IMT Nuremberg Archives

H – 2706

International Court of Justice

H2706 - 0002

Notice.

Not to be published until presented before the tribunal in open court and then only that portion actually submitted as evidence.

Ne pas publier avant présentation devant le tribunal en audience publique et seulement la partie réellement versée au dossier.

Nicht zu veroeffentlichen vor Darlegung vor dem Gericht (Tribunal) in oeffentlicher Sitzung und dann nur jenen Teil, welcher tatsaechlich zur Beweisfuehrung uebermittelt wurde.

Не публиковать до того, как представлено на публичном заседании Трибунала и только ту часть, которая представлена в качестве доказательства.

H2706 - 0003

Ich versichere, dass die nachfolgenden Abschriften in allen Fällen wörtlich mit den Originaldokumenten übereinstimmen.

Nürnberg, den 19. Juli 1946.

Rechtsanwalt

Verteidiger der Reichsregierung

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit 3-68
Filed Aug 20, 1946

H2706 - 0004

Inhaltsverzeichnis

des Dokumentenbuchs für die Reichsregierung

Dok. 3	Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk vom 1.2.1933	S. 1
Dok. 4	Beseitigung der politischen Parteien - Abhandlung aus "Neues Staatsrecht" v. Stuckart,Albrecht,Schiedermair	S. 8
Dok. 9	Selbstauflösung der Parteien - Aus den Dokumenten der deutschen Politik und aus Schulthess' Europäischer Geschichtskalender	S. 14
Dok. 10	Beschlagnahme des Vermögens der Sozialdemokratischen Partei durch Generalstaatsanwalt I Berlin - aus Schulthess' Europäischer Geschichtskalender	S. 18
Dok. 11	Die Gleichschaltung der Länder mit dem Reich - Abhandlung aus "Neues Staatsrecht" v. Stuckart, Albrecht, Schiedermair	S. 19
Dok. 15	Die geschichtliche Entwicklung Deutschlands zum Einheitsstaat-aus "Neues Staatsrecht" v.Stuckart, Albrecht,Schiedermair	S. 25
Dok. 16	Das Reichsstatthaltergesetz aus "Neues Staatsrecht" v.Stuckart,Albrecht,Schiedermair	S. 30
Dok. 17	Die Deutsche Gemeindeordnung - Amtliche Begründung aus dem Deutschen Reichsanzeiger	S. 33
Dok. 18	Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs v.2.2.1934 - Auszug aus dem Reichsgesetzblatt 1934 S.81	S. 39
Dok. 19	Zweites Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich - Abhandlung aus Pfundtner-Neubert "Das neue Deutsche Reichsrecht"	S. 40
Dok. 21	Amtliches Ergebnis der Volksabstimmung v. 19.8.1934 - aus"Dokumente der deutschen Politik"	S. 43
Dok. 22	Gesetz über den Eid der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierungen und Auszug aus dem Deutschen Beamtengesetz - aus Reichsgesetzblatt 1934 S.973 und 1937 S.66,67	S. 44
Dok. 24	Der Träger der Gesetzgebung nach der Machtübernahme - Abhandlung aus"Der Staatsaufbau des Deutschen Reichs in systematischer Darstellung"v.Stuckart,v.Rosen-v.Hoewel, Schiedermair	S. 46

H2706 - 0005

Dok. 25	Stellung der Reichsregierung - Abhandlung aus "Der Staatsaufbau des Deutschen Reichs in systematischer Darstellung" v.Stuckart, v.Rosen-v.Hoewel, Schiedermair.	S. 48
Dok. 26	Die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, Abhandlung aus "Neues Staatsrecht" v.Stuckart, Schiedermair	S. 50
Dok. 28	Das deutsche Beamtengesetz - Amtliche Begründung aus dem Deutschen Reichsanzeiger	S. 52
Dok. 30	Gesetz zur Änderung des Strafrechts und des Strafverfahrens v.24.4.1934 - Amtliche Begründung aus der "Deutschen Justiz"	S. 57
Dok. 31	Dokumente zum Röhm-Putsch aus "Schulthess' Europäischer Geschichtskalender"	S. 62
Dok. 34	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches v.28.6.1935 - Amtliche Begründung aus der "Deutschen Justiz" - Sonderveröffentlichung	S. 64
Dok. 35	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs v.16.9.1939 - Amtliche Begründung aus der "Deutschen Justiz"	S. 67
Dok. 36	Gesetz über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen v.4.4.1933 - Abhandlung aus Pfundtner-Neubert "Das neue Deutsche Reichsrecht"	S. 72
Dok. 39	Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit - Abhandlung aus Pfundtner-Neubert "Das neue Deutsche Reichsrecht"	S. 74
Dok. 40	Gesetz über das Reichsstudentenwerk -Abhandlung aus Pfundtner-Neubert "Das neue Deutsche Reichsrecht"	S. 78
Dok. 41	Das Hitlerjugend-Gesetz - Abhandlung aus "Neues Staatsrecht" v.Stuckart, Schiedermair	S. 79
Dok. 42	Erklärung Schirachs über das Hitler-Jugend-Gesetz aus "Dokumente der deutschen Politik	S. 82
Dok. 45	Die Entwicklung des Arbeitsdienstes - Abhandlung aus "Neues Staatsrecht" v.Stuckart, Schiedermair	S. 86
Dok. 46	Reichskulturkammergesetz - Amtliche Begründung aus dem Deutschen Reichsanzeiger	S. 88
Dok. 49	Verlautbarung der amerikanischen Handelskammer in Deutschland und des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten - Auszug aus der Kölnischen Volkszeitung	S. 91
Dok. 51	Reichserbhofgesetz - Auszug aus den Erläuterungen von Pfundtner-Neubert "Das neue Deutsche Reichsrecht"	S. 94

H2706 - 0006

Dok. 52	Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen - Abhandlung aus Pfundtner-Neubert "Das neue Deutsche Reichsrecht"	S. 95
Dok. 53	Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung -Abhandlung aus Pfundtner-Neubert "Das neue Deutsche Reichsrecht"	S. 96
Dok. 54	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen - Abhandlung aus Pfundtner-Neubert "Das neue Deutsche Reichsrecht"	S. 98
Dok. 55	Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden - Amtliche Begründung aus der "Deutschen Justiz"	S.100
Dok. 58	Auszug aus Hitlers Friedensrede im Reichstag v.17.5.1933 aus "Dokumente der deutschen Politik"	S.105
Dok. 59	Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk vom 14.10.1933 - aus"Dokumente der deutschen Politik"	S.106
Dok. 60	Amtliches Wahlergebnis der Abstimmung vom 12.11.1933 aus "Dokumente der deutschen Politik"	S.108
Dok. 61	Die deutsche Friedenspolitik (1934) - Zusammenfassende Darstellung aus "Dokumente der deutschen Politik "	S.109
Dok. 62	Deutschlands Weg zur Freiheit 193? - Zusammenfassende Darstellung aus "Dokumente der deutschen Politik"	S.112
Dok. 63	Aufsatz v.Blombergs über die deutsche Wehrpflicht - aus" Dokumente der deutschen Politik"	S.115
Dok. 64	Der Kampf um den Frieden und die deutsche Ehre (1936) - Zusammenfassende Darstellung aus" Dokumente der deutschen Politik"	S.118
Dok. 65	Amtliches Ergebnis der Wahl zum deutschen Reichstag v.29.3.1936 - aus" Dokumente der deutschen Politik "	S.125
Dok. 66	Deutschlands Aussenpolitik (1937) - Zusammenfassende Darstellung aus" Dokumente der deutschen Politik"	S.126
Dok. 67	Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit - Abhandlung aus Pfundtner-Neubert,"Das neue Deutsche Reichsrecht "	S.132
Dok. 68	Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe - Abhandlung aus Pfundtner-Neubert,"Das neue Deutsche Reichsrecht"	S.134

Aus: Dokumente der deutschen Politik, Bd.1
Die nationalsozialistische Revolution 1933 Reichsregierung
Dok. 3

S. 2,3,4,5,6.

Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk.
1. Februar 1933.

Ueber 14 Jahre sind vergangen seit dem unseligen Tage, d von inneren und aeusseren Versprechungen verblendet, das deutsche Volk der hoechsten Gueter unserer Vergangenheit, des Reich seiner Ehre und seiner Freiheit vergass und dabei alles verlor.

Seit diesem Tage des Verrats hat der Allmaechtige unserer Volk seinen Segen entzogen.

Zwietracht und Hass hielten ihren Einzug. In tiefster Bekuemmernis sehen Millionen bester deutscher Maenner und Frauen aus allen Lebensstaenden die Einheit der Nation dahinsinken und sich aufloesen in ein Gewirr politisch-egoistischer Meinungen, wirtschaftlicher Interessen und weltanschaulicher Gegensaetze.

Wie so oft in unserer Geschichte, bietet Deutschland seit diesem Tage der Revolution das Bild einer herzzerbrechenden Zerrissenheit. Die versprochene Gleichheit und Bruederlichkeit erhielten wir nicht, aber die Freiheit haben wir verloren. Denn dem Verfall der geistigen und willensmaessigen Einheit unseres Volkes im Innern folgte der Verfall seiner politischen Stellung in der Welt.

Heiss durchdrungen von der Ueberzeugung, dass das deutsche Volk im Jahre 1914 in den grossen Kampf zog, ohne jeden Gedanken an eine eigene Schuld und nur erfuellt von der Last d Sorge, das angegriffene Reich, die Freiheit und die Existenz des deutschen Menschen verteidigen zu muessen, sehen wir in dem erschuetternden Schicksal, das uns seit dem November 1918 verfolgt, nur das Ergebnis unseres inneren Verfalls. Allein, auch die uebrige Welt wird seitdem nicht minder von grossen Krisen durchruettelt. Das geschichtlich ausgewogene Gleichgewicht der

H2706 - 0007

Kraefte, das einst nicht wenig beitrug zum Verstaendnis fuer die Notwendigkeit einer inneren Solidaritaet der Nationen, mit all den daraus resultierenden gluecklichen wirtschaftlichen Folgen, ist beseitigt. Die Wahnidee vom Sieger und Besiegten zerstoert das Vertrauen von Nation zu Nation und damit auch die Wirtschaft der Welt.

Das Elend unseres Volkes ist aber entsetzlich! Dem arbeitslos gewordenen, hungernden Millionen-Proletariat der Industrie folgt die Verelendung des gesamten Mittel- und Handwerkerstandes. Wenn sich dieser Verfall auch im deutschen Bauern endgueltig vollendet, stehen wir in einer Katastrophe von unuebersehbarem Ausmass. Denn nicht nur ein Reich zerfaellt dann, sondern eine zweitausendjaehrige Erbmasse an hohen und hoechsten Guetern menschlicher Kultur und Zivilisation.

Drohend kuenden die Erscheinungen um uns den Vollzug dieses Verfalls. In einem unerhoerten Willens- und Gewaltensturm versucht die kommunistische Methode des Wahnsinns das in seinem Innersten erschuetterte und entwurzelte Volk endgueltig zu vergiften und zu zersetzen, um es einer Zeit entgegenzutreiben, die sich zu den Versprechungen der kommunistischen Wortfuehrer von heute noch schlimmer verhalten wuerde als die Zeit hinter uns zu den Versprechungen derselben Apostel im November 1918.

Angefangen bei der Familie, ueber alle Begriffe von Ehre und Treue, Volk und Vaterland, Kultur und Wirtschaft hinweg, bis zum ewigen Fundament unserer Moral und unseres Glaubens, bleibt nichts verschont von dieser nur verneinenden, alles zerstoerenden Idee. 14 Jahre Marxismus haben Deutschland ruiniert. Ein Jahr Bolschewismus wuerde Deutschland vernichten. Die heute reichsten und schoensten Kulturgebiete der Welt wuerden in ein Chaos und Truemmerfeld verwandelt. Selbst das Leid der letzten anderthalb Jahrzehnte koennte nicht ver-

H2706 – 0008

glichen werden mit dem Jammer eines Europas, in dessen Herzen die rote Fahne der Vernichtung aufgezogen wuerde.

Die Tausende von Verletzten, die unzaehligen Toten, die dieser innere Krieg schon heute Deutschland kostet, moegen ein Wetterleuchten sein der Warnung vor dem Sturme.

In diesen Stunden der uebermaechtig hereinbrechenden Sorgen um das Dasein und die Zukunft der deutschen Nation rief uns Maenner nationaler Parteien und Verbaende der greise Fuehrer des Weltkrieges auf, noch einmal wie einst an den Fronten, nunmehr in der Heimat in Einigkeit und Treue fuer des Reiches Rettung unter ihm zu kaempfen. Indem der ehrwuerdige Herr Reichspraesident uns in diesem grossherzigen Sinne die Haende zum gemeinsamen Bunde schloss, wollen wir als nationale Fuehrer Gott, unserem Gewissen und unserem Volke geloben, die uns damit uebertragene Mission als nationale Regierung entschlossen und beharrlich zu erfuellen.

I.

Das Erbe, das wir uebernehmen, ist ein furchtbares.

Die Aufgabe, die wir loesen muessen, ist die schwerste, die seit Menschengedenken deutschen Staatsmaennern gestellt wurde. Das Vertrauen in uns allen aber ist unbegrenzt, denn wir glauben an unser Volk und seine unvergaenglichen Werte. Bauern, Arbeiter und Buerger, sie muessen gemeinsam die Bausteine liefern zum neuen Reich.

So wird es die nationale Regierung als ihre oberste und erste Aufgabe ansehen, die geistige und willensmaessige Einheit unseres Volkes wiederherzustellen. Sie wird die Fundamente wahren und verteidigen, auf denen die Kraft unserer Nation beruht. Sie wird das Christentum als Basis unserer gesamten Moral, die Familie als Keimzelle unseres Volks- und Staatskoerpers in ihren festen Schutz nehmen. Sie wird ueber Staende und Klassen hinweg unser Volk wieder zum Bewusstsein seiner volklichen

H2706 – 0009

und politischen Einheit und der daraus entspringenden Pflichten bringen. Sie will die Ehrfurcht vor unserer grossen Vergangenheit den Stolz auf unsere alten Traditionen zur Grundlage machen fuer die Erziehung der deutschen Jugend. Sie wird damit der geistigen, politischen und kulturellen Nihilisierung einen unbarmherzigen Krieg ansagen. Deutschland darf und wird nicht in Anarchismus und Kommunismus versinken.

Sie wird an Stelle turbulenter Instinkte wieder die nationale Disziplin zum Regenten unseres Lebens erheben. Sie wird dabei all der Einrichtungen in hoechster Sorgfalt gedenken, die die wahren Quergen der Kraft und Staerke unserer Nation sind.

II.

Die nationale Regierung wird das grosse Werk der Reorganisation der Wirtschaft unseres Volkes mit zwei grossen Vierjahresplaenen loesen: Rettung des deutschen Bauern zur Erhaltung der Ernaehrungs- und damit Lebensgrundlage der Nation. Rettung des deutschen Arbeiters durch einen gewaltigen und umfassenden Angriff gegen die Arbeitslosigkeit.

In 14 Jahren haben die November-Parteien den deutschen Bauernstand ruiniert. In 14 Jahren haben sie eine Armee von Millionen Arbeitslosen geschaffen.

Die nationale Regierung wird mit eiserner Entschlossenheit und zaehester Ausdauer folgenden Plan verwirklichen: Binnen 4 Jahren muss der deutsche Bauer der Verelendung endgueltig entrissen sein. Binnen 4 Jahren muss die Arbeitslosigkeit endgueltig ueberwunden sein. Gleichlaufend damit ergeben sich die Voraussetzungen fuer das Aufbluehen der uebrigen Wirtschaft.

Mit dieser gigantischen Aufgabe der Sanierung unserer Wirtschaft wird die nationale Regierung verbinden die Aufgabe und Durchfuehrung einer Sanierung des Reiches, der Laender und der Kommunen in verwaltungsmaessiger und steuertechnischer Hinsicht.

H2706 -0010

Damit erst wird der Gedanke der foederativen Erhaltung des Reiches blut- und lebensvolle Wirklichkeit.

Zu den Grundpfeilern dieses Programms gehoert der Gedanke der Arbeitsdienstpflicht und der Siedlungspolitik.

Die Sorge fuer das taegliche Brot wird aber ebenso die Sorge sein fuer die Erfuellung der sozialen Pflichten bei Krankheit und Alter.

In der Sparsamkeit ihrer Verwaltung, der Foerderung der Arbeit, der Erhaltung unseres Bauerntums sowie der Hutbarmachung der Initiative des Einzelnen liegt zugleich die beste Gewaehr fuer das Vermeiden jedes Experimentes der Gefaehrdung unserer Waehrung.

III.

Aussenpolitisch wird die nationale Regierung ihre hoechste Mission in der Wahrung der Lebensrechte und damit der Wiedererringung der Freiheit unseres Volkes sehen. Indem sie entschlossen ist, den chaotischen Zustaenden in Deutschland ein Ende zu bereiten, wird sie mithelfen, in die Gemeinschaft der uebrigen Nationen einen Staat gleichen Wertes und damit allerdings auch gleicher Rechte einfuegen. Sie ist dabei erfuellt von der Groesse der Pflicht, mit diesem freien, gleichberechtigten Volke fuer die Erhaltung und Festigung des Frieden einzutreten, dessen die Welt heute mehr bedarf als je zuvor. Moege auch das Verstaendnis all der anderen mithelfen, dass dieser unser aufrichtigster Wunsch zum Wohle Europas, ja der Welt sich erfuellt.

So gross unsere Liebe zu unserem Heere als Traeger unserer Waffen und Symbol unserer grossen Vergangenheit ist, so waeren wir doch begluckt, wenn die Welt durch eine Beschraenkung ihrer Ruestungen eine Vermehrung unserer eigenen Waffen niemals mehr erforderlich machen wuerde.

Soll aber Deutschland diesen politischen und wirtschaft-

H2706 - 0011

H2706 -0012

lichen Wiederaufstieg erleben und seine Verpflichtungen den anderen Nationen gegenueber gewissenhaft erfuellen, dann setzt dies eine entscheidende Tat voraus: die Ueberwindung der kommunistischen Zersetzung Deutschlands.

Wir Kaenner dieser Regierung fuehlen uns vor der deutschen Geschichte verantwortlich fuer die Wiederherstellung eines geordneten Volkskoerpers und damit fuer die endgueltige Ueberwindung des Klassenwahnsinns und Klassenkampfes. Nicht einen Stand sehen wir, sondern das deutsche Volk, die Millionen seiner Bauern, Buerger und Arbeiter, die entweder gemeinsam die Sorgen dieser Zeit ueberwinden werden oder ihnen sonst gemeinsam erliegen.

Entschlossen und getreu unserem Eide, wollen wir damit angesichts der Unfaehigkeit des derzeitigen Reichstages, diese Arbeit zu unterstuetzen, dem deutschen Volke selbst die Aufgabe stellen, die wir vertreten.

Der Reichspraesident Generalfeldmarschall von Hindenburg hat uns berufen mit dem Befehl, durch unsere Einmuetigkeit der Nation die Moeglichkeit des Wiederaufstiegs zu bringen.

Wir appellieren deshalb nunmehr an das deutsche Volk, diesen Akt der Versoehnung selbst mit zu unterzeichnen.

Die Regierung der nationalen Erhebung will arbeiten, und sie wird arbeiten. Sie hat nicht 14 Jahre lang die deutsche Nation zugrunde gerichtet, sondern will sie wieder nach oben fuehren. Sie ist entschlossen, in 4 Jahren die Schuld von 14 Jahren wieder gutzumachen.

Allein sie kann nicht die Arbeitdes Wiederaufbaues der Genehmigung derer unterstellen, die den Zusammenbruch verschuldeten.

Die Parteien des Marxismus und seiner Mitlaeufer haben 14 Jahre lang Zeit gehabt, ihr Koennen zu beweisen.Das Ergebnis

H2706 - 0013

ist ein Truemmerfeld. Nun, deutsches Volk, gib uns die Zeit von 4 Jahren, und dann urteile und richte uns!

Getreu dem Befehl des Generalfeldmarschalls wollen wir beginnen: Moege der allmaechtige Gott unsere Arbeit in seine Gnade nehmen, unseren Willen recht gestalten, unsere Einsicht segnen und uns mit dem Vertrauen unseres Volkes begluecken. Denn wir wollen nicht kaempfen fuer uns, sondern fuer Deutschland!

H2706 - 0014

Seite 8o

Aus: Neues Staatsrecht
Von
Dr. Wilhelm Stuckart, Dr. Wilhelm Albrecht
Dr. Rolf Schiedermair
Leipzig 1939
S. 36, 37, 38, 39.

Reichsregierung
Dok. 4

Die Beseitigung der politischen Parteien.

A. Die Misswirtschaft der Parteien.

Die gesamte Staatsleitung und die gesamte Staatspolitik bauten sich im Zwischenstaat von Weimar auf den politischen Parteien auf, die einen unheilvollen Einfluss auf das deutsche Volks- und Staatsleben ausuebten.

I. Die Parteien hatten das Volksleben vergiftet. Parteizerrissenheit und Parteihader hatten unueberbrueckbare Klufte zwischen den einzelnen Bevoelkerungsgruppen geschaffen.

1. Die Parteizerrissenheit Deutschlands hatte wahrhaft erschreckende Formen angenommen und steht in der Geschichte der Voelker wohl einzig da.

Die Parteizersplitterung war eine Folge des Verhaeltniswahlrechts, das auch kleineren Bevoelkerungsgruppen die Moeglichkeit bot, eine Vertretung im Reichstag und in den Landtagen zu erlangen und womoeglich Regierungspartei zu werden. Die Parteien wuchsen wie Pilze aus der Erde. Waehrend es in Deutschland vor dem Kriege im wesentlichen nur 5 Parteien gab, vermehrte sich im Zwischenstaat von Weimar ihre Zahl allmaehlich auf 46.

2. Die Parteien befehdeten einander auf das heftigste und uebertrugen ihre Gegensaetze auf die Bevoelkerung.

Durch Agitatoren, die nur das Interesse ihrer Partei im Auge hatten, wurden diese Gegensaetze bei jeder oeffentlichen Wahl mehr und mehr vertieft. Der innere Frieden war gestoert. Terrorakte und blutige Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Parteiangehoerigen wurden zu Alltagserscheinungen. Deutschland stand im letzten Stadium des Weimarer Systems

H2706 – 0015

dicht vor dem Ausbruch eines offenen Buergerkrieges, der es in ein Chaos zu verwandeln drohte.

II. Die Parteien hatten das Staatsleben lahmgelegt. Die Verfassungseinrichtungen des Reichs und der Laender funktionierten nicht mehr.

1. Im Reich entwickelten sich die Dinge wie folgt:

a) Der Reichstag verlor sich in vollkommener Ohnmacht.

Die sog. Weimarer Koalition, d.h. die Vereinigung von Sozialdemokraten, Demokraten und Zentrum, konnte sich nur kurze Zeit am Ruder halten. Dann wechselten die Mehrheitskonstellationen. Eine Reichstagsaufloesung folgte der andern, weil die Regierungsmehrheit nicht tragfest war. Schliesslich ergab sich infolge der Parteizerrissenheit die Unmoeglichkeit, eine Regierungsmehrheit zu bilden, und damit die Arbeitsunfaehigkeit des Reichstags ueberhaupt.

b) Die Reichsregierungen pendelten zwischen den Parteien hin und her.

Nach jeder Reichstagsneuwahl erfolgte eine Neubildung des Reichskabinetts. Die Reichspolitik wechselte von Kabinett zu Kabinett. Was die eine Reichsregierung mit Muehe und Kosten aufgebaut hatte, riss die darauf folgende wieder nieder. Schliesslich wurde infolge der Arbeitsunfaehigkeit des Reichstags eine Kabinettsbildung auf Grund des parlamentarischen Systems ueberhaupt unmoeglich.

c) Der Reichspraesident erwies sich in jener kritischen Zeit als die einzig stabile Verfassungseinrichtung. Er erhielt die Reichsgewalt mit Hilfe des Art. 48 der Weimarer Verfassunf muehsam aufrecht.

aa) Die Reichsregierung erhielt die Form des sog.

H2706 - 0016

Praesidialkabinetts, d.h. der Reichspraesident berief den Reichskanzler und die Reichsminister ohne Ruecksichtnahme auf den Reichstag lediglich auf Grund seines persoenlichen Vertrauens. Er stellte dem so gebildeten Kabinett alsdann die ausserordentlichen Befugnisse, die ihm Art. 48 der Weimarer Verfassung gewaehrte, zur Verfuegung, und das Kabinett regierte auf Grund der ihm erteilten Ermaechtigungen durch den Erlass von Notverordnungen, die im Namen des Reichspraesidenten ergingen. Mit der wachsenden Ohnmacht des Reichstags spitzte sich schliesslich die Lage dahin zu, dass der Art.48, der von den Verfassungsgebern nur als Ausnahmebestimmung gedacht war, die einzige Grundlage fuer das gesamte deutsche Staatsleben der damaligen Zeit bildete.

bb) Die Regierung durch Praesidialkabinette war ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand. Die Notverordnungen, die auf Grund des Art.48 erlassen wurden, konnten vom Reichstag jederzeit ausser Kraft gesetzt und das Kabinett konnte jederzeit vom Reichstag gestuerzt werden. Wenn im Reichstag auch zu ernster Arbeit sich keine Mehrheit mehr zusammenfinden konnte, zu dem Beschluss der Ausserkraftsetzung einer Notverordnung oder zu einem Misstrauensvotum gegen die Reichsregierung fand sie sich, da in diesem Falle die Vertreter der entgegengesetztesten Parteirichtungen sich unbedenklich miteinander verbanden. Die Praesidialkabinette kamen und gingen, aber ein jedes von ihnen musste auf einen Rueckhalt bei den Parteien des Reichstags bedacht sein und konnte deshalb nur unvollkommene Arbeit leisten. Vor allen Dingen fehlte auch diesen Praesidialkabinetten das glaeubige Vertrauen des Volkes.

2. In den Laendern bot sich das gleiche traurige Bild wie im Reich.

H2706 - 0017

a) Die Landtage waren infolge der Parteizerrissenheit in der gleichen Weise arbeitsunfaehig geworden wie der Reichstag.

b) Den Landesregierungen fehlten die gesetzlichen Grundlagen zu positiver Arbeit. Sie waren infolge ihrer parteipolitischen Zusammensetzung in sich uneinig und konnten die Entschlusskraft zu irgendwelchen grosszuegigen Regierungsmassnahmen nicht mehr aufbringen.

In der Mehrzahl der Laender amtierten nur noch sog. geschaeftsfuehrende Regierungen, d.h. Landesregierungen, die bereits durch ein Misstrauensvotum des Landtags gestuerzt worden waren und nun die Regierungsgeschaefte bis zur Neubildung eines Kabinetts weiterfuehrten. Eine solche aber konnte nicht erfolgen, weil der Landtag nicht in der Lage war, eine Regierungsmehrheit aufzubringen.

III. Das gesamte oeffentliche Leben Deutschlands geriet durch die unmoeglichen politischen Verhaeltnisse ins Stocken und war schliesslich nur noch ein Dahinvegetieren. Die Wirtschaftslage verschlechterte sich von Tag zu Tag, indessen die Not des Volkes ins ungemessene stieg.

Das Ergebnis der Parteiherrschaft, das der Fuehrer bei seinem Regierungsantritt vorfand, war ein Reich, das der voelligen Aufloesung entgegentrieb.

B. Das Ende des Weimarer Parteisystems.

I. Fuer den Nationalsozialismus war das Parteiwesen von vornherein und absolut untragbar. Die nationalsozialistische Regierung sah deshalb eine ihrer ersten und Hauptaufgaben in der Zerschlagung des Parteiwesens.

1. Die Gruende, die hierzu mit unabweisbarer Notwendigkeit zwangen, waren:

a) Die vollkommene Sinnwidrigkeit des Vielparteiensystems, die im Zwischenstadt von Weimar klar zutage getreten war.

H2706 – 0018

b) Die nationalsozialistische Staatsauffassung, nach der den Grundpfeiler des Staates eine wirkliche Volksgemeinschaft bilden soll, d.h. eine solche, in der es Partei- und Klassengegensaetze nicht mehr gibt.

2. Auch die Deutschnationale Volkspartei und der Stahlhelm mussten ihr selbstaendiges Dasein aufgeben, damit die Plattform entstand, von der aus die politische Einigung des deutschen Volkes erfolgen konnte.

II. Die Beseitigung der Parteien vollzog sich schrittweise teils durch staatliche Verbote, teils im Wege der Selbstaufloesung der einzelnen Parteien.

1. Die Kommunistische Partei wurde von vornherein als staatsfeindlich verboten.

Ihre Vertreter wurden aus dem Reichstag, den Landtagen und den gemeindlichen Selbstverwaltungskoerperschaften ausgeschlossen. Das Vermoegen der Partei wurde zugunsten der Laender eingezogen. Gesetz vom 26.V.33.

2. Die Sozialdemokratische Partei und die ihr angegliederten marxistischen Gewerkschaften ereilte ein aehnliches Schicksal.

a) Die Partei wurde aufgeloest, nachdem festgestellt worden war, dass sie Ersatz- und Hilfsorganisationen im Ausland begruendet hatte, die von dort aus eine fanatische, staats- und volksfeindliche Propaganda gegen Deutschland betrieben. Verordnung vom 7.VII.33, Gesetz vom 14.VII.33.

b) Die marxistischen Gewerkschaften liess der Fuehrer am 2.V.33 durch die nationalsozialistische Betriebszellenorganisation besetzen, nachdem sich der dringende Verdacht ergeben hatte, dass von den Gewerkschaften aus bereits der Gegenstoss gegen die nationalsozialistische Regierung organisiert wurde. Da ihr

H2706 - 0019

Weiterbestand in der alten Form und im alten klassenkämpferischen Geiste eine dauernde und ernsthafte Staatsgefahr bildete, wurden die Gewerkschaften in die neugeschaffene Deutsche Arbeitsfront eingegliedert und damit zugleich der Weg freigemacht fuer eine neue, das schaffende Volk umfassende Organisation.

3. Die uebrigen Parteien schritten zur Selbstaufloesung, nachdem sie ihr Fortbestehen als aussichtslos erkannt hatten. Die Aufloesungen vollzogen sich im Laufe des Monats Juli 33 ueberall reibungslos.

   a) Die alten buergerlichen Parteien (Deutschnationale Volkspartei, Zentrum und Bayerische Volkspartei) schlossen mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ein Abkommen, auf Grund dessen ihre Vertreter im Reichstag, den Landtagen und den gemeindlichen Selbstverwaltungskoerperschaften sich den nationalsozialistischen Fraktionen als Hospitanten anschliessen durften.

   b) Der Stahlhelm wurde zunaechst korporativ der nationalsozialistischen Bewegung angegliedert, spaeter loeste er sich von selbst auf.

H2706 - 0020

Aus: Dokumente der deutschen Politik Bd.1.
Die nationalsozialistische Revolution 1933

Bearbeitet von Dr. Axel F r i e d r i c h s
Leiter der Bibliothek der Deutschen Hochschule für Politik.

1935

Junker und Dünnhaupt Verlag / Berlin.

Seite 46

Auflösung der Deutschnationalen Front. 27.Juni 1933.

Im vollen Einvernehmen mit dem Reichskanzler und in Erkenntnis der Tatsache, daß der Parteienstaat überwunden ist, hat die Deutschnationale Front heute ihre Auflösung beschlossen. Sie wird bei den nötigen Maßnahmen zur Abwicklung nicht behindert werden. Die ehemaligen Angehörigen der Deutschnationalen Front werden vom Reichskanzler als voll- und gleichberechtigte Mitglieder des nationalen Deutschlands anerkannt und vor jeder Kränkung und Zurücksetzung geschützt. Das gilt insbesondere für alle Beamten und Angestellten. Die wegen politischen Vergehens in Haft befindlichen ehemaligen Mitglieder der Deutschnationalen Front werden unverzüglich in Freiheit gesetzt und unterliegen keinerlei nachträglicher Verfolgung. Die Fraktionen des Reichstages und der Landtage der NSDAP. und der bisherigen Deutschnationalen Front sichern eine einheitliche Handlungsweise durch Abordnung von einem oder mehreren Mitgliedern der ehemaligen Deutschnationalen Front in die Vorstände der Fraktionen der NSDAP. (Reichstag und Preußischer Landtag je zwei). Sinngemäß wird in den gemeindlichen Selbstverwaltungskörpern verfahren. Vorstehendes ist von Herrn Reichskanzler unterzeichnet, sowie von Herrn von WINTERFELDT, Freiherrn von FREYTAG-LORINGHOVEN und Dr. POENSGEN als Vertreter der vormaligen Deutschnationalen Front.

H2706 – 0021

Aus: Schulthess' Europäischer Geschichtskalender

Herausgegeben von Ulrich Thürauf
Neue Folge. Neunundvierzigster Jahrgang
Der ganzen Reihe 74. Band
1933

C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1934.

28. Juni. Die Dtsch. Staatspartei löst sich auf.

1. Juli. Der Chr.-Soz.Volksdienst löst sich auf.

4. Juli. Die Dtsch.Vp. löst sich auf.
Der bisherige Parteiführer D i n g e l d e y richtet am 7. Juli an Reichskanzler Hitler einen Brief, in dem er die loyale Mitarbeit der Mitglieder und Wähler der früheren D.Vp. im natsoz.Staat versichert. Der Reichskanzler nimmt in seiner Antwort am 12.Juli hiervon Kenntnis.

Aus: Dokumente der deutschen Politik Bd.1.
Die nationalsozialistische Revolution 1933.

Bearbeitet von Dr. Axel Friedrichs.
Leiter der Bibliothek der Deutschen Hochschule für Politik.
1935.
Junker und D ünnhaupt Verlag / Berlin.

Seite 46

Auflösung der Bayrischen Volkspartei.

E r k l ä r u n g d e s B e v o l l m ä c h t i g t e n d e r L a n d e s p a r t e i l e i t u n g G r a f e n Q u a d t - I s n y . München, 4.Juli 1933.
Im Benehmen mit der Bayrischen Staatsregierung erkläre ich als Bevollmächtigter der Landesparteileitung der Bayrischen Volkspartei, daß mit dem heutigen Tage jede Tätigkeit der Bayrischen Volkspartei aufgehört hat und ihre Mitglieder aus dem Treueverhältnis zur Partei entlassen sind . . . Es ist

jedermann verboten, sich weiterhin unter der Bezeichnung Bayrische Volkspartei oder im Sinne des Programms derselben, soweit dies mit dem Programm der NSDAP. im Widerspruch steht, irgendwie politisch zu betätigen. Die Partei ist damit praktisch aufgelöst. Ihre einzelnen Organe und Organisationen haben sofort die notwendige technische und finanzielle Abwicklung (Personalkündigungen, Kündigungen gemieteter Räume, Bezahlung offener Rechnungen usw.) einzuleiten und raschestens durchzuführen sowie die erforderliche Löschung im Vereinsregister zu veranlassen. Durch die nationalsozialistische Revolution gibt es außerhalb der NSDAP. keine politische Wirkungsmöglichkeit mehr. Es ist deshalb für jeden bisherigen Angehörigen der Bayrischen Volkspartei der Weg frei unter der unmittelbaren Führung Adolf Hitlers am Aufbau des neuen Deutschland mitzuwirken.

Seite 47

Auflösung der Zentrumspartei.

E r k l ä r u n g d e r R e i c h s l e i t u n g 5.Juli 1933.

Die politische Umwälzung hat das deutsche Staatsleben auf eine völlig neue Grundlage gestellt, die für eine bis vor kurzem mögliche parteipolitische Betätigung keinen Raum mehr läßt. Die Deutsche Zentrumspartei löst sich daher im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler Hitler mit sofortiger Wirkung auf. Mit dieser Auflösung gibt sie ihren Anhängern die Möglichkeit, ihre Kräfte und Erfahrungen der unter Führung des Herrn Reichskanzlers stehenden nationalen Front zur positiven Mitarbeit im Sinne der Festigung unserer nationalen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse und zur Mitwirkung am Neuaufbau einer rechtsstaatlichen Ordnung rückhaltlos zur Verfügung zu stellen.

Die Zentrumspartei vollzieht den notwendigen organisatorischen Abbau mit tunlichster Beschleunigung. Sie darf hierbei loyalerweise damit rechnen, daß die Abwicklungsarbeiten nicht gestört werden, daß die Beschlagnahme von bisherigen Parteigut sowie politisch bedingte Verhaftungen von ehemaligen Parteiangehörigen in Zukunft unterbleiben und bereits Verhaftete wieder freigelassen werden, soweit nicht Verdacht strafbarer Handlungen vorliegt. Sie gibt ferner der berechtigten Hoffnung Ausdruck, daß die bisherigen Anhänger der Zentrumspartei von dem Führer der nationalsozialistischen Bewegung in Zukunft vor

H2706 - 0022

Diffamierung und Zurücksetzung geschützt werden und daß die katholische, zum nationalen Staat positiv eingestellte Presse die gleiche Behandlung erfährt wie die übrige nationale Presse.

Den Mandatsträgern im Reichstage, dem Landtage und den kommunalen Körperschaften ist hinsichtlich der Beibehaltung ihrer Mandate völlige Entschlußfreiheit anheingegeben. Die Mitglieder der bisherigen Zentrumsfraktion treten also nicht geschlossen als Hospitanten in die Fraktionen der NSDAP. über, sondern bleiben vorerst fraktionslos und lediglich durch Verbindungsmänner mit den Fraktionen der NSDAP. in Fühlung. Die Bestellung dieser Verbindungsmänner erfolgt in unmittelbarer Verständigung mit den zuständigen Fraktionsvorsitzenden der NSDAP. Im Einvernehmen mit Herrn Reichskanzler Hitler und dem zuständigen Fraktionsvorsitzenden der NSDAP. wird als Verbindungsmann der bisherigen Reichstagsfraktion des Zentrums Herr Dr. Hackelsberger bei der Reichstagsfraktion der NSDAP. bestimmt.

H2706 – 0023

Aus: Schulthess' Europäischer Geschichtskalender

Herausgegeben von Ulrich T h ü r a u f .
Neue Folge. Neunundvierzigster Jahrgang.
Der ganzen Reihe 74. Band.
1933.

C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1934.

10.Mai. Die Beschlagnahme des Vermögens der gesamten Soz.P., ihrer Zeitungen sowie des Reichsbanners und seiner Zeitungen wurde - wie W.T.B. meldet - vom Generalstaatsanwalt I Berlin angeordnet. Den Grund zu der Beschlagnahme bilden die zahlreichen Untreuefälle, die durch die Übernahme der Gewerkschaften und der Arbeiterbanken durch die NSBO. aufgedeckt wurden.
Die Soz.P. wird damit außer Tätigkeit gesetzt. Der Landesvorstand der Soz.P. Württembergs z.B. teilt dem württ.Innenmin. mit, daß im Hinblick auf die Beschlagnahme des Vermögens der SPD. und in Würdigung der Tatsache, daß unter den gegebenen politischen Verhältnissen eine Möglichkeit zur Parteibetätigung nicht mehr besteht, die Mitgl.des Landesvorstandes der Soz.Württembergs ihre Parteiämter niedergelegt haben. Den Inhabern von Mandaten werde empfohlen, ihre Tätigkeit in einem Sinne auszuüben, der weder einen Zweifel an ihrer nationalen Gesinnung noch an dem guten Willen zulasse, die politische Neubildung Deutschlands nach den Plänen der nationalen Revolution zu unterstützen. Oberstes Ziel sei und bleibe die Förderung des Wohles aller werktätigen Volksgenossen im Rahmen der Gesamtinteressen des deutschen Volkes.

H2706 - 0024

Reichsregierung
Dok. 11

Aus: N e u e s S t a a t s r e c h t

Von

Dr. Wilhelm Stuckart, Dr. Wilhelm Albrecht, Dr. Rolf Schiedermair

Leipzig 1939 S.18,19,20.

III. Die Gleichschaltung der Laender mit dem Reich.

Vorbemerkung.

Das Problem "Reich und Laender" zieht sich wie ein roter Faden durch die deutsche Geschichte.

I. Im Ersten Reich bereits waren die Gegensaetze zwischen Reichs- und Landeshoheit entstanden, die man im spaeteren Sprachgebrauch als Unitarismus und Foederalismus zu bezeichnen pflegte. Die Gegensaetze hatten sich im Laufe der Zeit ins ungemessene vertieft. Sie hatten im Jahre 1806 zum Zusammenbruch des ersten Reichs gefuehrt und im weiteren Verlauf der deutschen Geschichte bewirkt, dass Oesterreich dem Anschluss an das Deutsche Reich ferngehalten wurde.

II. Im Zweiten Reich spielte das Problem keine bedeutungsvolle Rolle. Das Reich der Bismarckschen Verfassung gruendete sich auf die Bundestreue der Landesfuersten und wurde durch diese zusammengehalten. Preussen war der fuehrende Bundesstaat. Etwaige Konfliktmoeglichkeiten zwischen Preussen und dem Reich hatte die Verfassung von vornherein ausgeschlossen durch:

1. Die sog. Hegemonierechte Preussens, die dem groessten Bundesstaat einen seiner Bedeutung entsprechenden Einfluss auf die Gestaltung der Reichspolitik gewaehrleisteten.
2. Personalunion zwischen dem Reich und Preussen dergestalt dass der jeweilige Koenig von Preussen gleichzeitig auch Deutscher Kaiser und der jeweilige Reichskanzler regelmaessig gleichzeitig auch Preussischer Ministerpraesident war.

III. Im Zwischenstaat von Weimar entwickelte sich das Problem "Reich und Laender" zu besonderer Schaerfe.

H2706 – 0025

Das bisherige Bindeglied zwischen dem Reich und den Laendern, die Landesfuersten, war weggefallen, die Hegemonierechte Preussens waren beseitigt worden. Die parlamentarische Regierungsform und die Parteizerrissenheit Deutschlands ermoeglichten die Bildung von Regierungen verschiedenartiger Parteirichtungen im Reich und in den Laendern. Diese Regierungen standen von Anfang an einander feindlich gegenueber, jede von ihnen durchkreuzte bewusst und ruecksichtslos die Politik der andern. Auf diese Weise entwickelten sich unhaltbare Zustaende, aus denen klar hervorging, dass das staatsrechtliche Verhaeltnis zwischen dem Reich und den Laendern, wie es die Weimarer Verfassung gestaltet hatte, sinnwidrig und nicht aufrechtzuerhalten war.

1. Seit 1928 wurde eine Reform des Reiches "debattiert", die eine Loesung des Reich-Laender-Problems auf unitarischer Grundlage erstrebte, ohne jedoch zu greifbaren Ergebnissen zu gelangen.

Preussen und die Mehrzahl der norddeutschen Laender sollten zu Reichsprovinzen umgewandelt werden, die uebrigen Laender aber ihre staatliche Selbstaendigkeit behalten.

2. Unter dem Kabinett von Papen kam es zum offenen Bruch zwischen der Reichsregierung und der von der Sozialdemokratie beherrschten preussischen Landesregierung.

a) Die Reichsregierung entsetzte die preussischen Minister ihrer Aemter und liess die Staatsgeschaefte Preussens durch Reichskommissare fuehren.

b) Die preussischen Minister riefen den Staatsgerichtshof an. Das Urteil des Staatsgerichtshofs fuehrte eine praktisch unmoegliche staatsrechtliche Lage herbei, indem es neben der vom Reich bestellten kommissarischen Regierung das abgesetzte Preussenkabinett als Hoheitsregierung anerkannte und fuer die politische Fuehrung des Landes Preussen zustaendig er-

H2706 – 0026

klaerte. Diesem unhaltbaren Zustande wurde erst nach der nationalen Erhebung durch die Verordnung des Reichspraesidenten zur Wiederherstellung geordneter Regierungsverhaeltnisse in Preussen vom 6.II.33 ein Ende bereitet.

IV. Die nat.soz. Regierung hatte anfangs mit ernstem Widerstanden der Laender zu kaempfen. Die Landesregierungen, Laender- und Gemeindeparlamente waren saemtlich vor der Machtuebernahme gebildet und suchten deshalb mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, den neuen Reichskurs an der Entfaltung zu hindern. Ihre Opposition artete, besonders in Suddeutschland, in partikularistische, ja separatistische Bestrebungen aus, die immer greifbarere Formen annahmen und eine ernste Gefahr fuer Volk und Reich bildeten. Die Reichsregierung sah sich deshalb zum Eingreifen gezwungen. Sie half sich zunaechst mit der Entsendung von Reichskommissaren.

Das Ermaechtigungsgesetz, das inzwischen ergangen war bot der Reichsregierung die Moeglichkeit, im Wege der Gesetzgebung die Grundlagen fuer eine einheitliche Zusammenarbeit zwischen Reich, Laendern und Gemeinden zu schaffen. Zu diesem Zwecke ergingen:

1. Das Vorlaeufige Gesetz zur Gleichschaltung der Laender mit dem Reich vom 31.III.1933.
2. Das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Laender mit dem Reich vom 7.IV. 1933 nebst Aenderungsgesetzen vom 25.IV.1933, 26.V.1933 und 14.X.1933.
3. Das Vorlaeufige Gesetz zur Gleichschaltung der Laender mit dem Reich vom 31.III.1933.

Der Grundgedanke des Gesetzes war, zu verhindern, dass die Politik der Reichsregierung durch entgegenstehende Beschluesse der Laender- und Gemeindeparlamente erschwert oder durchkreuzt werden konnte. Die Verwirklichung dieses Gedankens erfolgte durch zwei gesetzgeberische Massnahmen, naemlich:

H2706 - 0027

1. Vereinfachung der Landesgesetzgebung durch Ausschaltung der Landerparlamente.
2. Neubildung der politischen Vertretungen, d.h. der Volksvertretungen der Laender sowie der Selbstverwaltungskoerperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbaende.

B. Das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Laender mit dem Reich vom 7.IV.33.

I. Auf Grund des zweiten Gleichschaltungsgesetzes, das auch erstes Stadthaltergesetz genannt wird, traten an die Spitze der Laender mit Ausnahme Preussens Statthalter des Reichs, die vom Reichspraesidenten auf Vorschlag des Reichskanzlers ernannt wurden.

1. Jedes Land erhielt einen Reichsstatthalter, der seinen Amtssitz am Sitze der Landesregierung hatte.

Fuer kleinere Laender, d.h. fuer solche, deren jedes weniger als 3 Mill. Einwohner hatte, konnte ein gemeinsamer Reichsstatthalter ernannt werden. Preussen erhielt als einziges Land keinen Reichsstatthalter. Hier wurden die Statthalterbefugnisse dem Reichskanzler uebertragen.

2. Der Zweck der Einsetzung der Statthalter war, die Gleichmaessigkeit der Staatsfuehrung in Reich und Laendern zu gewaehrleisten. Den Reichsstatthaltern wurde deswegen die politische Fuehrung uebertragen und damit die Grundlage fuer den deutschen Einheitsstaat gelegt.

II. Die Doppelstellung der Reichsstatthalter.

1. Die Reichsstatthalter hatten in erster Linie die Reichsbelange zu wahren. Sie standen zum Reich in einem oeffentlich-rechtlichen Amtsverhaeltnis, auf das die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27.III.30 sinngemaess Anwendung fanden.

2. Die Reichsstatthalter waren auf der andern Seite auch als Vertrauensperson der Laender gedacht.

H2706 -0028

C. Schlussbemerkung.

Als Ergebnis der beiden Gleichschaltungsgesetze sind eine Reihe hochbedeutsamer Aenderungen im deutschen Reichs- und Landesstaatsrecht gegenueber dem bisherigen Rechtszustand zu verzeichnen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

I. Das seit Jahrhunderten bestehende, schwerwiegende Problem "Reich und Laender" war damit zu einer vorlaeufigen Loesung gebracht.

1. Das Reich hatte einen entscheidenden Einfluss auf die Staatsfuehrung der Laender erlangt.
2. Reichs- und Landespolitik waren auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet, das den Richtlinien des Kanzlers entsprechend der Verwirklichung der nationalsozialistischen Staatsidee galt.
3. Der Dualismus Reich und Preussen war beseitigt.

II. Die Landeshoheit blieb als solche zwar vorlaeufig noch bestehen, aber sie war zwischen der Landesregierung und dem Reichsstatthalter aufgeteilt worden.

Die Landesregierung hatte wichtige Hoheitsbefugnisse an den Reichsstatthalter abgegeben, sie hatte dafuer das Recht der Gesetzgebung gewonnen, die nunmehr im ganzen Reich einheitlich gestaltet war.

III. Der Parlamentarismus war praktisch beseitigt.

1. Das Gesetzgebungsrecht der Landtage war durch Verleihung der Gesetzgebungsgewalt an die Landesregierungen bedeutungslos geworden.
2. Die parlamentarische Regierungsform der Laender war aufgehoben.
3. Die Willensbildungen der Volksvertretungen war gleichgeschaltet, da die nationalsozialistische Bewegung nunmehr in allen politischen Koerperschaften in einer Staerke vertreten war, die dem in der Reichstagswahl

H2706 – 0029

am 5.III.33 abgegebenen Vertrauensbekenntnis des deutschen Volkes zur Regierung Hitler entsprach.

IV. Die Landesverfassungen hatten den Charakter als Staatsgrundgesetze eingebuesst.

Die Unterscheidung zwischen einfachen und Verfassungsgesetzen war im ganzen Reich bedeutungslos geworden.

H2706 – 0030

H2706 -0031

Aus: Neues Staatsrecht Reichsregierung
Dok. 15

Von
Dr. Wilhelm Stuckart, Dr. Wilhelm Albrecht
Dr. Rolf Schiedermair

Heft 13[1] Leipzig 1939 S. 52,53,54,55.

Das Neuaufbaugesetz brachte eine Entwicklungsperiode der deutschen Geschichte zum Abschluss, die sich ueber mehr als 800 Jahre unseres Staatslebens erstreckt.

I. Das Erste Reich war urspruenglich ein Einheitsstaat, es entwickelte sich im Laufe der Zeit zu einem Bundesstaat.

1. In den ersten zweihundert Jahren seines Bestehens bildete das Reich unter den Kaisern des Saechsischen und des Fraenkischen Hauses einen in sich geschlossenen Nationalstaat, der machtvoll das deutsche Land gegen aeussere Feinde schuetzte und den inneren Frieden aufrechterhielt.

Unter der Regierung der Hohenstaufen bahnte sich ein allmaehlicher, aber unaufhaltsam fortschreitender Zerfall der Reichseinheit an. Waehrend die Kaiser ihre Kraefte in endlosen Kaempfen mit auswaertigen Maechten und insbesondere mit dem Papsttum erschoepften, benutzten im Innern des Reichs die weltlichen und geistlichen Fuersten die Gelegenheit, ihre Macht zu vergroessern. Sie entwickelten die ihnen vom Kaiser verliehenen Hoheitsbefugnisse zu einer besonderen Territorialhoheit, die sehr bald in ausgesprochenen Gegensatz zur Hoheit des Reichs trat. Innerhalb des Reichs bildete sich eine Unzahl groesserer und kleinerer Territorien, deren Fuersten von dem Bestreben beseelt waren, sich nach Moeglichkeit unabhaengig von der Reichsgewalt zu machen.

2. Im Westfaelischen Frieden, der im Jahre 1648 den Dreissigjaehrigen Krieg beendete, wurde die Territorialhoheit der Fuersten als Staatshoheit ausdruecklich anerkannt. Die Territorien hatten sich zu Staaten entwickelt, das Reich war zum Bundesstaat geworden, der sich aus mehr als 300 Territorial-

staaten zusammensetzte.

Deutschland geriet dadurch in einen geradezu trostlosen Zustand innerer Zerrissenheit und Uneinigkeit. Die Territorialstaaten fuehrten unbekuemmert um das Reichsganze ein eigenes staatliches Leben. Die Hauptrolle im Reich spielten die grossen Territorialstaaten, denen es nach und nach gelang, einen betraechtlichen Teil der kleineren Staaten aufzusaugen. Das Reich versank in politische Ohnmacht, es fuehrte schliesslich nur noch ein Schattendasein, bis es im Jahre 1806 aufgeloest wurde. Damit entfiel der bisherige Zusammenhang, die Territorialstaaten waren voneinander losgeloest und blieben als Staaten fuer sich bestehen.

II. Das Zweite Reich war ein Bundesstaat und aus einem Staatenbund hervorgegangen.

1. Nach Beendigung der Befreiungskriege schlossen sich die deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress im Jahre 1815 zum Deutschen Bund zusammen. Diese neue Vereinigung war ein Staatenbund, dem als Aufgabe die Erhaltung der aeusseren und inneren Sicherheit Deutschlands gesetzt war. Der Bund stellte nur eine kraft- und haltlose Verbindung zwischen den Staaten her.

Im deutschen Volk aber war die Sehnsucht nach einem einigen Deutschland wach geblieben und draengte ungestuem zur Wiedererrichtung eines geeinten und machtvollen Deutschen Reiches.

a) Die Sehnsucht fuehrte zu Einheitsbestrebungen, als deren Marksteine zu verzeichnen sind: Die Begruendung des Deutschen Zollvereins (1834), die Verhandlungen der verfassunggebenden Nationalversammlung in der Paulskirche zu Frankfurt a.M. (1848), das Erfurter Unionsprogramm (1850), der deutsche Fuerstentag in Frankfurt a.M. (1863)

b) Das Problem der nationalen Einung blieb damals ungeloest.

H2706 – 0032

Dies lag vor allem daran, dass zwischen Preussen und Oesterreich ein offener Rivalitaetskampf um die Vorherrschaft in Deutschland entbrannt war, in dessen Verlauf alle Einigungsbestrebungen, welche von der einen Seite ausgingen, von der andern Seite durchkreuzt und zunichte gemacht wurden.

2. Bismarck gelang auf der Grundlage der siegreichen Feldzuege von 1866 und 1870/71 die Herstellung eines bundesstaatlichen Zusammenschlusses der deutschen Staaten und damit die Begruendung des Deutschen Kaiserreichs.

a) Das Reich Bismarcks baute sich auf der Reichstreue der Bundesfuersten auf. Traeger der Reichsgewalt war nicht das deutsche Volk, sondern die Gesamtheit der Bundesfuersten unter der Fuehrung des preussischen Koenigs.

b) Der anfangs glaenzende Aufstieg des Reichs wurde gehemmt durch das Fehlen einer einheitlichen Welt- und Lebensanschauung. Judentum, Freimaurerei und Jesuitismus fanden einen geeigneten Nachrboden. Ihre organisatorischen Erscheinungsformen im politischen Leben waren die Zentrumspartei und die Sozialdemokratische Partei, die Zwiespalt und Klassenhass in das Volk trugen. Dann kam der Weltkrieg und im Anschluss daran die marxistische Revolte im Jahre 1918, der das Reich Bismarcks zum Opfer fiel.

3. Der Zwischenstaat von Weimar gruendete sich auf eine wesensfremde, parlamentarisch-demokratische Verfassung.

a) Die monarchischen Grundlagen der bisherigen Verfassung waren beseitigt worden. Mit den Bundesfuersten zugleich war das einigende Band entfallen, das die deutschen Laender bisher zusammengehalten hatte. An ihre Stelle waren Laenderregierungen getreten, die Exponenten sich bekaempfender Parteien waren.

b) Der massgebliche Einfluss Preussens auf die Bildung des Reichswillens war weggefallen.

H2706 - 0033

c) Die Weimarer Republik war ein Reich der Zwietracht und Zersetzung, dem jeder innere Zusammenhalt fehlte. Die Gegensaetze innerhalb der Bevoelkerung vertieften sich zum latenten Buergerkrieg. Die liberale Staatsauffassung und die schwache Regierung gestatteten die Betaetigung foederalistischer und separatistischer Bestrebungen, die den Auseinanderfall des Reichs in gefahrdrohende Naehe rueckten.

III. Das Dritte Reich ist ein Einheitsreich. Die nationalsozialistische Fuehrung legte durch das Neuaufbaugesetz die Grundlage fuer den deutschen Einheitsstaat der Zukunft.

1. Die nationalsozialistische Bewegung hatte das deutsche Volk geeint. Der Parteigeist und der Klassengeist, die das Weimarer System kennzeichneten, waren verschwunden. An ihrer Stelle war ein einheitlicher Volksgeist zum Leben erweckt worden.

Mit Genugtuung und Stolz konnte die Praeambel des Neuaufbaugesetzes feststellen: "Die Volksabstimmung und die Reichstagswahl vom 12.November 33 haben bewiesen, dass das deutsche Volk ueber alle innerpolitischen Grenzen und Gegensaetze hinweg zu einer unloeslichen, inneren Einheit verschmolzen ist."

2. Auf dem geeinten Volke baute sich die Einigung des Reichs auf. Nachdem die Reichsregierung zu der Erkenntnis gelangt war, dass sich das deutsche Volk in seiner ueberwaeltigenden Mehrheit zu ihr bekannte, tat sie den weiteren Schritt vorwaerts und gab durch das Neuaufbaugesetz dem geeinten deutschen Volk ein geeintes deutsches Vaterland.

2. Allgemeine Charakteristik des Gesetzes.

Das Neuaufbaugesetz wurde nicht als Regierungsgesetz von der Reichsregierung erlassen, sondern kam als letztes Gesetz auf dem von der Weimarer Verfassung vorgeschriebenen Gesetzgebungswege fuer verfassungsaendernde Gesetze zustande.

H2706 – 0034

Das Gesetz wurde am 30.I.34 vom Reichstag einstimmig beschlossen, der Reichsrat erteilte am gleichen Tage einmuetig seine Zustimmung, am gleichen Tage wurde es vom Reichspraesidenten ausgefertigt und verkuendet und ebenfalls am gleichen Tage trat es gem. Art. 6 in Kraft.

H2706 - 0035

Aus: Neues Staatsrecht

Von
Dr. Wilhelm Stuckart, Dr. Wilhelm Albrecht
Dr. Rolf Schiedermair
Leipzig 1939

Heft 13[1] S.79, 80.

I. Das Reichsstatthaltergesetz.

A. Allgemeine Charakteristik.

Am zweiten Jahrestage der Machtuebernahme durch den Nationalsozialismus erging ein neues Reichsstatthaltergesetz. Dieses brachte unter Aufhebung des Zweiten Gleichschaltungsgesetzes vom 7.IV.1933 eine durchgreifende Neuregelung des Reichsstatthalteramtes, die den neuen, durch das Nauaufbaugesetz vom 30.I.34 herbeigefuehrten staatsrechtlichen Verhaeltnissen Deutschlands angepasst ist.

I. Das Zweite Gleichschaltungsgesetz vom 7.IV.33 hatte, wie oben naeher dargelegt, den ausgesprochenen Zweck der politischen Gleichschaltung der Laender mit dem Reich. Das Amt der Reichsstatthalter, das durch dieses Gesetz neugeschaffen wurde, war mit weitgehenden staatsrechtlichen Befugnissen ausgestattet.

II. Das Neuaufbaugesetz vom 30.I.34 nahm dem Reichsstatthalteramt seine urspruengliche Bedeutung. Die Laender hatten ihre Eigenstaatlichkeit und damit das Recht zu einer eigenen Staatsfuehrung verloren.

1. Die Landesregierungen wurden nachgeordnete Behoerden der Reichsregierung und als solche der unmittelbaren Weisungsgewalt der zustaendigen Reichsminister unterstellt. Dadurch hatte die Gleichschaltungsaufgabe der Reichsstatthalter ihren bisherigen Sinn verloren.
2. Die Reichsstatthalter wurden nicht wie die Landesregierungen der Fachaufsicht der zustaendigen Reichsminister, sondern lediglich der Dienstaufsicht des

H2706 -0036

Reichsministers des Innern unterstellt.

Diese Verschiedenheit in den Aufsichtsverhaeltnissen schloss die Moeglichkeit von Konflikten zwischen dem Reichsstatthalter und der Landesregierung nicht unbedingt aus, so dass sich im Laufe der Zeit in der Verwaltungsfuehrung der Laender ein Dualismus vom Reichsstatthalter und Landesregierung haette herausbilden koennen.

III. Das neue Reichsstatthaltergesetz vom 30.I.35 bringt das Reichsstatthalteramt zu neuer, hervorragender Bedeutung und beseitigt gleichzeitig die Luecken, die durch das Neuaufbaugesetz entstanden waren.

1. Die Rechtsstellung der Reichsstatthalter wurde vollkommen neu geordnet. Die Regelung des Reichsstatthalteramtes, die das Zweite Gleichschaltungsgesetz getroffen hatte, wurde, soweit sie in die Neuordnung hineinpasste, von dem neuen Gesetz uebernommen. Das Zweite Gleichschaltungsgesetz wurde dadurch ueberfluessig und wurde aufgehoben.

2. Die Kernpunkte der Neuordnung, die sich als ein bedeutsamer Fortschritt in der grossen Reichsreform Deutschlands darstellt, sind:

a) Die Eingliederung des Reichsstatthalters in den Verwaltungsorganismus dergestalt, dass der Reichsstatthalter auf der einen Seite eine nachgeordnete Dienststelle der Reichsregierung und der einzelnen Reichsminister ist, waehrend er auf der anderen Seite als uebergeordnete Dienststelle an die Spitze der gesamten oeffentlichen Verwaltung seines Amtsbezirks getreten ist. Der Reichsstatthalter hat damit ein gesetzlich festgelegtes und unbedingtes Uebergewicht ueber die Landesregierung erlangt, so dass Gegensaetzlichkeiten zwischen dem Reichsstatthalter und der Landesregierung sich in Zukunft nicht mehr entwickeln koennen.

H2706 – 0037

b) Die Moeglichkeit einer Verbindung des Reichsstatthalteramtes mit der Landesregierung dergestalt, dass dem Fuehrer und Reichskanzler anheimgestellt ist, den Reichsstatthalter gleichzeitig auch mit der Fuehrung der Landesregierung zu beauftragen.

3. Die Sonderregelung fuer das Land Preussen ist aufrechterhalten.

H2706 – 0038

H2706 - 0039

Aus: Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger v.30.Januar 1935 abends, Nr.25

Reichsregierung Dok. 17

Begruendung zur Deutschen Gemeindeordnung.
(Reichsgesetzbl.I S.49)
Allgemeiner Teil.

Die Selbstverwaltung der deutschen Gemeinden hat sich in dem Jahrzehnt vor der Machtuebernahme in einer schweren, steigenden Krise befunden. Neben der wirtschaftlichen Bedraengnis der Zeit trat gerade auf kommunalpolitischem Gebiet der allgemeine Zerfall des liberal-demokratischen Staates immer staerker zutage. Dazu kam, dass der Gesetzgeber in der Verwaltungsform der Gemeinden der voelligen Umschichtung des Volks- und Wirtschaftskoerpers nicht gefolgt ist; es wurde lediglich die parlamentarisch-demokratische Grundlage immer wieder abgewandelt und deren Unzulaenglichkeit von Stufe zu Stufe gesteigert. Dies Mangel wirkten sich in der Zeit der Bluete nicht so offensichtlich aus; die wachsende Notlage aber liess sie, vor allem bei ihrer unmittelbaren Auswirkung auf die Buerger, klar und fuehlbar hervortreten.

So uebernahm der neue Staat die deutschen Gemeinden in einer organisatorischen und staerksten finanziellen Zerruettung In Preussen allein waren ueber 600 Staatskommissare eingesetzt. Eine grosse Reihe von Staedten konnte ihre Zahlungsfaehigkeit nur notduerftig mit Reichs- und Staatshilfe aufrechterhalten. Innere Spannungen und Gegensaetze vermochten die Gemeinden immer weniger auszugleichen.

Entsprechend seiner grundsaetzlich positiven Einstellung zur gemeindlichen Selbstverwaltung folgerte aber der nationalsozialistische Staat aus diesen Zustaenden nicht etwa die Beseitigung der gemeindlichen Selbstverwaltung, sondern unternahm es unverzueglich, zunaechst durch eine Reihe von Einzelmassnahmen den Gang der Verwaltung wieder zu ordnen und die allmaehliche, finanzielle Gesundung der Gemeinden einzuleiten. Ersterem dienten insbesondere die Gleichschaltungsgesetze, die neue Maenner in die Verwaltungsstellen der Gemeinden brachten und damit auch dem nationalsozialistischen Gedankengut Eingang in die Verwaltung der Gemeinden verschafften, und die Wiederherstellung eines lauteren Berufsbeamtentums. Die Grundlage fuer die finanzielle Gesundung der Gemeinden wurde geschaffen durch bedeutsame Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit und Wiederbelebung der Wirtschaft sowie durch Entstrickung der Gemeinden aus der besonders bedrohlichen Gefahr ihrer kurzfristigen Verschuldung. Gleichzeitig versuchten die einzelnen deutschen Laender, die Struktur der Gemeindeverwaltung den Grundgedanken der neuen Staatsfuehrung anzugleichen. Vor allem griff das preussische Gemeindeverfassungsgesetz vom 15.Dezember 1933 den Fragenkreis in seinem vollen Umfang auf und bereitete damit den Boden fuer die einheitliche Neuregelung des Gemeindewesens im ganzen Reiche. Auf Grund der so in den Laendern gemachten Erfahrungen geht nunmehr das Reich daran, den deutschen Gemeinden in einem umfassenden Gesetz die endgueltig neue Lebensgrundlage im neuen Staate zu geben.

Der staatspolitische Sinn und Gehalt der Selbstverwaltung der Gemeinden wird bejaht: Die unterste, volksnaechste Stufe der oeffentlichen Verwaltung im Staate soll unmittelbar aus dem Volke selbst herauswachsen. Die eigenverantwortliche Erfuellung der oertlichen Aufgaben durch die Gemeinden, gestuetzt auf die vertrauten Kenntnisse, bereiten Kraefte und auf das unmittelbare Interesse der Buerger an der oertlichen Gemeinschaft, wird fuer die einzig moegliche Regelung erachtet; sie macht gleichzeitig den Staat fuer ueberoertliche, staatsnotwendige Zwecke und Aufgaben frei. Diese organisierte oertliche Gemeinschaft soll die tatkraeftige Mitarbeit aller der gewinnen, die mit ihr durch geschichtliche Zugehoerigkeit, Verbundenheit mit dem Boden der Heimat und innere Bereitschaft verwachsen sind

H2706 – 0040

und so im wahren Geiste des Reichsfreiherrn vom Stein den Sinn fuer die staatliche Gemeinschaft im Volke selbst tief verankern. Deshalb wird am Begriff der Gemeinde als Traegerin der oertlichen Aufgaben, an den Grundlagen der gemeindlichen Selbstverwaltung und hierbei insbesondere an der vorzugsweise ehrenamtlichen Verwaltung sowie am grundsaetzlich unbeschraenkten Aufgabenkreis der Gemeinde festgehalten.

Die Schaeden der Vergangenheit zeigen, dass die Reform in folgender anderer Richtung notwendig ist:

1. in der Umgestaltung der Verwaltungsform der Gemeinde unter besonderer Beruecksichtigung der Stellung der Partei im nationalsozialistischen Staate,
2. in der staerkeren Eingliederung der Gemeinde in das Staatsganze,
3. in der festen Ordnung des gemeindlichen Finanzwesens,
4. in der Neugliederung der Gemeinden oder ihrer Zusammenfassung zu leistungsfaehigen engeren Verbaenden,
5. in der Sicherung der Einheit der oertlichen Verwaltung.

1. Verwaltungsform der Gemeinde.

Selbstverwaltung ist nicht an starre Formen und Begriffe gebunden. Sie erhaelt ihr Gepraege von den Grundgedanken, auf denen der Staat selbst beruht.

Die Vergangenheit sah das wesentlichste Kennzeichen der Selbstverwaltung nicht in der Schaffung eines eigenverantwortlichen Traegers der oertlichen Aufgaben, auch nicht in der ehrenamtlichen Beteiligung der Buerger an der Verwaltung, sondern unrichtigerweise in der Selbstbestimmung der Verwaltungsorgane durch Wahl der Buergerschaft (Einwohnerschaft), und zwar solcher Organe, die aus einer Vielzahl gewaehlter Vertreter bestanden und im Wege der Abstimmung ueber die Gemeindeangelegenheiten entschieden. Dies lag in der liberal-demokratischen Auffassung begruendet, die schliesslich das deutsche Volk einer staatszersetzenden Parteiherrschaft auslieferte.

Der neue Staat beruht auf dem Grundsatz der unbeschraenkten Fuehrerverantwortlichkeit. Er lehnt Einrichtungen parlamentarisch-demokratischer Art, die die Verantwortung des einzelnen verwischen oder ausloeschen, unbedingt ab. Autoritaet nach unten und uneingeschraenkte Verantwortung nach oben ist der Grundsatz des nationalsozialistischen Staates.

Sollen die Gemeinden nicht Fremdkoerper im staatlichen Organismus sein, so muss schon aus Gruenden der Folgerichtigkeit der Fuehrergrundsatz auch in ihnen verwirklicht werden. Aber auch abgesehen hiervon zwingen folgende Gruende dazu: In den Gemeinden, vor allem in den Staedten, traten unmittelbar und greifbarer als anderswo die mit dem Gewicht der toten Zahl verbundenen Schaeden zutage, angefangen von der Auslese der Verwaltungsorgane durch Wahl bis zu den Beschluessen, die oft durch Flucht vor der Verantwortung, Parteikompromisse, ja sogar Parteikorruption bestimmend beeinflusst waren. Hier grundsaetzend und auf die Dauer Wandel zu schaffen, ist unerlaesslich. In den zwei Jahren seit der Machtuebernahme haben sich die Vorzuege der auf den Fuehrergrundsatz abgestellten Verwaltungsform auch in den Gemeinden bewaehrt. Nur sie gewaehrleistet eine geschlossene, einheitliche, schlagkraeftige und straffe Verwaltungsfuehrung und stellt die Verantwortlichkeit klar heraus.

Die rechtlichen Folgen des Fuehrergrundsatzes sind, dass Willensbildung und Vollzug (Fuehrung und Durchfuehrung) in einer Hand liegen und dass deshalb alle den entgegenstehenden

gemeindlichen Verwaltungsformen (Einkammersystem, Zweikammersystem, Buergermeisterverfassung usw.) ausnahmslos beseitigt worden. Hierdurch wird aber weder die vorzugsweise ehrenamtliche Fuehrung der Geschaefte noch auch das genossenschaftliche Element in der Verwaltung, nemlich die Mitwirkung der Buergerschaft, ausgeschlossen. Beides wird vielmehr als hoher Wert der Selbstverwaltung anerkannt. Jedoch ist die Mitwirkung der Buergerschaft nach dem Wesen des Fuehrergrundsatzes auf die eigenverantwortliche Beratung des Leiters der Gemeinde umzustellen. Die zur Beratung berufenen Buerger stehen dem Leiter der Gemeinde nicht wie frueher als geschlossene Vertretungskoerperschaft mit Kontrollbefugnis gegenueber, sondern werden unter Ausschaltung jedes Dualismus im engsten Zusammenwirken und in einheitlicher Zielsetzung mit ihm taetig.

Den notwendigen Ausgleich findet der Grundsatz der unbeschraenkten Fuehrerverantwortlichkeit des Leiters der Gemeinde

a) in der Art der Berufung des Leiters,
b) in der Kontrolle des Leiters durch den Staat,
c) in der Ordnung seines Verhaeltnisses zur Partei
d) zur Buergerschaft.

Zu a): Die volle Verantwortung des Leiters der Gemeinden fuer ihre Gesamtverwaltung, die vielfachen Aufgaben, die er im Auftrag des Staates zu erfuellen hat, erfordern, dass seine Auslese unter die Gewaehr groesster Sorgfalt gestellt wird. Es soll diese Auslese in enger Verbundenheit mit dem zur Selbstverwaltung berufenen Volke geschehen. Dies wird gesichert durch ein Verfahren, in dem Partei, Buergerschaft und Staat zur Berufung des Leiters der Gemeinde zusammenwirken. Dadurch wird gewaehrleistet, dass nur solche Persoenlichkeiten berufen werden, die das Vertrauen von Partei und Staat sowie der oertlichen Gemeinschaft geniessen und willens und geeignet sind, die Verwaltung der Gemeinde im nationalsozialistischen Geiste zu fuehren.

Zu b): Die dem Fuehrergrundsatz wesentliche Autoritaet nach unten und Verantwortung nach oben verbieten die Kontrolle des Leiters der Gemeinde von unterher. Diese Aufgabe konnte deshalb nicht den Gemeindeorganen uebertragen werden, sondern musste in vollem Umfange auf den Staat uebergehen. Hierzu wird auf die naeheren Ausfuehrungen unter Ziffer 2 verwiesen.

Zu c): Die Stellung der Gemeinden als Glieder des Staates erfordert, dass der in der Verfassung des Reiches ausgepraegte Grundsatz der Einheit von Partei und Staat auch in der Gemeinde seinen Ausdruck findet. Auch der Sinn der gemeindlichen Selbstverwaltung fuehrt dazu: Die NSDAP. vertritt als Traegerin der Staatsidee das Gesamtvolk. Sie traegt vor den Augen des Volkes eine weitgehende Mitverantwortung fuer alles oeffentliche Geschehen. Deshalb wird sie in die Verwaltung der Gemeinde massgebend eingeschaltet, aber zur Fuehrung des Fuehrergrundsatzes in gesetzlich so bestimmt geregelter Weise, dass die Verantwortlichkeit des Leiters der Gemeinde nicht verwischt wird.

Die Partei wird in zweifacher Weise eingeschaltet, nemlich bei der Berufung der Gemeindeorgane und bei einzelnen besonders hervortretenden Verwaltungsakten.

Bei der Berufung der Gemeindeorgane ist die Partei in massgebender Weise beteiligt. Die Gemeinderaete, die Berater des Buergermeisters aus dem Kreise der Buergerschaft, werden ausschliesslich, ohne dass sie von der Aufsichtsbehoerde zu bestaetigen waeren, von den Beauftragten der NSDAP. berufen. Auch bei der Berufung der leitenden Gemeindebeamten ist der Partei weitgehender Einfluss eingeraeumt. Zur Auslese der Buergermeister und Beigeordneten macht der Beauftragte der

H2706 - 0041

NSDAP. (bei hauptamtlich verwalteten Stellen grundsaetzlich nach vorheriger Ausschreibung) bis zu drei Vorschlaege. Erklaert sich die nach dem Gesetz zustaendige Staatsbehoerde mit einem dieser Vorschlaege einverstanden, so ernennt die Gemeinde den so Berufenen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass bei allen groesseren Staedten entweder der Reichsstatthalter, also die Stelle, die in einer Person eines der hoechsten Partei- und Staatsaemter vereinigt, oder der Reichsminister des Innern selbst zustaendig ist.

Fuer den Gang der Verwaltung hat grundsaetzlich der durch das Vertrauen von Partei und Staat berufene Leiter der Gemeinde die ausschliessliche Verantwortung zu tragen. Bei zwei besonders hervorstechenden Entschliessungen ist jedoch der Beauftragte der NSDAP. eingeschaltet, und zwar bei Erlass und Aenderung der Hauptsatzung, die die Verfassung und Verwaltung der Gemeinde im Rahmen der Deutschen Gemeindeordnung naeher ausgestaltet und auf laengere Zeit festlegt, sowie dann, wenn Verdienste um Volk und Staat oder um die Gemeinde besonders geehrt werden sollen. Von einer weiteren Einschaltung des Beauftragten der NSDAP. ist Abstand genommen worden, um nicht in die Verwaltung einen Dualismus hineinzutragen und damit den Fuehrergrundsatz und die Verantwortlichk des Leiters der Gemeinden zu verwischen. Der Beauftragte der NSDAP. ist aber berechtigt, an den Beratungen des Buergermeisters mit den Gemeinderaeten teilzunehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, bei denen ihm das Gesetz ausdruecklich eine Mitwirkung einraeumt; er soll sich dadurch selbst ein unmittelbares Urteil bilden koennen.

Zu d: Die Fuehrung der Gemeinde durch eine einzige verantwortliche Persoenlichkeit traegt die Gefahr in sich, dass sich die Verwaltung von der zu betreuenden Bevoelkerung entfernt, ihr entfremdet und in eine gewisse buerokratische Erstarrung geraet. Die fortdauernde Belebung der Verwaltung von aussen her ist aber gerade in der Gemeinde unerlaesslich. Ausserdem ist es ja gerade ein Hauptziel der Selbstverwaltung die Mitarbeit aller erfahrenen, an der oertlichen Gemeinschaft interessierten Kraefte zu gewinnen, sie im Dienst an der Gemeinde zu sammenzufuehren und so Gemeinsinn und Heimatliebe zu wecken und zu foerdern. Hierzu ist die taetige Mitwirkung der Buerger bei der Verwaltung in jeder Form notwendig, die sich mit dem Gedanken des Fuehrerprinzips vertraegt. Deshalb soll die dauernde Fuehlung des Leiters der Gemeinde und seiner Vertreter mit allen Schichten der Bevoelkerung durch Berufung von verdienten und erfahrenen Buergern zu Beratern als Gemeinderaete und Beiraete gesichert werden. Diese Berater werden nach nationaler Zuverlaessigkeit, Verdienst und Sachkunde auserlesen. Beides bedeutet eine grundsaetzliche Abkehr vom vergangenen System: Das aus Wahlen hervorgegangene Kollegium einer Vielzahl von Personen, deren Meinungen in Abstimmungen nur gezaehlt wurden, soll beseitigt sein; der einzelne soll mit dem Gewicht seiner Persoenlichkeit, seines Verdienstes und seiner Sachkunde eigenverantwortlich ohne Bindung an Weisungen seinen Rat geben. Das Gesetz foerdert die freie verantwortungsvolle Meinungsaeusserung, indem es die Gemeinderaete und Beiraete sogar verpflichtet, ihre abweichende Auffassung kundzutun. Diese auf die Persoenlichkeit abgestellte Mitwirkung wird dazu beitragen, das gemeindliche Ehrenamt wieder zu einem wirklichen Ehrendienst zu machen und so die Mitwirkung der Buergerschaft fruchtbarer als fruehor zu gestalten.

Die Gemeinderaete sind zu allen wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, auch zur Besetzung der Stellen der

H2706 -0042

eigentlichen Amtstraeger der Gemeinde (des Buergermeisters und seiner Vertreter, der Beigeordneten), zu hoeren. Niemals kann der Leiter der Gemeinde eine Haushaltssatzung ohne Beratung mit den Gemeinderaeten feststellen. Ebenso muss er seine jaehrliche Rechenschaftslegung zuerst den Gemeinderaeten unterbreiten. Sie sind von dem endgueltigen Ergebnis der Pruefung, also auch von den Beanstandungen bei der Entlastung durch die Aufsichtsbehoerde, in vollem Umfange in Kenntnis zu setzen.

Die Beiraete wirken an einem bestimmten Verwaltungszweig, insbesondere bei der Verwaltung der Eigenbetriebe (-werke) der Gemeinde, beratend mit und ersetzen so die fruheren Deputationen und Ausschuesse.

Dieses genossenschaftliche Element in der Gemeindeverwaltung wird dadurch verstaerkt, dass die Gemeindeordnung auch auf die ehrenamtliche Besetzung der Stellen des Leiters der Gemeinde und seiner Vertreter, soweit es der Umfang und die Eigenart der Verwaltungsgeschaefte zulassen, grosses Gewicht legt.

Einordnung der Gemeinde in den Staat.

Die Gemeinden sind Zellen des Staates. Ihr Eigenleben muss daher mit dem Wohl des Staats- und Volksganzen im Einklang stehen.

Die Gesetzgebung der Vergangenheit hat sich beim Gestaltungswandel der Selbstverwaltung von der Grundeinstellung des Reichsfreiherrn vom Stein gerade in diesem Punkt immer weiter entfernt. Der Staat ist von Stufe zu Stufe weiter von den Gemeinden abgeruckt und hat sich schliesslich ganz auf die Kontrolle der Gesetzmaessigkeit des Wirkens der Gemeinden zurueckgezogen. Auch hierbei hat er sich durch Einraeumung eines weitestgehenden verwaltungsgerichtlichen Schutzes des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden Beschraenkungen auferlegt, die ihn zwangen, in langwierigen Prozessen vor Verwaltungsgerichten die Gesetzmaessigkeit seines eigenen obrigkeitlichen Handelns gegenueber seinen Gliedkoerperschaften zu verteidigen. Er nahm keinen oder nur schwachen Einfluss auf die Besetzung der Stellen der Amtstraeger der Gemeinden, obwohl er gleichzeitig infolge der vielfachen Verflechtung der Selbstverwaltung mit der Staatsverwaltung in der untersten Instanz gezwungen war, diese Amtstraeger mit wichtigsten staatlichen Rechten und Pflichten auszustatten. Er musste deshalb zusehen, dass die Gemeinden sich - ausgehend von der damaligen Staatsauffassung, die Wahrung der Individualitaet sei hoechste Pflicht der Gemeinde - offen mit den Zielen der Staatsfuehrung in Widerspruch setzten, ja vor dem Verfassungsgerichtshof des Reiches als gleichberechtigte Gegner im Streit mit dem Staate um Verfassungsfragen auftraten.

Mit der Auffassung des neuen Staates ueber eine feste und sichere Staatsfuehrung unter staerkster Betonung des Vorrangs der Interessen der Volksgemeinschaft vor jedem individualistischen Sonderanspruch ist dies unvereinbar. Es ist daher notwendig, die Gemeinden und ihre Verwaltung im Sinne engster Staatsverbundenheit so fest in das Staatsganze einzubauen, dass ein Kampf, ja ein gegensaetzliches Verhalten gegen den Staat in grundsaetzlichen Zielen der Staatsfuehrung und in der Erfuellung gesamtdeutscher Aufgaben voellig ausgeschlossen ist. Damit will der neue Staat keineswegs das berechtigte Eigenleben der Gemeinden einschnueren oder durch die staatliche Buerokratie die gemeindliche Selbstverwaltung lahmen. Bei der Neuordnung des Verhaeltnisses der Gemeinden zum Staate will dieser vielmehr die freie Entfaltung der Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinden im Rahmen des Gesetzes und

H2706 - 0043

der eigenen Leistungsfaehigkeit foerdern und macht dies den Aufsichtsbehoerden ausdruecklich zur Pflicht; dem Gesamtinteresse muss er aber im gebotenen Fall rueckhaltlos Geltung verschaffen koennen.

Hieraus ergibt sich die im Gesetz vorgesehene Regelung.

a) Das Wirken der Gemeinden muss nicht nur mit den Gesetzen, sondern auch mit den Zielen der Staatsfuehrung in Einklang stehen. Der Staat will die Selbstverwaltung der Gemeinden nicht bis ins einzelne regeln. Davon kann er aber nur absehen, wenn die Gemeinden unter das hoehere Gebot der Gleichrichtung des Verwaltungskurses in Staat und Gemeinden gestellt werden. Hierfuer waehlt das Gesetz die feierliche Fassung "im Einklang mit den Zielen der Staatsfuehrung", um auszudruecken, dass es sich nicht um kleinliche, sondern um sachlich oder politisch bedeutsame Angelegenheiten handeln muss, wenn die Staatsaufsicht einen Eingriff in die Selbstverwaltung auf eine Verletzung dieses Gebotes stuetzen will.

Im uebrigen verbleibt es dabei, dass das Wirken der Gemeinden nach der positiven und negativen Seite im Einklang mit den Gesetzen stehen muss.

In jedem Falle aber muss es ausgeschlossen sein, dass der Staat fuer sein obrigkeitliches Eingreifen in oeffentlich-rechtlichen Angelegenheiten seiner Gliedkoerperschaften Recht vor Verwaltungsgerichten suchen muss. Es soll daher darueber, ob eine Aufsichtsbehoerde mit Recht in die Selbstverwaltung einer Gemeinde zur Wiederherstellung des Einklangs mit den Gesetzen und Zielen der Staatsfuehrung eingegriffen hat, die vorgesetzte Behoerde, letzten Endes die oberste Aufsichtsbehoerde entscheiden.

b) Dass sich der Staat des massgebenden Einflusses auf die Besetzung der Stellen der leitenden Amtstraeger der Gemeinden nicht begeben kann, ist bereits oben ausgefuehrt worden.

c) Bei der unloeslichen Verbundenheit der Finanzen des Reiches mit den Finanzen seiner Gliedkoerperschaften erachtet es der Staat fuer unerlaesslich, die Wirtschaftsfuehrung der Gemeinden auf einheitlicher Grundlage so fest zu ordnen, dass hieraus weder fuer die Gemeinde noch fuer das Staatsganze eine Gefahr entstehen kann. Nur dadurch koennen die Schaeden der Vergangenheit ueberwunden und fuer die Zukunft ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die eingehenderen Ausfuehrungen unter Ziff. 3 verwiesen.

H2706 – 0044

Aus: Reichsgesetzblatt Teil I Nr.13 v.3.Febr.1934 S.81. Reichsregierung Dok. 18

Erste Verordnung ueber den Neuaufbau des Reichs.

Vom 2. Februar 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes ueber den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl.I S.75) wird hiermit verordnet:

Paragr. 1

Die Wahrnehmung der Hoheitsrechte, die von den Laendern auf das Reich uebergegangen sind, wird den Landesbehoerden zur Ausuebung im Auftrage und im Namen des Reichs insoweit uebertragen, als das Reich nicht allgemein oder im Einzelfall von diesen Rechten Gebrauch macht.

Paragr. 4

Die obersten Landesbehoerden haben im Rahmen ihres Aufgabenbereichs den Anordnungen der zustaendigen Reichsminister Folge zu leisten.

Der Reichsminister des Innern

F r i c k

H2706 -0045

Aus: Pfundtner-Neubert Reichsregierung
Dok. 19

Das neue Deutsche Reichsrecht
I RV II a 10 Ueberleitung der
Rechtspflege auf das Reich.

Zweites Gesetz zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich
vom 5.12.1934 (RGBl.I S.1214)

Einfuehrung

Die "Verreichlichung" der Justiz, d.h. die Zusammenfassung der Justiz des Reichs und der Laender zu einer einheitlichen Reichsjustiz, entspringt dem Wunsche und dient dem Ziele, fuer die Justiz die Zaeune niederzulegen, die nach der historischen Entwicklung des Deutschen Reichs durch die Laendergrenzen aufgerichtet sind. Zwar hat die Gesetzgebung des Reichs, entsprechend ihr gegebenen Zustaendigkeiten, die hauptsaechlichsten Gebiete des materiellen und Verfahrensrechts einheitlich geordnet und, was jetzt eine besonders wertvolle Grundlage aller Vereinheitlichungsarbeiten bildet, eine einheitliche Gerichtsorganisation geschaffen. Trotzdem weist die Justiz in Deutschland Verschiedenheiten auf, die von den Rechtsuchenden stoerend empfunden werden oder die der erforderlichen einheitlichen Leitung entgegenstehen. Wie umfangreich die Verschiedenheiten sind, zeigt schon die Tatsache, dass das Einfuehrungsgesetz zum Buergerlichen Gesetzbuch etwa 100 Vorbehalte fuer das Landesrecht enthaelt; Die Verschiedenartigkeit des Rechts tritt uns aber nicht nur in Gestalt der gegenwaertigen 16 Laender entgegen, sondern diese vereinen in sich selbst mehrfach Gebiete verschiedenen Rechts, ausserdem spalten sie sich territorial haeufig in zahlreiche Landesteile, so dass sich das Nebeneinanderliegen von Gebieten verschiedenen Rechts noch vervielfacht.

Die Vereinheitlichung wird zur Folge haben, dass die Gesetzgebung und ihre Durchfuehrung nicht wie bisher zwischen Reich und Laendern geteilt, sondern in einer Hand vereinigt sin

H2706 - 0046

Fuer die Ausuebung der Rechtspflege wird die Folge eintreten, dass das Recht, das anzuwenden ist, und die Rechtseinrichtungen wie z.B. das Grundbuch-, das Notariats- und Gerichtsvollzieherwesen, nicht mehr durch verschiedenartige Gestaltung das Rechts und Wirtschaftsleben unnoetig erschweren; ferner werden bei den Gerichtsbezirken viele nur noch historisch verstaendliche Grenzziehungen nach dem Beduerfnis des Lebens berichtigt werden koennen. Die Verreichlichung wird fuer die Justizverwaltung die Wirkung haben, dass zwischen den Personalverhaeltnissen der Justizbeamten nicht mehr unuebersteigbare Kluefte gaehnen, dass es nicht mehr diplomatischer Verhandlungen bedarf, wenn ein Beamter von Hamburg nach Altona oder von Mannheim nach Ludwigshafen versetzt werden will; auch werden im Laufe der Zeit Ersparnisse und Vereinfachungen zu erzielen sein. Die vereinheitlichte Justiz soll - und das ist nicht das geringste - den Rahmen bilden fuer das Wirken des neuen deutschen Richters und Rechtswahrers, den im Geiste des Dritten Reichs heranzubilden eine der vornehmsten und vordringlichsten Aufgaben ist. Dabei ist keinesfalls eine alles gleichmachende Vereinheitlichung das Ziel: wo altes Rechtsgut der bodenstaendigen Bevoelkerung im materiellen Landesrecht lebt, wird es erhalten bleiben muessen.

Die Verreichlichung der Justiz ist in der Nachkriegszeit Gegenstand haeufiger Eroerterungen geworden; trotz zahlreicher Anhaenger des Gedankens ist es aber nicht zu positiven Massnahmen gekommen. Nur mittelbar dienten dem Gedanken der Verreichlichung die Erwaegungen, notleidenden Laendern durch Uebernahme ihrer Justizverwaltungen auf das Reich finanziell zu helfen. Aber auch hier ist es ueber Verhandlungen mit einem einzelnen Lande nicht hinausgekommen. Erst die verfassungspolitische Entwicklung, die mit der nationalen Erhebung einsetzte, fuehrte zu Taten: mit den Hoheitsrechten der Laender ging auch die Justizhoheit auf das Reich ueber (Gesetz ueber den Neuauf-

H2706 - 0047

bau des Reichs vom 30.1.1934, abgedruckt unter I a 14 S.1 dieser Sammlung); Die Landesjustizverwaltungen wurden Auftragsverwaltungen des Reichs und ihre Chefs wurden dem Reichsminister der Justiz unterstellt (Erste Verordnung ueber den Neuaufbau des Reichs vom 2.2.1934, abgedruckt unter I a 14 S.5 dieser Sammlung). Hiermit war die rechtliche Grundlage fuer die Verreichlichung der Justiz gelegt; ihre Durchfuehrung begann. Wenige Tage spaeter - am 12.2.1934 - versammelte der Reichsminister der Justiz die Chefs der Landesjustizverwaltungen in Dresden und legte ihnen die naechsten Aufgaben dar: zur Schaffung eines einheitlichen Justizverwaltungsrechts musste das Recht der Laender gesammelt und gesichtet werden; ferner wurden Vorschlaege der Landesjustizverwaltungen fuer die Neugestaltung erbeten.

Am 16.2.1934 wurde das Erste Gesetz zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich verkuendet (s.oben S.1). Es zieht die vordringlichsten Folgerungen aus der neuen staatsrechtliche Lage: Rechtsprechung der Landesgerichte im Namen des Deutschen Volkes, Begnadigungsrecht des Reichspraesidenten, Amnestien nur noch durch Reichsgesetz, Freizuegigkeit der Rechtsanwaelte, Freizuegigkeit der notariellen Urkunden. Ausserdem erhielt der Reichsminister der Justiz die Ermaechtigung, alle Bestimmungen zu treffen, die durch den Uebergang der Justizhoheit auf das Reich erforderlich werden; mit dieser Bestimmung wird fuer die Justiz eine Ausnahme von der Vorschrift begruendet, die zum Erlass der Durchfuehrungsbestimmungen fuer den Uebergang der Hoheitsrechte auf das Reich den Reichsminister des Innern ermaechtigt (Neuaufbaugesetz Art. 5).

H2706 - 0048

Aus: Dokumente der deutschen Politik Bd.2 Reichsregierung
Der Aufbau des deutschen Fuererstaates Dok. 21
Das Jahr 1934
S.33

Das amtliche Ergebnis der Volksabstimmung am
19. August 1934.

Zahl der Wahlberechtigten	45 473 635	%
Wahlbeteiligung ueberhaupt	43 529 710	95,7
Ungueltige Stimmen	872 296	2,0
Gueltige Stimmen	42 657 414	98,0
Ja-Stimmen	38 362 760	89,9
Nein-Stimmen	4 294 654	10,1

H2706 – 0049

Aus: Reichsgesetzblatt Teil I Nr.116 v.17.Okt.1934 S. 973. Reichsregierung Dok. 22

Gesetz ueber den Eid der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierungen.
Vom 16.Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkuendet wird:

§ 1

§ 3 Abs.1 des Gesetzes ueber die Rechtsverhaeltnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz vom 27. Maerz 1930 (Reichsgesetzbl.I S.96) in der Fassung des Gesetzes vom 17.Oktober 1933 (Reichsgesetzbl.I S.741) erhaelt folgende Fassung:

Die Reichsminister leisten bei Uebernahme ihres Amtes vor dem Fuehrer und Reichskanzler folgenden Eid:

" Ich schwoere: Ich werde dem Fuehrer des Deutschen Reichs und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, meine Kraft fuer das Wohl des deutschen Volkes einsetzen, die Gesetze wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfuellen und meine Geschaefte unparteiisch und gerecht gegen jedermann fuehren, so wahr mir Gott helfe."

§ 2

Die Mitglieder der Landesregierungen, soweit sie nicht gleichzeitig Reichsminister sind, leisten bei Uebernahme ihres Amtes vor dem Reichsstatthalter, in Preussen vor dem Fuehrer und Reichskanzler, denselben Eid.

§3

Die im Dienst befindlichen Reichsminister, Reichsstatthalter und Mitglieder der Landesregierungen sind unverzueglich gemaess § 1 zu vereidigen.

Berlin, den 16.Oktober 1934.

Der Fuehrer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

H2706 – 0050

Reichsgesetzblatt Teil I
Nr.9 v.27.Januar 1937
S. 66, 67.

Deutsches Beamtengesetz
(DBG)
Vom 26. Januar 1937.

Abschnitt XIII
Reichsminister

§156

(1) Die Reichsminister werden vom Fuehrer und Reichskanzler ernannt; sie stehen zum Fuehrer und zum Reich in einem oeffentlich-rechtlichen Amtsverhaeltnis.

§ 157

(1) Die Reichsminister leisten bei der Uebernahme ihres Amtes vor dem Fuehrer und Reichskanzler folgenden Eid:

> " Ich schwoere: Ich werde dem Fuehrer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, meine Kraft fuer das Wohl des deutschen Volkes einsetzen, die Gesetze wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfuellen und meine Geschaefte unparteiisch und gerecht gegen jedermann fuehren, so wahr mir Gott helfe."

§ 161

Die Reichsminister koennen jederzeit vom Fuehrer und Reichskanzler verabschiedet werden. Ein Dienststrafverfahren findet gegen sie nicht statt.

H2706 – 0051

H2706 – 0052

Aus: Der Staatsaufbau des Deutschen Reichs in systematischer Darstellung (Neues Staatsrecht III)

Reichsregierung Dok. 24

Leipzig 1943 Heft 13[4] S.92,93

Der Traeger der Gesetzgebung nach der Machtuebernahme.

Im nationalsozialistischen Deutschland ist der Fuehrer alleiniger Traeger der Gesetzgebungsgewalt. Diese Entwicklung hat sich in der Weise vollzogen, dass zunaechst die Reichsregierung durch das Ermaechtigungsgesetz vom 24.III.1933 die Befugnis zum Erlass von Gesetzen erhielt und sodann die Reichsregierung und der Reichstag, der das Gesetzgebungsrecht neben der Reichsregierung beibehielt, im Zuge der nationalsozialistischen Revolution zu beratenden Organen umgestaltet wurden, in denen der Gesetzgebungsbefehl vom Fuehrer erteilt wird.

I. Die gesetzgebenden Organe ueben eine von der Gesetzgebungsgewalt des Fuehrers abgeleitete Gewalt aus.

1. In der Reichsregierung erteilt der Fuehrer den Gesetzesbefehl, eine Abstimmung findet in ihr nicht statt. Die Reichsregierung wirkt nur bei der Vorbereitung und dem Erlass der Gesetze als beratendes Organ mit;

II. Es liegt im Ermessen des Fuehrers, welches Organ er bei der Gesetzgebung taetig werden lassen will.

1. Regelmaessig werden die Gesetze von der Reichsregierung erlassen.

2. Der Reichstag wird dann als Gesetzgeber eingesetzt, wenn die Bedeutung des betreffenden Gesetzgebungswerkes besonders unterstrichen werden soll. Aus diesem Grunde sind die Nuernberger Gesetze vom Reichstag erlassen worden.

3. Das Reichsvolk wird als Gesetzgeber aufgerufen, wenn Gesetze die Grundfragen des Bestandes des ganzen Volkes beruehren. So hat das Volk ueber die Bildung des Gross-

H2706 – 0053

deutschen Reiches abgestimmt.

III. Der Fuehrer kann als Traeger der gesetzgebenden Gewalt auch ohne Einschaltung eines der gesetzgebenden Organe unmittelbar Recht setzen. Diese Rechtsetzungsakte heissen Fuehrererlasse (Fuehrerverordnungen).

Aus: Der Staatsaufbau des Deutschen Reichs

in systematischer Darstellung

(Neues Staatsrecht III)

Von
Dr. Wilhelm Stuckart, Dr. Harry v. Rosen-v. Hoewel
Dr. Rolf Schiedermair

Leipzig 1943 Heft 13[4] S. 81, 82

Die Reichsregierung des nationalsozialistischen Deutschland ist eine beratende Koerperschaft des obersten Fuehrers mit allein entscheidender Spitze. Ihre gegenueber der Systemzeit veraenderte Rechtsstellung ist nur zu einem kleinen Teil durch formelle Aenderung der bestehenden Vorschriften herbeigefuehrt worden. Im wesentlichen ist sie eine Folge der rechtsschoepferischen nationalsozialistischen Revolution.

1. An der Spitze der Reichsregierung steht der Fuehrer. Er ist Dienstvorgesetzter der Reichsminister, die er nach freiem Ermessen beruft und entlaesst. Die Reichsminister stehen zu ihm in einem oeffentlich-rechtlichen Dienstverhaeltnis und werden auf seine Person vereidigt.

   Die Eidesformel verpflichtet die Reichsminister zu Treue und Gehorsam gegenueber dem Fuehrer und ordnet sie ihm unbedingt unter. Der Fuehrer ist daher berechtigt, nicht nur die allgemeinen Richtlinien der Politik zu bestimmen, sondern er kann aus dem Geschaeftsbereich eines jeden Reichsministers jede Sache an sich ziehen und selbst entscheiden.

2. Die Entscheidungen der Reichsregierung werden vom Fuehrer nach Anhoerung der Reichsminister getroffen. Abstimmungen finden in ihr also nicht statt. Damit ist das nationalsozialistische Fuehrerprinzip in der Reichsregierung in vollem Umfange verwirklicht.

3. Die Reichsregierung ist keinem anderen Organ verantwortlich. Die Abhaengigkeit der Reichsregierung vom Reichstag ist

H2706 – 0054

nach seiner Umgestaltung zum Fuehrerrat entfallen. Dafuer sind die Reichsminister in ihrer Amtsfuehrung dem Fuehrer verantwortlich geworden. Der Fuehrer selbst ist nur seinem Volke verantwortlich. Auf diese Weise sind alle Voraussetzungen fuer eine stetige und auf weite Sicht geplante Reichspolitik gegeben.

H2706 - 0055

H2706 – 0056

Aus: Neues Staatsrecht I Reichsregierung
Dok. 26

Der neue Staatsaufbau

Von
Dr. Wilhelm Stuckart, Dr. Rolf Schiedermair
Leipzig 1943

Heft 13[1] S. 20, 21

III. Die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

A. Allgemeines.

I. Die Parteienherrschaft des Weimarer Systems hattesich in unheilvoller Weise insbesondere auch auf das deutsche Beamtentum ausgewirkt. Es lag im Zuge des Parteiwesens, dass die Parteien bestrebt waren, Einfluss auf den Beamtenapparat zu gewinnen.

1. Die Regierungsparteien verlangten in Ausnutzung ihrer Vormachtsstellung, dass die Beamtenstellen mit ihren Parteiangehoerigen besetzt wurden.

Die Regierung entsprach diesem Verlangen, und so kam es allmaehlich dahin, dass der gesamte Beamtenstand mit Parteileuten ohne Ruecksicht auf ihre Eignung durchsetzt wurde, die die Geschaeftsfuehrung der Behoerden bis in die Lokalinstanzen hinein im Parteisinne beeinflussten und ueberwachten.

2. Die Besetzung der Beamtenstellen mit Parteifunktionaeren griff immer mehr um sich. Fremdstaemmige und ungeeignete Personen, die keinerlei Vorbildung noch sonstige Voraussetzungen fuer den Dienst besassen, gelangten in grosser Anzahl in die oeffentlichen Aemter.

Daneben bildete sich als besonderer Uebelstand das Konjunkturrittertum der Parteibuchbeamten heraus, die sich den einflussreichen Parteien nicht aus innerer Ueberzeugung, sondern lediglich deshalb anschlossen, um dienstliche Vorteile und insbesondere Befoerderungen zu erlangen.

3. Teile des deutschen Beamtentums verloren dadurch allmaehlich den traditionellen Geist unparteiischer und selbstloser Pflichterfuellung, der das Beamtentum seit der Zeit Friedrich Wilhelms I. ausgezeichnet und in der ganzen Welt vorbildlich gemacht hatte.

II. Der Nationalsozialismus bejaht die Aufrechterhaltung des Berufsbeamtentums. Es stand von vornherein fest, dass auch im nationalsozialistischen Reich die obrigkeitlichen Staats- und Verwaltungsgeschaefte von berufsmaessig vorgebildeten, im oeffentlich-rechtlichen Dienstverhaeltnis lebenslaenglich angestellten Personen wahrgenommen werden sollten.

Fuer die Reichsregierung ergab sich hieraus die Notwendigkeit, das deutsche Beamtentum, das in seinem inneren Kern gesund geblieben war, von den Schlacken des Weimarer Systems zu befreien und es auf eine neue, der nationalsozialistischen Staatsauffassung entsprechende Grundlage zu stellen. In Erfuellung dieser Aufgabe erliess die Reichsregierung das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.IV.1933.

1. Der Hauptzweck des Gesetzes mit seinen Novellen und Durchfuehrungsverordnungen war die Saeuberung des deutschen Beamtenkoerpers durch Ausmerzung unwuerdiger und ungeeigneter Elemente. Als Nebenzweck wurde die Vereinfachung des oeffentlichen Dienstes erstrebt.

Das Gesetz trug in seinen Hauptbestimmungen nur einen voruebergehenden Charakter. Es handelt sich um eine einmalige, aber durchgreifende Saeuberungsaktion.

H2706 – 0057

H2706 – 0058

Aus: Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 22 v. 28. Januar 1937, abends.

Reichsregierung Dok. 28

Begruendung zum Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937.

Allgemeiner Teil.

Nachdem es trotz jahrelanger Bemuehungen nicht gelungen war, ein den veraenderten Zeitverhaeltnissen entsprechendes Beamtengesetz zu schaffen, betrachtete es die nationalsozialistische Staatsfuehrung als vordringliche Aufgabe, nicht nur das Recht der Reichsbeamten, sondern darueber hinaus die Rechtsverhaeltnisse saemtlicher deutschen Beamten einheitlich und nach den Erfordernissen des nationalsozialistischen Staates neu zu ordnen.

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 bedeutete einen ersten Schritt auf diesem Wege, indem es die Moeglichkeit schuf, aus dem Beamtenkoerper diejenigen Beamten zu entfernen, die nicht geeignet erschienen, den Aufgaben des neuen Staates mit der notwendigen ehrlichen Ueberzeugung zu dienen.

Das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 bahnte sodann die Wege fuer die Neuschaffung eines dem Wesen des nationalsozialistischen Staates entsprechenden Beamtenkoerpers fuer die Zukunft und legte den Grund fuer die Vereinheitlichung des deutschen Beamtenrechts insofern, als die in ihm fuer Reichsbeamte erlassenen Vorschriften fuer die uebrigen deutschen Beamten fuer verbindlich erklaert wurden.

Nachdem diese Gesetze seit mehr als drei Jahren durchgefuehrt sind und die Reichsreform weitere Fortschritte gemacht hat, ist der Zeitpunkt gekommen, ein einheitliches, alle deutschen Beamten umfassendes Gesetz zu erlassen, das die Rechtsverhaeltnisse der Beamtenschaft des nationalsozialistischen Staates abschliessend regelt.

Im nationalsozialistischen Staat ist treue Pflichterfuellung oberstes Gebot fuer jeden Volksgenossen, insonderheit fuer denjenigen, der sich als Beamter unmittelbar dem Dienst am Staate widmet. In Abweichung vom Aufbau der bisherigen Beamtengesetze regelt das Gesetz nach einer Festlegung der begrifflichen Merkmale des Beamtentums und einer kurzen Darstellung organisatorischer Verhaeltnisse gleich zu Anfang die Pflichten, die dem deutschen Beamten obliegen. An diese Darstellung der Pflichten schliesst sich die der Folgen einer Nichterfuellung dieser Pflichten. Erst danach folgen die Vorschriften ueber die Begruendung des Beamtenverhaeltnisses. Wer Beamter werden will, muss sich zunaechst darueber klar werden, ob er gewillt und imstande ist, die im nationalsozialistischen Staat aus dem Beamtenverhaeltnis ihm erwachsenden Pflichten zu erfuellen; erst wenn er diese Frage bejaht, ist es fuer ihn von Belang, auf welchem Wege er Beamter wird, und welche rechtliche Stellung er als Beamter hat. Deswegen folgen erst auf die die Ernennung regelnden Vorschriften diejenigen ueber die oeffentlich-rechtliche Stellung des Beamten und danach die Vorschriften ueber die Beendigung des Beamtenverhaeltnisses. Hieran schliessen sich die Vorschriften ueber die Versorgung, in die auch das Unfallfuersorgegesetz fuer Beamte eingebaut ist, und eine Reihe von Sondervorschriften.

Mit dem Gesetz erkennt der nationalsozialistische Staat das Berufsbeamtentum an. Er uebernimmt diese Einrichtung, weil er in einer von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungenen und mit dem Fuehrer in Treue verbundenen Beamtenschaft, welcher der Dienst fuer den Staat Lebensberuf ist, die Grundlage fuer eine geordnete Staatsfuehrung erblickt. Der Beamte ist nicht nur Diener am Staate und am Volk; er soll auch Diener an der nationalsozialistischen Idee sein, die den Staat traegt, und an der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-

partei, die mit dem Staat eine Einheit bildet. Der Beamte steht zum Fuehrer und Reich in einem oeffentlich-rechtlichen Dienst- und Treuverhaeltnis. Dem Fuehrer persoenlich ist der Beamte durch den Treueid zu Treue und Gehorsam, zur Beachtung der Gesetze und gewissenhaften Erfuellung seiner Amtspflichten verbunden. Er soll dem Fuehrer Treue halten bis zum Tode; wenn auch die Dienstpflicht des Beamten und damit sein Beamtenverhaeltnis selbst endet, so darf darum doch die Treue nicht aufhoeren. Dieser Gedanke findet seinen Niederschlag darin, dass auch der Ruhestandsbeamte seiner Rechte verlustig gehen kann, wenn er Handlungen der Treulosigkeit begeht. Auch der Ruhestandsbeamte kann noch, wenn er sich staatsfeindlich betaetigt, die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verletzt oder Geschenke mit Bezug auf sein fruheres Amt ohne Genehmigung annimmt, im Wege des Dienststrafverfahrens mit den Strafen der Aberkennung oder Kuerzung des Ruhegehalts belegt werden. Wird er wegen eines noch Eintritt in den Ruhestand begangenen Hoch- oder Landesverrats oder einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer sonstigen vorsaetzlichen hoch- oder landesverraeterischen Handlung zu Gefaengnis verurteilt, so verliert er ohne weiteres seinen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die aeusseren Eigenschaften als Ruhestandsbeamter (§ 132). Selbst den Hinterbliebenen eines Beamten, die als Ausfluss seines Beamtenverhaeltnisses vom Staate Hinterbliebenenversorgung erhalten, liegt die gleiche Treupflicht noch ob. Auch sie verlieren bei Verletzung dieser Treupflicht ihre Ansprueche auf Hinterbliebenenversorgung (§133 Abs.1 Nr.3).

Der Fuehrer trifft die fuer den Beamten wichtigsten Entscheidungen. Er ernennt ihn (§ 24), er bestimmt Amtsbezeichnungen und Uniformen (§§ 37,20); er versetzt den Beamten in den Ruhestand (§44), er entlaesst ihn und versetzt ihn in den Ruhestand (§§ 66,71,78); er hat hinsichtlich der beamtenrechtlichen Folgen eines strafgerichtlichen Urteils das Gnadenrecht fuer alle Beamten (§§ 54,132,133 Abs.1 Nr.3).

Der Beamte soll von nationalsozialistischen Geist durchdrungen sein; er soll jederzeit fuer den nationalsozialistischen Staat eintreten und sich in seinem gesamten Verhalten von der Tatsache leiten lassen, dass die Nationalsozialistische Deutshhe Arbeiterpartei in unloesbarer Verbundenheit mit dem Volke die Traegerin des deutschen Staatsgedankens ist. Die gleiche Pflicht, die ihm als Diener des Staates obliegt, Schaden von dem Staat abzuwehren, liegt ihm,da Staat und Partei eins sind, auch der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gegenueber ob. Er ist deshalb verpflichtet, seinem Dienstvorgesetzten von solchen Vorgaengen Kenntnis zu geben, die den Bestand des Reichs oder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gefaehrden koennen, selbst wenn sie ihm nicht vermoege seines Amtes bekannt geworden sind (§ 3 Abs.2).

Die innere Verbundenheit des Beamten mit der Partei ist Voraussetzung fuer seine Ernennung. Nur der darf zum Beamten ernannt werden, der neben der Eignung fuer das Amt die Gewaehr dafuer bietet, dass er jederzeit rueckhaltlos fuer den nationalsozialistischen Staat eintritt. Denn der Beamte soll der Vollstrecker des Willens des von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei getragenen Staates sein. Wer dem Staat in Treue dient, dient dem im Nationalsozialismus geeinten Volk in Treue.

Wer aus der Partei ausgeschlossen oder ausgestossen ist und dies der ernennenden Behoerde verschweigt, kann nicht Beamter sein; die unter solchen Umstaenden erfolgte Ernennung ist daher fuer nichtig zu erklaeren (§ 32 Abs.2 Nr.3). Ein Beamter, in dessen Verhalten in einem besonders geordneten Verfahren Tatsachen festgestellt werden,aus denen sich ergibt, dass er nicht mehr die Gewaehr eines jederzeitigen Einsatzes fuer den nationalsozialistischen Staat bietet, kann nicht weiterhin Beamter bleiben;

H2706 - 0059

er kann vom Fuehrer und Reichskanzler jederzeit in den Ruhestand versetzt werden (§71).

Um eine moeglichst reibungslose Zusammenarbeit der oeffentlichen Behoerden mit den Dienststellen der Partei zu gewaehrleisten, ist die Mitwirkung des Stellvertreters des Fuehrers in mehrfacher Hinsicht im Gesetz vorgesehen: Er ist nach Massgabe eines Erlasses des Fuehrers bei der Ernennung von Beamten gewisser Gruppen zu beteiligen (§31). Er wirkt mit bei der ausnahmsweisen Ernennung von Personen, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind oder die einen Ehegatten haben, der nicht deutschen oder artverwandten Blutes oder Mischling zweiten Grades ist (§ 25 Abs.3), ebenso, wenn ein Beamter eine Ehe mit einem solchen Verlobten eingehen will (§25 Abs.3). Beamte, die Hoheitstraeger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind, duerfen nur nach Benehmen mit ihm versetzt werden (§35 Abs.3); der Kreis dieser Hoheitstraeger ist in § 35 Abs.3 genau umschrieben.

Die hauptberufliche Wahrnehmung eines Amts in der Partei und ihren Gliederungen ist dem oeffentlichen Dienst gleichgestellt: die Zeit solcher Taetigkeit kann als ruhegehaltfaehige Dienstzeit angerechnet werden (§85 Abs.1 Nr.1). Das gleiche gilt in gewissem Umfange fuer die Zeit, waehrend der ein Beamter vor dem 30. Januar 1933 ein Amt in der Partei oder ihren Gliederungen nicht hauptberuflich bekleidet hat (§179 Abs.8). Zur Uebernahme eines unbesoldeten Amts in der Partei bedarf der Beamte keiner Genehmigung seines Dienstvorgesetzten (§ 11 Abs.2).

Durch alle diese Vorschriften ist der Einheit von Partei und Staat Rechnung getragen und die enge Verbundenheit des Beamten mit Fuehrer und Partei sichergestellt.

Der nationalsozialistische Staat ist ein Fuehrerstaat. Alle Macht im Staate leitet sich von dem Fuehrer und Reichskanzler her. Er beruft die Reichsminister, die auf Grund seines Vertrauens arbeiten. Sie sind ihm dafuer verantwortlich, dass in der Verwaltung nach nationalsozialistischen Grundsaetzen verfahren wird. Wie der Beamte dem Fuehrer zum Gehorsam verpflichtet ist, so ist er es auch gegenueber den vom Fuehrer berufenen Ministern und allen Personen, die als seine Vorgesetzten vom Fuehrer oder den von ihm bestimmten Stellen eingesetzt worden sind. Gehorsam und Amtsverschwiegenheit sind wesentliche Grundlagen zur Aufrechterhaltung der Disziplin in der Beamtenschaft. Der Beamte darf fuer die Fuehrung seiner Amtsgeschaefte Weisungen nur von seinen Vorgesetzten oder den sonst zur Erteilung von Weisungen berechtigten Amtsstellen entgegennehmen. Diese Gehorsamspflicht des Beamten geht jeder anderen Gehorsamspflicht vor. Selbst Gehorsamsbindungen, die er als Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei eingegangen ist, muessen hinter der Gehorsamspflicht gegenueber seinen Vorgesetzten und deren Anordnungen in dienstlichen Angelegenheiten zurueecktreten (§7 Abs.3). Der Beamte darf also auch als Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Weisungen seiner Parteivorgesetzten, die den dienstlichen Weisungen widersprechen, nicht befolgen. Der Fuehrer und Reichskanzler bestimmt, ob und inwieweit es zulaessig ist, einen Beamten, der Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist, vor einem Parteigericht zur Verantwortung zu ziehen (§7 Abs.4).

Die jeder anderen Gehorsamspflicht vorgehende Pflicht gegenueber dem Staat und dem Vorgesetzten bedingt auch, dass der Beamte gegenueber jedermann zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist, auch gegenueber Parteistellen, die von dem Beamten Auskunft ueber Angelegenheiten fordern sollten, deren Geheimhaltung ihm durch Gesetz oder dienstliche Anordnung oder

H2706 - 0060

H2706 - 0061

der Natur der Sache nach vorgeschrieben ist (§ 8 Abs.1). Die Vorschrift, dass er ueber solche Angelegenheiten ohne Genehmigung vor Gericht nicht aussagen oder sonst Erklaerungen abgeben darf, bezieht sich auch auf Erklaerungen vor den Parteigerichten und den Parteidienststellen. Haelt eine Parteidienststelle die Auskunft ueber solche Angelegenheiten fuer erforderlich, so muss sie sich daher nicht an den Beamten, sondern nur an die dem Beamten vorgesetzte Behoerde wenden.

Der Beamte darf sich auch dann, wenn er dienstliche Vorgaenge zu beobachten glaubt, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei schaden koennten, nicht an Parteistellen mit seinen Wahrnehmungen wenden. Sein Verhalten in solcher Lage ist ihm durch § 42 Abs.2 vorgeschrieben. Da es sich um dienstliche Vorgaenge handelt, sind in erster Linie seine Dienstvorgesetzten zu ihrer Beurteilung befugt. Sie muessen, wenn es erforderlich ist, fuer Abhilfe sorgen. Insoweit ist also die Pflicht des Beamten zur Amtsverschwiegenheit erweitert. Gibt der Beamte von solchen Vorgaengen anderen als den in § 42 Abs.2 bezeichneten Stellen Kenntnis, so vergeht er sich gegen die ihm obliegende Pflicht zum Gehorsam und zur Amtsverschwiegenheit und macht sich dienstlich strafbar.

Pflicht des Beamten ist es, echte Vaterlandsliebe und Opferbereitschaft zu beweisen, dem Staate seine Arbeitskraft voll hinzugeben, gehorsam gegen seine Vorgesetzten und kameradschaftlich gegen seine Mitarbeiter zu sein. Die Pflicht der Kameradschaftlichkeit besteht nicht nur zwischen gleichstehenden Mitarbeitern, sie ist auch vom Vorgesetzten gegen den nachgeordneten Beamten und von diesem gegenueber dem Vorgesetzten zu ueben. Kameradschaftlichkeit bedeutet trotz aller durch die Erfordernisse des Dienstes gegebenen Ueber- und Unterordnung, jeden Beamten als Mitarbeiter und Volksgenossen zu achten und ihm entsprechend entgegenzutreten, ihn als Kameraden gelten zu lassen, der an demselben Ziele, dem Wohle des Volkes und Vaterlandes, arbeitet. Es kommt nicht darauf an, was der Beamte tut, sondern wie er es tut. Kastengeist und Standesduenkel sind der nationalsozialistischen Auffassung fremd. Der Beamte, der es an dieser Kameradschaftlichkeit fehlen laesst, kann dienststrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Der Beamte hat alles zu tun, um von dem Reich, von seinem Dienstherrn und von der Partei Schaden abzuwehren; er hat seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfuellen. Auch ausserdienstlich muss er sich der Achtung und des Vertrauens, die seinem Berufe entgegengebracht werden, wuerdig zeigen (§ 3).

Der Beamte muss seine Arbeitskraft voll fuer den Dienst am Staat einsetzen und auch ueber die regelmaessige Arbeitszeit hinaus Dienst tun, wenn die Verhaeltnisse es fordern (§16); er darf Nebenbeschaeftigungen nur ausueben (§§ 10 ff.) und Belohnungen und Geschenke (§ 15) nur annehmen mit Zustimmung seiner Dienstvorgesetzten. Er darf ohne Erlaubnis vom Dienst nicht fernbleiben (§ 17), darf, wenn es verlangt wird, seinen Wohnort nicht verlassen (§ 18) und muss seine Wohnung so nehmen, wie es durch die dienstlichen Verhaeltnisse geboten ist (§ 19). Seinen Vorgesetzten gegenueber ist er zu Offenheit und Vertrauen verpflichtet (§ 42 Abs.1); dazu gehoert auch Wahrhaftigkeit in allen dienstlichen Meldungen und Auskuenften; bei Beschwerden und Antraegen ist der Dienstweg einzuhalten.

Dem Beamten, der seine Pflichten gegenueber dem Fuehrer und dem Reich treu und gewissenhaft erfuellt, sichert der vom Fuehrer vertretene Staat seine Lebensstellung (§ 1 Abs.3, § 3 Abs.1); er gewaehrt ihm Fuersorge und Schutz bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Beamter (§ 36). Der Beamte aber, der seine Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfange erfuellt, hat mit Strafen und Nachteilen zu rechnen.

Verletzt der Beamte schuldhaft seine Pflichten im Dienst oder ausser Dienst, so hat er Bestrafung zu gewärtigen. Die Strafen und das bei der Bestrafung zu beobachtende Verfahren werden in der Reichsdienststrafordnung geregelt (§ 22 Abs.2).

H2706 – 0062

H2706 – 0063

Aus: Deutsche Justiz Reichsregierung
Dok. 30
1934 96. Jahrgang S.595 bis 598.

Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (RGBl. I S. 341). Amtliche Begruendung (RJM. Nr.II r 1266). - Deutsche Justiz S. 595 -

Die Strafvorschriften gegen H o c h v e r r a t , L a n d e s v e r r a t und V e r r a t m i l i t a e r i s c h e r G e h e i m n i s s e haben wiederholt eine Verschaerfung und Ausgestaltung erfahren. Insbesondere hat das vergangene Jahr diejenigen gesetzlichen Aenderungen eingeleitet, die dem E r s t a r k e n d e s S t a a t s g e d a n k e n s und der W e r t u n g entsprechen, die im neuen Reich s c h w e r e V e r g e h e n g e g e n d i e V o l k s g e m e i n s c h a f t finden. Hierbei sind durch die V e r s c h i e d e n h e i t der R e c h t s q u e l l e n die Vorschriften u n u e b e r s i c h t l i c h geworden. Das geltende Recht ist auf dem Gebiet des Hochverrats und des Landesverrats im weiteren Sinne zur Zeit in dem Strafgesetzbuch und der dieses ergaenzenden Novelle vom 26.Mai 1933 in dem Gesetz gegen den Verrat militaerischer Geheimnisse, in den Verordnungen des Reichspraesidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 und gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverraeterische Umtriebe vom 28.Februar 1933 und in dem Gesetz zur Gewaehrleistung des Rechtsfriedens vom 13.Oktober 1933 zu finden. Auch die Vorschriften ueber das Strafverfahren in Hochverrats- und Landesverratssachen und ueber die Zustaendigkeit der Gerichte sind zur Anpassung an die praktischen Beduerfnisse mehrfach ergaenzt worden. Sie sind neben der Strafprozessordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz in den Verordnungen des Reichspraesidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverraeterische Umtriebe vom 28.Februar 1933 und zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratssachen vom 18. Maerz 1933 enthalten. Die so entstandene U n u e b e r s i c h t l i c h k e i t b e d a r f schon mit Ruecksicht auf die praktische Handhabung der Vorschriften durch die zahlreichen, mit der Abwehr von Hochverrat und Landesverrat betrauten Behoerden der A b h i l f e .

Auch i n h a l t l i c h geben die bei der Bekaempfung der staatsfeindlichen Bestrebungen gemachten Erfahrungen erneut Anlass, die Strafbestimmungen und Verfahrensvorschriften noch w i r k s a m e r zu gestalten und hervorgetretene L u e c k e n zu s c h l i e s s e n. Auf dem Gebiet des Verfahrens ist die im Artikel III behandelte E r r i c h t u n g d e s V o l k s g e r i c h t s h o f s von besonderer Bedeutung.

Den nach diesen beiden Richtungen aufgetretenen Beduerfnissen soll bei der Bedeutung der auf dem Spiel stehenden Reichsinteressen ohne Aufschub Rechnung getragen werden. Die Beratungen dieser Abschnitte im grossen Rahmen der allgemeinen R e f o r m d e s S t r a f r e c h t s u n d d e s S t r a f p r o z e s s e s sind deshalb nicht abgewartet worden. Ihnen soll durch das Gesetz auch nicht v o r g e g r i f f e n werden. Das Gesetz hat sich vielmehr lediglich zur A u f g a b e gestellt, das g e l t e n d e S t r a f g e s e t z b u c h u n d d a s V e r f a h r e n s r e c h t f u e r e i n T e i l g e b i e t b i s z u i h r e r A b l o e s u n g durch das neue R e c h t d e n g e g e n w a e r t i g e n p r a k t i s c h e n B e d u e r f n i s s e n a n z u p a s s e n .

H2706 - 0064

Zu Artikel I.

Neufassung der Strafvorschriften ueber Hoch- und Landesverrat

Zur Wiederherstellung der Uebersichtlichkeit der Bestimmungen dient eine Neufassung des 1. Abschnitts im zweiten Teil des Strafgesetzbuchs (Hoch- und Landesverrat) unter Zerlegung in zwei selbstaendige Abschnitte und unter Einarbeitung des Spionagegesetzes, der genannten Verordnungen vom 28. Februar 1933 und einiger Bestimmungen aus dem Gesetz zur Gewaehrleistung des Rechtsfriedens.

Die inhaltlichen Aenderungen bestehen namentlich in Verschaerfung der Strafdrohungen bei besonders wichtigen Tatbestaenden. Die Strafdrohung wird ferner fuer eine Reihe von Tatbestaenden dadurch wirksamer gestaltet, dass der Versuch des Verbrechens der Vollendung gleichgestellt wird. Die Strafe wird in diesen Faellen kuenftig in voller Hoehe schon fuer das U n t e r n e h m e n des Verbrechens angedroht. Diese Regelung hatte das bisherige Recht fuer den Hochverrat bereits getroffen. Der ihr zugrunde liegende Gedanke gilt auch fuer landesverraeterische Verbrechen. Das Wohl der Volksgemeinschaft bedarf schon gegenueber der blossen Gefaehrdung des vollen Schutzes. Auch der Suehnegedanke verlangt es, dass fuer die Bemessung der Strafe die auf die Gefaehrdung des allgemeinen Wohls gerichtete Willensbetaetigung entscheidet und nicht der dem Einfluss des Taeters in der Regel entzogene und in seinem Nachweis oft vom Zufall abhaengende Eintritt oder Nichteintritt eines Schadens.

Zum 1. Abschnitt.
Hochverrat.
Zu § 80.

Hochverrat gegen Reichsgebiet und Reichsverfassung.

Die Vorschrift vereinigt die Tatbestaende des § 81 StGB. mit der Strafverschaerfung aus dem § 5 Abs. 2 der 1. Verordnung vom 28. Februar 1933. Der Begriff "gewaltsam" im bisherigen Recht hatte zu verschiedener Auslegung Anlass gegeben. Es wird klargestellt, dass der Hochverrat nicht nur durch die Ausuebung der Gewalt, sondern auch durch ihre Androhung begangen werden kann.

Hier wie in anderen Vorschriften des Entwurfs sind entsprechend dem Neuaufbau des Reichs die Laender nicht mehr als selbstaendige Angriffsobjekte behandelt.

Zu § 81.

Hochverraeterischer Zwang.

Das Unternehmen, auf den Reichspraesidenten oder den Reichskanzler oder ein anderes Mitglied der Reichsregierung einen Zwang bei der Ausuebung ihrer verfassungsmaessigen Befugnisse auszuueben, wird haeufig bereits ein Hochverrat gegen die Reichsverfassung nach § 80 sein. Auch fuer den Fall dass diese Voraussetzung nicht gegeben ist, wird der Zwang gegen die obersten Repraesentanten der Reichsgewalt zu einem mit schwerer Strafe bedrohten Fall des Hochverrats erklaert.

Zu § 82.
Verabredung des Hochverrats.

Die Vorschrift hebt entsprechend dem bisherigen Recht (§§83, 84 StGB.) aus der Gruppe der Vorbereitungshandlungen zum Hochverrat einige besonders schwere Faelle heraus. Waehrend die uebrigen Hochverratstatbestaende, auch die der Vorbereitungshandlungen, eine mildere Behandlung beim Ruecktritt vom Versuch nicht kennen, wird fuer den Fall der Verabredung Strafaufhebung vorgesehen, wenn der Taeter freiwillig nicht nur seine eigene Taetigkeit aufgegeben, sondern darueber hin-

H2706 – 0065

aus auch das verbrecherische Unternehmen verhindert hat. Ist ein hochverraeterisches Unternehmen bereits bis zur Vorbereitung gediehen, dann erfordert das Staatsinteresse, dass fuer die Verhuetung des Verbrechens auch der Anreiz, der in der Aussicht auf Wegfall der Strafbarkeit liegt, mit nutzbar gemacht werden muss. Wer im Falle der Vorbereitung taetige Reue beweist, soll deshalb aus dem Gesichtspunkt der Vorbereitung des Hochverrats nicht bestraft werden.

Zu § 83.

Aufforderung und andere Vorbereitungen zum Hochverrat.

Waehrend das bisherige Recht fuer die Vorbereitung des Hochverrats im Strafmass die Faelle der oeffentlichen Aufforderung (§ 85 StGB., Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren) und der sonstigen Vorbereitungshandlungen (§ 86 StGB., Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren) stark unterscheidet, stellt der Entwurf diese Gruppen gleich. Damit ist fuer alle, auch entfernteren Vorbereitungshandlungen ein erheblich hoeherer Strafrahmen als bisher vorgesehen. Gerade die im Gesetz nicht ausdruecklich aufgefuehrten Vorbereitungshandlungen umfassen, wie die letzten Jahre gezeigt haben, die grosse Masse der dem Umsturz dienenden Betaetigungen. Sie stehen in ihrer Gefaehrlichkeit der Aufforderung zum Hochverrat nicht nach. Fuer sie sind auch nach der Neugestaltung des Reichs die Milderungsgruende fortgefallen, die in der Zeit der politischen Verwirrung noch geltend gemacht werden konnten.

In Abs. 3 werden einige besonders gefaehrliche Formen der Umsturzvorbereitungen unter erhoehte Strafe gestellt. Es sind das der Aufbau hochverraeterischer Organisationen, der Zersetzungshochverrat, die hochverraeterische Massenpropaganda und die hochverraeterische Betaetigung, die vom Auslande her oder unter Benutzung auslaendischen Propagandamaterials betrieben wird. Mit der letzten Gruppe werden die Faelle des § 1 Abs. 1 Nrn.3 und 4 des Gesetzes zur Gewaehrleistung des Rechtsfriedens in das Strafgesetzbuch eingearbeitet.

Zu § 84.

Minder schwere Faelle.

Fuer minder schwere Faelle wird zugelassen, auf eine niedrigeren als den ordentlichen Strafrahmen herabzugehen. Die im bisherigen Recht gegebene Moeglichkeit, auf Festungshaft zu erkennen, faellt fort.

Zu § 85.

Fahrlaessige Verbreitung hochverraeterischer Schriften.

Der Tatbestand der fahrlaessigen Verbreitung hochverraeterischer Schriften wird aus der 2. Verordnung vom 28.Februar 1933 uebernommen.

Zu § 86.

Geldstrafe, Vermoegenseinziehung, Sicherungsmassnahmen.

Das bisherige Recht kennt beim Hochverrat keine Vermoegensstrafen. (Die im § 93 StGB. geregelte Vermoegensbeschlagnahme ist lediglich eine voruebergehende Massnahme, um die Gestellung des Taeters herbeizufuehren; sie wird deshalb in dem vorliegenden Entwurf der Strafprozessordnung zugewiesen: Vgl. Art. V Nr.3.) Zur Verschaerfung der Straf

H2706 – 0066

drohungen wird die Moeglichkeit gegeben, in jedem Falle eines hochverraeterischen Verbrechens auf Geldstrafe von unbegrenzter Hoehe, ferner gegen die Anfuehrer und Raedelsfuehrer auf Einziehung des Vermoegens zu erkennen. Die Moeglichkeit, auf den Verlustder Amtsfaehigkeit und der aus oeffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte zu erkennen, wird neben der Gefaengnisstrafe unbeschraenkt eroeffnet. Auch die beim Hochverrat bisher fehlende Zulaessigkeit der Polizeiaufsicht wird zur Erleichterung der staatlichen Abwehrmassnahmen vorgesehen.

Zu § 86 a.

Einziehung und Unbrauchbarmachung.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht (§ 86a StGB. in der Fassung der Verordnung vom 6.Oktober 1931).

Zu § 87.

Begriff des Unternehmens.

Der Begriff des Unternehmens wird dahin bestimmt, dass er ausser der Vollendung auch den Versuch umfasst. Die Bestimmung entspricht der Auslegung, die der Begriff in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Hochverrat gefunden hat.

Zu § 90 f.

Volksverrat.

Die den Repraesentanten, Traegern und Organen des neuen Reiches gegenueber namentlich in der ersten Zeit oft mit Erfolg angewendete gewissenlose Kampfesweise, durch Verbreitung von Luegennachrichten ihr Ansehen zu schmaelern, hat zu den Strafvorschriften der Verordnung vom 21. Maerz 1933, insbesondere § 3, Anlass gegeben. Diese Bestimmung ist als Sondervorschrift noch nicht entbehrlich. Aus dem weitgezogenen Rahmen der Bestimmung verdient aber der Fall der Herausheburg, in dem oeffentlich oder von Deutschen im Ausland Luegennachrichten verbreitet werden, die geeignet sind, das Ansehen der deutschen Volksgemeinschaft in ihrer Gesamtheit schwer zu schaedigen. Luegenhetze dieser Art ist Verrat am Volke selbst und wird deshalb als ein Tatbestand des Landesverrats mit Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren bedroht.

Zu Artikel III.

Volksgerichtshof.

Zu § 1.

Fuer die Aburteilung von Hochverrat und Landesverrat ist nach bisherigem Recht das Reichsgericht zustaendig. Im Einzelfall kann durch Vorlegungsbeschluss des Reichsgerichts oder Abgabeverfuegung des Oberreichsanwalts die Zustaendigkeit der Oberlandesgerichte begruendet werden. Diese Zusammenfassung der Strafverfolgung und Rechtsprechung bei wenigen hohen Gerichtshoefen wird beibehalten. Die beim Reichsgericht bisher bestehende Vereinigung erstinstanzlicher Rechtsprechung mit der Aufgabe, als hoechstes Revisionsgericht Huter der Rechtseinheit im Reiche zu sein, wird jedoch aufgegeben. Beide Aufgaben haben ihre Besonderheiten und nur wenige Beruehrungspunkte. Fuer die dem Reichsgericht bisher obliegende erstinstanzliche Taetigkeit wird deshalb ein besonderer Gerichtshof geschaffen. Ihm gehoeren ausser Mitgliedern die die Befaehigung zum Richteramt haben, auch solche Bei-

H2706 – 0067

sitzer an, die ueber besondere Erfahrungen tatsaechlicher Art auf dem Gebiete der Abwehr staatsfeindlicher Angriffe verfuegen.

Zu § 2.

Die Vorschrift regelt die Ernennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

Zu § 3.

Die Zustaendigkeit des Volksgerichtshofs entspricht im wesentlichen der bisherigen Zustaendigkeit des Reichsgerichts. Neu einbezogen sind die landesverraeterischen Vergehen (§§ 90 bis 90 c des StGB.) und die im § 94 des StGB. und in § 5 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 bezeichneten, nach Art und Schwere an den Hochverrat angrenzenden Gewalttaetigkeiten gegen den Reichspraesidenten und gegen Regierungsmitglieder.

Da der Volksgerichtshof ein Sondergericht ist, bedarf es der ausdruecklichen Vorschriften in Abs. 2 und 3, um seine Zustaendigkeit auf Zusammenhangstaten zu erstrecken.

Zu § 4.

Die Zahl der zur Zustaendigkeit des Volksgerichtshofs gehoerenden Straftaten ist zur Zeit noch zu gross, als dass sie von einem einzigen Gerichtshof bewaeltigt werden koennten. Das gilt namentlich fuer die noch abzuurteilenden Faelle der noch bis in das Jahr 1933 hinein begangenen kommunistischen hochverraeterischen Betaetigung. Es ist deshalb aehnlich der bisherigen Regelung die Moeglichkeit vorzusehen, Verfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat und wegen landesverraeterischer Vergehen an Oberlandesgerichte abzugeben. Die Aburteilung der landesverraeterischen Verbrechen bleibt allein dem Volksgerichtshof vorbehalten.

Zu § 5.

Fuer den Volksgerichtshof gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften, soweit nichts Besonderes bestimmt ist. Besondere Bestimmungen enthaelt Art. IV, weitere Abweichungen kann der Reichsminister der Justiz auf Grund der Ermaechtigung des Art. X verordnen.

Abs. 2 stellt klar, dass die Entscheidungen des Volksgerichtshofes endgueltig sind.

H2706 - 0068

Seite 62
Reichsregierung
Dok. 31

Aus: Schulthess' Europäischer GeschichtsKalender

Herausgegeben von Ulrich Thürauf

Neue Folge. Fünfzigster Jahrgang
Der ganzen Reihe 75. Band
1934

S.168,171,185,187,169.

Reichspräs.v.Hindenburg sendet am 2.Juli aus Neudeck folgendes Telegramm an den Reichskanzler Hitler: "Aus den mir statteten Berichten ersehe ich, dass Sie durch Ihr entschlossenes Zugreifen und die tapfere Einsetzung Ihrer eigenen Person alle hochverräterischen Umtriebe im Keime erstickt haben. Sie haben das deutsche Volk aus einer schweren Gefahr gerettet. Hierfür spreche ich Ihnen meinen tiefempfundenen Dank und meine aufrichtige Anerkennung aus. Mit besten Grüssen

gez. von Hindenburg

3. Juli Sitzung und Beschlüsse des Reichskabinetts.

Einleitend gibt Reichskanzler Hitler eine ausführliche Darstellung über die Entstehung des hochverräterischen Anschlages und seine Niederwerfung. Reichswehrmin.Generaloberst v. Blomberg dankt dem Führer im Namen des Reichskab. und der Wehrmacht für sein entschlossenes und mutiges Handeln, durch das er das deutsche Volk vor dem Bürgerkrieg bewahrt habe. Der Führer habe sich als Staatsmann und Soldat von einer Grösse gezeigt, die bei den Kabinettsmitgliedern und im ganzen deutscher Volk das Gelöbnis für Leistung, Hingabe und Treue in dieser schweren Stunde in allen Herzen wachgerufen habe.

Das Reichskab. genehmigt sodann ein Ges. über Massnahmen der Staatsnotwehr.

Reichsjustizmin. Dr.Gürtner erklärt hierzu, dass die vor dem unmittelbaren Ausbruch einer landesverräterischen Aktion ergriffenen Notwehrmassnahmen nicht nur als Recht, soudern auch als staatsmännische Pflicht zu gelten haben.

13.Juli. Reichskanzler Hitler gibt vor dem Reichstag eine Er-

klärung über den 30.Juni ab. ....

Die Sühne für diese Verbrechen war eine schwere und harte. 19 höhere SA-Führer, 31 SA-Führer und SA-Angehörige wurden erschossen, ebenso 3 SS-Führer als Mitbeteiligte am Komplott, 13 SA-Führer und Zivilpersonen, die bei der Verhaftung Widerstand versuchten, mussten dabei ihr Leben lassen.Drei weitere endeten durch Selbstmord. 5 Nicht-SA-Angehörige, aber Parteigenossen, wurden wegen Beteiligung erschossen. Endlich wurden noch erschossen 3 SS-Angehörige, die sich eine schändliche Misshandlung gegenüber Schutzhäftlingen zuschulden kommen liessen. Um zu verhindern, dass die politische Leidenschaft und Empörung an weiteren Belasteten zur Lynchjustiz greifen konnte, wurde, nachdem die Gefahr beseitigt und die Revolte als niedergebrochen gelten konnte, noch am Sonntag, dem 1.Juli, der strengste Befehl gegeben, jede weitere Vergeltung zu unterlassen. Es ist damit seit Sonntag, dem 1.Juli, nachts der normale Zustand wieder hergestellt. Eine Anzahl von Gewalttaten, die mit dieser Aktion in keinem Zusammenhang stehen, werden den normalen Gerichten zur Aburteilung übergeben.

.....

Nach der Rede des Kanzlers nimmt Reichstagspräs.Göring das Wort, seine Ausführungen gipfeln in einem unbedingten Treubekenntnis zum Führer. Wenn heute, sagt er am Schluss, der Reichstag beschliesst:"Der Reichstag billigt die Erklärung der Reichsregg. und dankt dem Reichskanzler für seine tatkräftige und entschlossene Rettung des Vaterlandes vor Bürgerkrieg und Chaos", so ist das nur der Ausdruck dessen, was heute das ganze Volk, Mann für Mann und Frau für Frau erklären würde. ... Die vom Reichstagspräs. verlesene Entschliessung wird vom Hause unter stürmischem Jubel angenommen.

H2706 - 0069

Aus: Amtliche Reichsregieru g Dok. 34

Sonderveroeffentlichungen

der Deutschen Justiz

Nr.10

Die Strafrechtsnovellen v. 28. Juni 1935
und die amtlichen Begruendungen zu diesen Gesetzen

S.27

R.v.Decker's Verlag, G. [illegible]enck, Berlin W 9.

1. Begruendung

zu dem Gesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuchs vom 28.Juni 1935 (RGBl. I S.839).

An der allgemeinen Erneuerung des deutschen Strafrechts wird mit Nachdruck gearbeitet. Die endgueltige Verabschiedung und Inkraftsetzung des neuen Strafgesetzbuchs, dessen Aufstellung bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Stoffes keine Ueberhastung vertraegt, ist jedoch nicht in so naher Zukunft moeglich, dass die Einfuehrung dringlicher Gesetzesaenderungen bis dahin verschoben werden koennte. Es wird daher, gerade um die ruhige und zielbewusste Arbeit an der Gesamtreform nicht zu stoeren und diese in Ruhe [illegible] zu lassen, noch einmal der Weg der Novellengesetzgebung beschritten, um einige dringliche Fragen vorweg zu regeln.

Die Vorschlaege, die in der Novelle zusammengefasst sind, sollen - abgesehen von den durch die Einfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht besonders vordringlich gewordenen Vorschriften des Artikels 3 - teils Misstaenden entgegentreten, die sich in juengster Zeit bemerkbar gemacht haben, teils sollen sie in vorsichtiger Vorwegnahme einiger Gedanken der kuenftigen Gesamtreform, die schon heute als geklaert und gesichert gelten koennen, die Umstellung des Strafrechts auf den Geist des neuen Staates in Fortsetzung des durch die Novellen vom 26.Mai und 24.November 1933 und 24.April 1934 beschrittenen Weges um ein weiteres Stueck vorwaerts treiben und so der im Gang befindlichen Gesamt-

H2706 - 0070

reform den Weg bereiten und sie entlasten. Dem letzteren Zweck dienen insbesondere die das allgemeine Ziel der Auflockerung der Strafrechtspflege, der Durchsetzung der materiellen Gerechtigkeit und einer staerkeren Sicherung der Volksgemeinschaft verfolgenden Vorschlaege in Art. 1 u. 2 (Rechtsschoepfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze und Verhuetung ungerechter Freisprechungen durch Zulassung der Wahlfeststellung), dem Ziel der Abstellung bestimmter Einzelmissstaende alle uebrigen Vorschlaege dieses Entwurfs.

A r t i k e l 1

Rechtsschoepfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze

Das geltende Strafgesetzbuch laesst die Bestrafung einer Tat nur dann zu, wenn ihre Strafbarkeit im Gesetz ausdruecklich festgelegt ist. Dieser Rechtssatz (nullum crimen sine lege) galt in der liberalistischen Zeit als so grundlegend, dass er sogar in die Weimarer Verfassung aufgenommen wurde. Im nationalsozialistischen Strafrecht kann er diese Bedeutung nicht mehr beanspruchen. Vielmehr muss nach nationalsozialistischer Auffassung jeder strafwuerdige, durch Taten in Erscheinung getretene Wille seine Ahndung finden, gleichviel, ob die Tat den Wortlaut einer Strafvorschrift genau erfuellt oder nicht. Der strafrechtliche Schutz gegen strafwuerdiges Verhalten darf nicht daran scheitern, dass das geschriebene Gesetz Maschen oder Luecken aufweist, durch die der geschickte Verbrecher hindurchzuschluepfen weiss. Nicht die Sicherheit des Verbrechers vor verdienter Strafe, sondern die Sicherung der Volksgemeinschaft gegen jeden verbrecherischen Angriff muss das Ziel der Strafrechtspflege sein.

Es genuegt deshalb nicht, wie bisher nur dann zu strafen, wenn das Gesetz die begangene Tat mit Strafe bedroht, denn das Gesetz wird immer eine nur unvollkommene Aufzaehlung der gegen die voelkische Lebens- und Friedensordnung verstossenden Handlungen bleiben. Bei der Vielseitigkeit des Lebens kann der Gesetzgeber nicht alle Wege ueberschen und voraussehen, auf denen verbrecherische Elemente sich an der Volksgemeinschaft vergehen. Dem Richter muss daher die Moeglichkeit gegeben werden, bei der Aburteilung einer Tat ueber die Grenzen der gesetzlichen Tatbestaende hinauszugehen und so der verstaendnisvolle Vollender des Gesetzgebers zu werden. Nur so kann wahre Gerechtigkeit ihre Verwirklichung finden, jedes der Volksgemeinschaft zugefuegte Unrecht die ihm zukommende Ahndung erfahren. Die Lockerung der bisherigen Bindung des Richters an das Strafgesetz, die hiernach geboten ist, darf allerdings nicht der Willkuer des Richters Tuer und Tor oeffnen. Eine derartige Gefahr besteht jedoch nicht, da die heute gegebene Einheit der Weltanschauung dem Richter die sichere Richtschnur fuer den Geist gibt, in dem er die ihm zugewiesene neue Machtbefugnis anzuwenden haben wird. Diese Einheit der Weltanschauung ermoeglicht es dem Richter, als einheitliche Quelle und Grundlage des Strafrechts wie des Rechts ueberhaupt die voelkische Rechts- und Friedensordnung zu erkennen. Als erste und vornehmste Erkenntnisquelle ihres rechtlichen Willens wird der Richter wie bisher das Gesetz anzuerkennen haben; neben das einzelne Strafgesetz aber tritt als weitere Rechtsquelle der Rechtsgedanke, der ihm - vielleicht unvollkommen zum Ausdruck gelangt - zugrunde liegt, in Verbindung mit dem gesunden Volksempfinden: Erfordert dieser Rechtsgedanke und das gesunde Volksempfinden Strafe in einem Falle, auf den das Gesetz unmittelbar sich nicht anwenden laesst, so soll der Richter kuenftig ebenfalls befugt sein, Strafe auszusprechen.

H2706 -0071

Daher gestattet § 2 die Ueberschreitung solcher Grenzen,
1. wenn der einem Strafgesetz zugrunde liegende Rechtsgedanke auch fuer den zur Entscheidung stehenden Fall in der Weise zutrifft, dass auch dieser aus demselben Grundgedanken heraus Bestrafung erfordert und
2. wenn auch nach dem gesunden Volksempfingen die Tat Strafe verdient.

Hierbei wird besonderer Beachtung beduerfen, dass der einem Strafgesetz zugrunde liegende Rechtsgedanke vielfach eine vom Gesetzgeber g e w o l l t e Begrenzung enthaelt. Die Ueberschreitung solcher Grenzen gestattet § 2 nicht. Eine solche Begrenzung liegt vor, wenn die Beschraenkung eines gesetzlichen Tatbestandes nicht darin ihren Grund hat, dass der Gesetzgeber die Fuelle der Moeglichkeiten des Lebens nicht hat voraussehen koennen, sondern darin, dass er aus staats- oder kriminalpolitischen Gruenden den gesetzlichen Tatbestand bewusst eng begrenzt hat, wie etwa in § 175 StGB., wo nur die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen M a e n n e r n mit Strafe bedroht wird. Ebenso wuerde es dem erklaerten Willen des Gesetzes widersprechen, Altersgrenzen, wie sie etwa § 182 StGB. vorsieht, zu ueberschreiten. Feste Altersgrenzen beruhen regelmaessig darauf, dass der Gesetzgeber der Rechtssicherheit bewusst den Vorzug vor anderen Ruecksichten geben will. Besonders haeufig werden bewusst gezogene Grenzen auf dem Gebiet der strafrechtlichen Nebengesetze Beachtung fordern.

Bei der vom Entwurf zur Sicherung gegen missbraeuchliche Anwendung vorgeschriebenen Feststellung, dass die Tat auch nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient, wird zu beachten sein, dass das gesunde Volksempfinden sich nicht unbedingt mit dem Empfinden der grossen Mehrheit der Volksgenossen zu decken braucht. Die Feststellung der Uebereinstimmung mit dem gesunden Volksempfinden ist eine wertende Feststellung. Gewisse laxe Anschauungen, wie sie sich z.B. in der Zeit der Geldentwertung herausgebildet hatten, koennen selbst dann nicht als mit dem gesunden Volksempfinden in Uebereinstimmung stehend betrachtet werden, wenn sie sich mit der Anschauung der Mehrheit decken sollten.

Ist der Richter jedoch zu der Ueberzeugung gekommen, dass eine Tat, die das Gesetz nicht ausdruecklich fuer strafbar erklaert, nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, so ist gemaess § 2 Satz 2 des Entwurfs die Tat nach dem Gesetz zu bestrafen, dessen Grundgedanke auf die Tat [illegible] zutrifft, bzw. wenn der Grundgedanke mehrerer Gesetze zutreffen sollte, aus dem Strafrahmen des Gesetzes, dessen Grundgedanke auf die Tat am besten zutrifft. Durch ein besonderes, das Verfahrensrecht aenderndes Gesetz wird einerseits dafuer gesorgt werden, dass die Strafjustizbehoerden von der neuen Handhabe, der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen, ausreichend Gebrauch machen, andererseits der Gefahr entgegengetreten werden, dass die neue dem Richter gegebene Moeglichkeit rechtsschoepferischer Taetigkeit zu einer Rechtszersplitterung fuehrt.

H2706 – 0072

Aus: De[illegible] Justiz

Reichsregierung
Dok. 35

1939 2.Halbjahr
S.1584, 1585.

Amtliche Begruendung zu dem Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs vom 16.September 1939 (RGBl.I S. 1841). (RJM. 4100/1-II. a 2 1088). - Deutsche Justiz S.1584 -

. . . .

Sodann sieht das Gesetz fuer die allgemeine Strafgerichtsbarkeit wie fuer die Strafgerichtsbarkeit der Wehrmacht ueber das bisherige Recht hinaus vor, dass in einem durch rechtskraeftiges Urteil geschlossenen Verfahren in der Sache neu verhandelt und entschieden werden kann. Gegenueber rechtskraeftigen Urteilen gibt zwar die Wiederaufnahme des Verfahrens gewisse Sicherungen dafuer, dass Irrtuemer in der Beurteilung des Sachverhalts aus der Welt geschafft werden koennen. Indessen besteht auch ausserhalb des Anwendungsbereichs der Wiederaufnahme des Verfahrens fuer die Strafrechtspflege der allgemeinen Gerichtsbarkeit wie der Wehrmachtgerichtsbarkeit unter Umstaenden ein Beduerfnis dafuer, gegenueber einem rechtskraeftigen Urteil eine neue Verhandlung und Entscheidung zu ermoeglichen. Die Erneuerung der Hauptverhandlung nach einem rechtskraefti en Urteil muss allerdings im Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit auf Ausnahmefaelle beschraenkt werden. Die Entscheidung darueber, ob durch die Beseitigung eines rechtskraeftigen Strafurteils der Weg fuer eine Erneuerung der Hauptverhandlung geoeffnet werden soll, muss aus diesem Grunde den obersten Organen der Staatsfuehrung vorbehalten sein. Auf Grund dieser Erwaegungen fuehrt der Artikel 2 des ersten Abschnitts des Gesetzes fuer den Bereich der allgemeinen Gerichtsbarkeit den ausserordentlichen Einspruch gegen rechtskraeftige Urteile ein. Der ausserordentliche Einspruch steht dem Oberreichsanwalt als Vertreter der Staatsfuehrung im Bereich der allgemeinen Gerichtsbarkeit zu, und zwar dem Oberreichsanwalt beim Voll

H2706 - 0073

gerichtshof, wenn es sich um Urteile des Volksgerichtshofs oder um in ersten Rechtszug in Hoch- und Landesverratssachen erlassene Urteile der Oberlandesgerichte handelt, sonst dem Oberreichsanwalt beim Reichsgericht. Der Einspruch hat zur Voraussetzung, dass der Oberreichsanwalt wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit des Urteils eine neue Verhandlung und Entscheidung in der Sache fuer notwendig haelt. Auf Grund des Einspruchs soll in der Sache von neuem ein Besonderer Senat entscheiden, der beim Reichsgericht und fuer die Verfahren, in denen der Einspruch vom Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof eingelegt wird, beim Volksgerichtshof errichtet wird. Die Zusammensetzung des Besonderen Senats soll Gewaehr dafuer bieten, dass das entscheidende Gericht in besonderem Masse das Vertrauen des Obersten Gerichtsherrn des Reiches hat. Der ausserordentliche Einspruch ist auch gegen rechtskraeftige Gerichtsbeschluesse vorgesehen, die das Verfahren abschliessen. Im Artikel 3 des ersten Abschnittes wird die Moeglichkeit geschaffen, dass der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht auch von vornherein in einer Strafsache Anklage vor dem Besonderen Strafsenat des Reichsgerichts erhebt.

... .

Erster Abschnitt Artikel 2.

Ausserordentlicher Einspruch.

§ 3

Ausserordentlicher Einspruch gegen rechtskraeftige Urteile.

Der ausserordentliche Einspruch ist gegen jedes rechtskraefti e Urteil moeglich, das im Bereich der allgemeinen Gerichtsbarkeit ergeht. Er kann nur binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft eingelegt werden. Der Einspruch hat die Wirkung, dass in der Sache von Neuem zu entscheiden ist. Mit seiner Einlegung wird demnach das rechtskraeftige Urteil hinfaellig.

H2706 -0074

Die neue Hauptverhandlung findet nach den Abs. 2,3 vor dem Besonderen Strafsenat des Reichsgerichts und, wenn es sich um Urteile des Volksgerichtshofs oder erstinstanzliche Urteile eines Oberlandesgerichts in einem Hoch- oder Landesverratsverfahren handelt, vor dem Besonderen Senat des Volksgerichtshofs statt.

Nach dem Abs.4 kann das Verfahren nach Einlegung des ausserordentlichen Einspruchs durch eine Vereinbarung des Reichsministers der Justiz und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht der Wehrmachtgerichtsbarkeit ueberwiesen werden, wenn ein Zusammenhang mit einer Strafsache besteht, die zur Zustaendigkeit der Wehrmachtgerichte gehoert. Auf Grund des Einspruchs entscheidet dann der nach § 410 b der Militaerstrafgerichtsordnung (zweiter Abschnitt Nr.4 des Gesetzes) zustaendige Senat des Reichskriegsgerichts neu in der Sache. Diese Ueberweisung ist nicht von den Voraussetzungen abhaengig, die in § 1 fuer die Verbindung anhaengiger Verfahren aufgestellt sind, und auch moeglich, wenn die zur Zustaendigkeit der Wehrmachtgerichte gehoerende Strafsache schon rechtskraeftig abgeschlossen ist.

§§ 4, 5

Der Besondere Senat.

Der Besondere Strafsenat des Reichsgerichts, der auf Grund des Einspruchs in der Sache neu zu verhandeln und zu entscheiden hat, besteht aus dem Praesidenten des Reichsgerichts und vier Mitgliedern, von denen zwei Senatspraesidenten oder Raete des Reichsgerichts sein muessen. Die Besetzung des Besonderen Senats des Volksgerichtshofs weicht davon insofern ab, als ausser dem Praesidenten des Volksgerichtshofs nur eines der vier Mitglieder Senatspraesident oder Rat des Volksgerichtshofs sein muss. Das entspricht der Besetzung, in der der Volksgerichtshof [illegible] den allgemeinen Vorschriften

H2706 – 0075

in der Hauptverhandlung entscheidet.

Die in den §§ 4, 5 vorgesehene Besetzung ist auch fuer Entscheidungen massgebend, die ausserhalb der Hauptverhandlung ergehen.

§ 6

Verfahren.

Fuer das Verfahren vor dem Besonderen Senat sollen die Vorschriften ueber das Hauptverfahren des ersten Rechtszuges entsprechend gelten. Das Verfahren wird demnach durch die Einlegung des ausserordentlichen Einspruchs in die Lage zurueckversetzt, in der es sich bei Beginn des Hauptverfahrens befunden hat. Nach dem Abs.1 Satz 2 kann jedoch der Senat von den danach anzuwendenden Vorschriften abweichen, wenn er es fuer angemessen haelt. In Anbetracht der Stellung des Gerichts, das zur Anwendung der Verfahrensvorschriften berufen ist, ist es unbedenklich, ihm in diesem Rahmen eine gewisse Freiheit einzuraeumen. Von ihr Gebrauch zu machen, kann etwa angezeigt sei wenn die Bedenkengegen das fruehere Urteil nur einzelne von mehreren abgeurteilten Taten betreffen und eine Erneuerung der Beweisaufnahme hinsichtlich der uebrigen Taten als entbehrlich erscheint.

Da der Einspruch das rechtskraeftige Urteil beseitigt, gegen das er sich richtet, entzieht er zugleich einer auf Grund des Urteils etwa eingeleiteten Vollstreckung einer Strafe oder Massregel der Sicherung und Besserung die Grundlage. Befindet sich der Verurteilte auf Grund des Urteils in Haft, so kann es aber geboten sein, seine Freilassung vorerst aufzuschieben, wenn anzunehmen ist, dass alsbald gegen ihn die Untersuchungshaft angeordnet werden wird. Der Abs.2 gewaehrt daher dem Oberreichsanwalt die Befugnis, anzuordnen, dass der Verurteilte festgehalten wird, bis das Gericht ueber die Unter

H2706 – 0076

suchungshaft entscheidet.

§ 7.

Ausserordentlicher Einspruch gegen rechtskraeftige Gerichtsbeschluesse.

Die Vorschrift laesst den ausserordentlichen Einspruch auch gegen rechtskraeftige Gerichtsbeschluesse zu, die das Verfahren abschliessen. Beschliesst das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eroeffnen oder den Angeschuldigten ausser Verfolgung zu setzen, oder wird sonst das Verfahren durch einen Gerichtsbeschluss abgeschlossen, so hat dieser Beschluss nach Eintritt der Rechtskraft aehnliche Wirkung wie ein Urteil. Es muss moeglich sein, auch solche Beschluesse der Nachpruefung durch den Besonderen Senat zu unterwerfen.

Der ausserordentliche Einspruch hat auch gegenueber einen rechtskraeftigen Gerichtsbeschluss die Folge, dass der Gerichtsbeschluss wegfaellt und der Besondere Senat ueber den Sachverhalt, der Gegenstand des Gerichtsbeschlusses war, neu zu entscheiden hat. Die Vorschriften ueber das Verfahren, in dem der Beschluss erlassen ist, sind nach dem entsprechend anwendbaren § 6 sinngemaess anzuwenden.

H2706 - 0077

Aus: Pfundtner - Neubert
Das neue Deutsche Reichsrecht
IV e Arbeitsrecht 1, S.1

Gesetz ueber Betriebsvertretungen und ueber wirtschaftliche Vereinigungen
vom 4.4.1933 (RGBl.I S.161)

Einfuehrung

Die Betriebsvertretungen der Arbeitnehmerschaft sind im allgemeinen schon vor mehreren Jahren gewaehlt worden; sie entsprechen daher nicht mehr der Zusammensetzung und Einstellung der Belegschaften seit den umwaelzenden Ereignissen der letzten Zeit. Eine Neuwahl, die den Betriebsrat wieder zum getreuen Spiegel der Belegschaft machen koennte, wird wegen der damit im Augenblick verbundenen Erregung nicht immer angaengig sein. Daher wird den Behoerden der Laender und des Reichs die Moeglichkeit gegeben, die an sich jetzt faellige Wahl zunaechst fuer einige Zeit aufzuschieben. Inzwischen muss aber fuer eine Ergaenzung zusammengeschmolzener Betriebsvertretungen und fuer Reinigung von solchen Mitgliedern gesorgt werden, die wegen ihrer staats- oder wirtschaftsfeindlichen Einstellung in diesem wichtigen Aufgabenkreise untragbar sind. Dem dient Art. I, waehrend Art.II Hemmungen fuer die Kuendigung des Arbeitsverhaeltnisses staatsfeindlicher Arbeitnehmer ausschaltet. Art.III und IV dienen der Beseitigung des Vorzugsrechtes der alten Gewerkschaften in der knappschaftlichen Versicherung und vor den Arbeitsgerichtsbehoerden.

Zu Paragr. 2: 1) Es genuegt nicht eine theoretische Ablehnung des gegenwaertigen Staats oder der gegenwaertigen Wirtschaftsform allein, sondern nur eine feindselige Einstellung derart, dass durch ihre Betaetigung die Gefahr einer Schaedigung des Staats oder der Wirtschaft droht. - Die Mitgliedschaft bei der Sozialdemokratischen Partei oder einer der bisher freigewerkschaftliche Organisationen genuegt daher fuer sich allein grundsaetzlich nic zum Beweis der staatsfeindlichen Einstellung (namentlich nicht i Sinne des Art.I); wieweit man darin eine "Wirtschaftsfeindlich-

H2706 -0078

keit" zu sehen hat, kann zweifelhaft sein. Die Eigenart des Betriebes wird in Zweifelsfaellen beruecksichtigt werden muessen; z.B. bei solchen Betrieben, die besonders auf die Zuverlaessigkeit und Verschwiegenheit ihrer Angehoerigen angewiesen sind.

H2706 – 0079

H2706 - 0080

Aus: Pfundtner-Neubert Reichsregierung
Das neue deutsche Reichsrecht Dok. 39
IV e Arbeitsrecht 3 S.1,2

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit

vom 20.1.1934 (RGBl.I.S.45)

Einfuehrung

Die bisherige Sozialverfassung beruhte auf der Grundanschauung eines unueberbrueckbaren Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Organisationen, die sich zur Auskaempfung dieser gegensaetzlichen Interessen gebildet hatten, die sogenannten wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern und von Arbeitgebern, wurden vom Gesetz als Traeger der Sozialverfassung anerkannt. Ihnen lag in erster Linie die Gestaltung der Arbeitsbedingungen ob. Der Staat beschraenkte sich auf die Rolle eines Vermittlers in diesem Kampfe. Er griff in Form der Verbindlickeitserklaerung von Schiedsspruechen nur insoweit ein, als ein besonderes oeffentliches Interesse in der Beilegung einer Arbeitsstreitigkeit bestand, ueberliess es im uebrigen den Parteien, ihre Gegensaetze notfalls im Wege des Arbeitskampfes, des Streiks oder der Aussperrung, letzten Endes zu Lasten der Allgemeinheit, auszutragen.

Der ueberwiegende Einfluss der beiderseitigen Verbaende auf das soziale Lebenfuehrte zu einem unpersoenlichen Kollektivismus, der insbesondere darin seinen Ausdruck fand, dass unter Ueberspannung des Tarifvertragsgedankens die Arbeitsbedingungen regelmaessig nicht unter der Verantwortung des Unternehmers nach den Moeglichkeiten und aus den Beduerfnissen des einzelnen Betri heraus gestaltet, sondern schematisch vereinheitlicht und nivelliert wurden. Die Verbaende stellten sich damit zwischen den einzelnen Unternehmer und seine Mitarbeiter und hinderten hierdurch haeufig eine engere Ausgestaltung der persoenlichen Beziehungen zwischen Unternehmer und Belegschaft. Dazu kam, dass die

H2706 - 0081

Auffassung eines unueberbrueckbaren Gegensatzes zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern folgerichtig auch der Betriebsverfassung, wie sie im Betriebsraetegesetz geregelt war, zugrunde lag und dem entsprechend auch hier zur Organisation der Betriebsraete als sozialer Gegenspieler des Arbeitgebers im Betrieb fuehrte. Die Unterstuetzung des Arbeitgebersin der Erfuellung der Betriebszwecke, die gleichfalls Aufgabe der Betriebsraete war, trat hinter der Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer gegenueber dem Arbeitgeber zurueck.

Die Neuregelung des Gesetzes geht im Gegensatz hierzu von dem Grundgedanken der Schicksalsverbundenheit auch im Verhaeltnis des Unternehmers gegenueber seinen Mitarbeitern aus. Ihren Ausdruck soll diese Schicksalsverbundenheit in der Betriebsgemeinschaft finden. Der Unternehmer als Fuehrer des Betriebs und die im Betrieb taetigen Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft sollen im gegenseitigen Treueverhaeltnis zueinander stehen und an Stelle der nicht unmittelbar verantwortlichen Verbaende wieder die tragenden Kraefte der Sozialverfassung werden. Dem Betrieb ist deshalb auch in erster Linie die Regelung aller Fragen vorbehalten, die sich aus der Zusammenarbeit von Unternehmer und Gefolgschaft im Betrieb ergeben. Die Entscheidung ist dabei, entsprechend dem Fuehrerprinzip, dem Unternehmer als dem verantwortlichen Leiter des Betriebs uebertragen worden. Er wird in groesseren Betrieben von Vertrauensmaennern der Gefolgschaft beraten, die mit ihm und unter seiner Leitung den Vertrauensrat bilden. Auf die Neuwahl der Vertrauensmaenner ist dem Obmann der Nationalsozialistischen Betriebszellen-Organisation, die die Traegerin der nationalsozialistischen Idee in den Betrieben ist, ein bestimmender Einfluss eingeraeumt. Die Vertrauensmaenner haben nicht wie frueher die Betriebsraete Sonderinteressen der Arbeitnehmerschaft gegenueber dem Unternehmer wahrzunehmen, sie bilden vielmehr im Vertrauensrat das Organ der Betriebsgemein-

schaft. Der Vertrauensrat ist vor allem zur Beratung des Unternehmers bei der Regelung der Arbeitsbedingungen in der Betriebsordnung und bei der Ausgestaltung des Betriebsschutzes berufen und hat ferner auf eine Beilegung aller Streitigkeiten innerhalb der Betriebsgemeinschaft hinzuwirken.

Mit der Uebertragung so weitgehender Rechte auf den Unternehmer uebernimmt jedoch der Staat notwendigerweise die Verantwortung, darueber zu wachen, dass aus den verliehenen Rechten nicht eine Willkuerherrschaft im Betrieb entsteht, dass vielmehr die Beziehungen zwischen Unternehmer und Gefolgschaft von den Grundsaetzen der Gerechtigkeit und der Standesehre beherrscht werden. Seine Organe sind die Treuhaender der Arbeit und die Ehrengerichte.

Der Treuhaender der Arbeit ist der oberste sozialpolitische Vertreter der Reichsregierung in seinem Wirtschaftsgebiet. Seine Zustaendigkeiten sind gegenueber dem Gesetz ueber Treuhaender der Arbeit vom 19.5.1933 wesentlich erweitert. Seine Hauptaufgabe wird jedoch auch weiterhin die Ueberwachung der Lohngestaltung seines Bezirks bilden. In Erfuellung dieser Aufgabe kann er auf Anruf der Mehrheit eines Vertrauensrates Betriebsordnungen beanstanden und von sich aus die erforderliche betriebliche Regelung treffen, wenn die Entscheidung des Fuehrers des Betriebs mit den wirtschaftlichen oder sozialen Verhaeltnissen des Betriebs nicht vereinbar erscheint. Der Treuhaender kann ferner Richtlinien fuer den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsvertraegen festsetzen und in Ausnahmefaellen Tarifordnungen erlassen, die fuer die Beteiligten rechtsverbindlich sind. Die betriebliche Ordnung der Arbeitsbedingungen soll jedoch die Regel bilden und eine Tarifordnung nur Platz greifen, wenn sie zum Schutze der Beschaeftigten einer Gruppe von Betrieben zwingend geboten ist.

H2706 -0082

H2706 - 0083

Die Anordnungen des Treuhaenders der Arbeit sind unter den Schutz der Straf- und einer Ehrengerichtsbarkeit gestellt.

Den Treuhaendern steht ein staendiger Sachverstaendigenbeirat zur Beratung in grundsaetzlichen Fragen zur Seite. Er kann ferner auch zu seiner Beratung im Einzelfall Sachverstaendigenausschuesse berufen; es ist dies vor dem Erlass von Richtlinien fuer den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsvertraegen und vor dem Erlass von Tarifordnungen zwingend vorgeschrieben. Es wird damit nicht nur die selbstverstaendliche Fuehlung zwischen dem Treuhaender und den Betrieben seines Bezirks gewaehrleistet, sondern auch staendischen Gedankengaengen in dem begrenzten Umfang, den der Aufbau des Gesetzes zulaesst, Rechnung getragen.

Ist es nach dem Gesagten durch die Befugnisse des Treuhaenders der Arbeit unbedingt gewaehrleistet, dass die rechtliche Gestaltung der Arbeitsverhaeltnisse den wirtschaftlichen und sozialen Verhaeltnissen des Betriebs angepasst wird, so verlangt es die hohe sittliche Wertung des Arbeitsverhaeltnisses durch den neuen Staat, dass darueber hinaus auch die tatsaechliche Zusammenarbeit in der Betriebsgemeinschaft ueberwacht wird. Sie wird unter das ausdrueckliche Gebot sozialer Ehrenhaftigkeit gestellt. Das Gesetz geht dabei den Weg, der in sozialpolitisches Neuland fuehrt, mit der gebotenen Vorsicht, indem es der Aburteilung durch die Ehrengerichte nur bestimmte, festumgrenzte Tatbestaende unterwirft und die Entscheidung ueber die Anrufung der Ehrengerichte in die Hand des Treuhaenders der Arbeit legt. Die Strafe, die das Ehrengericht verhaengen kann, ist in den schwersten Faellen gegenueber dem Unternehmer Aberkennung der Befaehigung, Fuehrer des Betriebs zu sein, gegenueber den Mitgliedern der Gefolgschaft Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz.

Aus: Pfundtner - Neubert
Das neue Deutsche Reichsrecht
I d Kulturwesen 1, S.3

Gesetz ueber das Reichsstudentenwerk

vom 6.7.1938 (RGBl.I S.802)

Einfuehrung

Das Reichsstudentenwerk wurde vom Reichsminister fuer Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung durch Verordnung vom 2.11.1934 (Zentralblatt fuer die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preussen, Jahrgang 1934 S. 355) geschaffen. Nachtraeglich tauchten wegen der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung - insbesondere in den Laendern - Bedenken auf, da oeffentlich-rechtliche Koerperschaften, Anstalten und Stiftungen des Reichsrechts bisher stets durch Rechtssatz (Gesetz oder Rechtsverordnung) geschaffen worden waren, und es nicht hinreichend feststand, ob die genannte Verordnung eine ausreichende Rechtsgrundlage in dem Reichsgesetz ueber die Bildung von Studentenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 22.4.1933 (RGB.I S.215) fand. Mit dem Erlass dieses Gesetzes sind alle Zweifel in diesen Richtungen ausgeschaltet.

Praktisch hat das Reichsstudentenwerk bereits seit dem 2.11.1934 gearbeitet. Die vorgenommenen Verschmelzungs- und Ueberleitungsmassnahmen werden durch Paragr.10 Abs.2 sanktioniert.

Durch die Rechtsform (Anstalt des oeffentlichen Rechts) wird zum Ausdruck gebracht, dass die Arbeit des Reichsstudentenwerks nicht privater Initiative ueberlassen bleiben darf, hingegen der nationalsozialistische Staat und die Partei groessten Anteil nehmen an der Heranbildung eines politisch, fachlich und charakterlich einwandfreien akademischen Nachwuchses. Die gemeinsamen Interessen von Staat und Partei kommen besonders zum Ausdruck dadurch, dass neben dem Ressortminister der Stellvertreter des Fuehrers das Gesetz mitunterzeichnet hat.

H2706 – 0084

H2706 - 0085

Aus: Neues Staatsrecht I
Der neue Staatsaufbau
Von
Dr. Wilhelm Stuckart, Dr. Rolf Schiedermair
Leipzig 1943
S.115,116,117,118

Das Hitlerjugend-Gesetz.

Durch das Gesetz ueber die Hitler-Jugend vom 1.XII.1936 ist die gesamte deutsche Jugend in der Hitler-Jugend zusammengefasst worden.

I. Die Bedeutung des Gesetzes.

Aufgabe der Jugenderziehung ist es, die deutsche Jugend, die das Unterpfand der deutschen Zukunft ist, auf ihre Pflichten vorzubereiten. Die drei grossen Erziehungsfaktoren sind Elternhaus, Hitler-Jugend und Schule. In harmonischem Zusammenwirken sollen sie die Jugend im Geiste des Nationalsozialismus erziehen.

1. Ausserhalb von Schule und Elternhaus befassten sich fruecher mit der Erziehung der Jugend eine Vielheit von Vereinen und Verbaenden mit dem traurigen Ergebnis, dass die deutsche Jugend konfessionell gespalten, in Klassen zerrissen und politisch verhetzt wurde. In diesem Durcheinander war die HJ. schon vor der Machtuebernahme der Kristallisationspunkt einer neuen deutschen Jugend. Freiwillig und aus echtem sozialistischen Gefuehl und voelkischem Empfinden stiess nach der Machtuebernahme bereit, der groesste Teil der deutschen Jugend zur HJ.
2. Das Gesetz vom 1.XII.1936 erkennt die bereits tatsaechlich vollzogene Entwicklung staatsrechtlich dadurch an, dass es die gesamte deutsche Jugend im Reich in der Hitler-Jugend zusammenfasst.

In aehnlicher Entwicklung, wie sie der Arbeitsdienst genommen hat, hat damit die HJ. als Gliederung der NSDAP. wichtige staatliche Aufgaben erhalten und ist da-

H2706 – 0086

durch in gewissem Umfang auch zu einer staatlichen Einrichtung geworden. Das Reich hat damit eine Staatsjugend erhalten, die die Bezeichnung Hitler-Jugend fuehrt. Die bisherige Luecke in der erzieherischen Erfassung der Jugend zwischen Schule und Arbeitsdienst ist dadurch geschlossen.

3. Der Dienst in der HJ. ist ebenso wie der Wehrdienst und der Arbeitsdienst Ehrendienst am deutschen Volk. Paragr.1 der Jugenddienstordnung.

II. Die staatsrechtliche Stellung der Hitler-Jugend.

1. Zur Erziehung der gesamten deutschen Jugend ausserhalb von Elternhaus und Schule istallein die HJ. berufen. Sie hat die gesamte deutsche Jugend koerperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.

   Zur naeheren Abgrenzung der Aufgaben zwischen der HJ. und dem Reichsminister fuer Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ist in der 1. DVO. bestimmt, dass die Angelegenheiten der Jugendpflege, des Jugendherbergswesens sowie der Unfall- und Haftpflichtversicherung im Interesse der Jugendpflege zum Geschaeftsbereich des Jugendfuehrers des Deutschen Reichs gehoeren, waehrend die Zustaendigkeiten des Reichsministers fuer Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auf dem Gebiet der Schule, des Privatunterrichts und des sozialen Bildungswesens unberuehrt bleiben.

2. Die Einheit von Partei und Staat ist dadurch verwirklicht, dass die Fuehrung und Erziehung der HJ. dem Reichsjugendfuehrer der NSDAP. uebertragen wurde, der das Staatsamt unter der Bezeichnung "Der Jugendfuehrer des Deutschen Reichs" fuehrt.

3. Der Jugendfuehrer des Deutschen Reichs hat entsprechend seinem wichtigen Aufgabenbereich die Stellung einer obersten Reichsbehoerde mit dem Sitz in Berlin erhalten.

H2706 – 0087

4. Den Erlass der fuer den Aufbau der HJ. erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften hat sich der Fuehrer selbst vorbehalten. Damit hat er zum Ausdruck gebracht, welche hohe Bedeutung die Staatsfuehrung dem Aufbau der HJ. als der allumfassenden Partei- und Staatsjugend beimisst.

Dementsprechend tragen die beiden bisher erlassenen Durchfuehrungsverordnungen die Unterschrift des Fuehrers.

III. Die Stamm-Hitler)Jugend.

In Durchfuehrung des Hitler-Jugend-Gesetzes musste auch die Frage geloest werden, der HJ., in der nunmehr die gesamte Jugend des Reichs zusammengefasst ist, ihre Stellung als Gliederung der Partei zu erhalten. Diesem Zweck dient die Bildung der Stamm-Hitler-Jugend.

1. Die Aufnahme in die Stamm-Hitler-Jugend ist an folgende Mindestvoraussetzungen gebunden:

a) Es koennen aufgenommen werden solche Jugendliche, die sich mindestens ein Jahr in der HJ. gut gefuehrt haben und die ihrer Abstammung nach die Voraussetzungen fuer die Aufnahme in die NSDAP. erfuellen.

Bei Personen ueber 18 Jahre, die in der Fuehrung oder der Verwaltung der HJ. eingesetzt werden sollen, kann die Aufnahme in die Stamm-Hitler-Jugend ohne Wartezeit erfolgen.

b) Wer seit dem 20.4.1939 der HJ. angehoert hat, ist ohne weiteres Angehoeriger der Stamm-Hitler-Jugend; da die HJ. bisher Gliederung der Partei war, erfuellen diese HJ-Angehoerigen die Aufnahmevoraussetzungen fuer die Stamm-Hitler-Jugend.

2) Gliederung der NSDAP. ist jetzt nur noch die Stamm-Hitler-Jugend; sie ist die Nachwuchsorganisation der NSDAP.

3) Die Zugehoerigkeit zur Stamm-Hitler-Jugend ist freiwillig.

H2706 - 0088

Aus: Dokumente der deutschen Politik Bd.4 Reichsregierung
Deutschlands Aufstieg zur Grossmacht Dok. 42

S. 329, 330, 331.

Erklaerung des Reichsjugendfuehrers Baldur v.Schirach ueber das Hitler-Jugend-Gesetz vom 2.Dezember 1936.

Die Reichsregierung hat am 1.Dezember ein Gesetz beschlossen, dessen Bedeutung fuer die Erziehung unserer Jugend erst in spaeteren Jahren ganz verstanden werden wird.Obwohl das Gesetz ueber die Hitlerjugend etwas Einzigartiges und Einmaliges in der Geschichte der menschlichen Erziehung darstellt, ist es praktisch doch nichts anderes, als die staatliche Anerkennung einer bereits vollzogenen Entwicklung. Denn die Jugend, die nunmehr durch Gesetz und Unterschrift des Fuehrers und Reichskanzlers in der Hitlerjugend Dienst tun soll, ist zum weitaus groessten Teil bereits hinter unseren Fahnen angetreten. Nicht dieses noch irgendein anderes fruheres Gesetz hat die Jugend fuer die nationalsozialistische Staatsidee mobilisiert; sie ist aus freiwilligem Entschluss, aus Begeisterung und echtem sozialistischem Gefuehl zur HJ. gestossen.

Als ich zu Beginn dieses Jahres die kommenden 12 Monate als das "Jahr des Deutschen Jungvolks" erklaerte, konnte ich trotz groesster Zuversicht nicht damit rechnen, dass ueber 90 v. der im Jungvolkalter befindlichen Jugendlichen meinem Ruf Folge leisten und auch in den aelteren Jahrgaengen Hunderttausende un aber Hunderttausende neuer Kameraden und Kameradinnen sich uns anschliessen wuerden. Heute, am Beginn des letzten Monats des Jahres 1936, haben Fuehrer und Reichsregierung dem freiwilligen Einsatz der Jugend, die hoechste Anerkennung zuteil werden lassen die ein Staat zu vergeben hat.

Aber gerade in diesem Zeitpunkt scheint es mir wichtig und wesentlich, dass wir uns der Grundsaetze erinnern, nach denen diese Jugend einst angetreten ist und gekaempft und gesiegt

H2706 - 0089

hat. Das grosse und weise Wort: Jugend muss von Jugend gefuehrt werden, das der Fuehrer mir einst in der schwersten Zeit des Kampfes auf meinen Weg mitgab, als er mir den Sektor Jugend der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei anvertraute, wird auch in Zukunft Richtlinie unserer Arbeit bleiben. Auch ich selbst gedenke nicht, dereinst mit langem Bart vor meiner Jugend herzuwanken. Die Fuehrung jeder Einheit der Jugend muss dem Geiste der Jugend entsprechen! Nicht unreife Nichtkoenner, sondern junge Aktivisten, die in unseren Fuehrerschulen und Akademien hart angefasst worden sind, werden auch in Zukunft der Jugend vorangestellt werden. Aber auch hier werden wir nicht dogmatisch verfahren und werden uns erst recht, nachdem wir nun eine oberste Reichsbehoerde geworden sind, uns davor hueten, Paragraphen zu reiten und den gesunden Instinkt mit Aktenstaub zu ersticken. Zu allen Zeiten unseres Kampfes habe ich in meiner Umgebung eine Reihe von Mitarbeitern besessen, die an Jahren alt waren, aber in ihrer inneren Jugendlichkeit und Elastizitaet selbst in grauen Haaren Vorbilder jedes Pimpfes waren.

Ich sehe es ferner als meine Aufgabe an, das Prinzip der Freiwilligkeit auch unter den veraenderten Verhaeltnissen nach Verkuendung des Gesetzes in einer mir bereits klar vorschwebenden Form aufrechtzuerhalten. Die Jungen und Maedel, die vor dem 1.Dezember 1936 in die eigentliche HJ. oder den BDM., d.h. in die Altersstufe der 15- bis 18jaehrigen (beim BDM.15- bis 21jaehrigen)eingetreten sind, werden von den spaeter hinzukommenden in einer bestimmten Form unterschieden werden. Trotzdem habe ich nicht die Absicht, in der Deutschen Jugend zwei verschiedene Rangstufen zu schaffen unddamit einen Grund zur Eifersucht und Zwietracht. Wohl aber will ich eine Leistungsstufe errichten, die jeder auch nach dem 1.Dezember in unsere Gemeinschaft eintretende Jugendliche durch Treue und Pflicht-

H2706 - 0090

erfuellung und Einsatzbereitschaft physischer und seelischer Art erklimmen kann.

Der Kampf um die Einigung der deutschen Jugend ist beendet. Ich habe es fuer meine Pflicht angesehen, ihn hart und kompromisslos durchzufuehren. Viele moegen es nicht verstanden haben, dass hierbei um die Jugend soviel Aufhebens gemacht wurde. Und doch. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als deren Freiheender ich mich stets gefuehlt habe und stets fuehlen werde, diese Partei hat im Kampf ihrer Jugend die Entscheidung fuer die Zukunft des deutschen Volkes gesehen. Dass der Nationalsozialismus diesen Kampf siegreich bestand, die Herzen der jungen Generation unseres Volkes eroberte und die Jugend froh und gluecklich machte, sichert ihm auch in kommenden Jahrzehnten und Jahrhunderten seine entschlossene und kompromisslose Gefolgschaft.

Meine Taetigkeit in der Zukunft wird nunmehr ganz der Fuehrung und Ausrichtung meiner Millionengefolgschaft gewidmet sein. Der Streit um die Einheit der Jugend ist vorueber, und so wie ich die Millionen einst in marxistischen Jugendverbaenden organisierter Jugendlicher versoehnt und als treue Kameraden und Mitarbeiter gewonnen habe, hoffe ich, auch alle anderen, die nunmehr durch den Willen des Reiches in unsere Gemeinschaft kommen, zu versoehnen und innerlich zu gewinnen.

Ich gedenke weder in den Waeldern Germaniens heidnische Opferstaetten zu errichten und die Jugend zu irgendeinem Wotanskult zu bringen, noch das junge Deutschland sonstwie den Zauberkuensten irgendwelcher baertiger Krautapostel auszuliefern. Im Gegenteil! Moege jeder der religioesen Ueberzeugung dienen, die er vor seinem Gewissen verantworten kann.

Die Hitlerjugend ist keine Kirche und die Kirche keine Hitlerjugend. Die von mir gefuehrte und verantwortete Gemeinschaft wird im Sinne des Fuehrers fuer den nationalsozialisti-

H2706 - 0091

schen Staat ausschliesslich durch mich und meine Unterfuehrer bestimmt werden. Und ich gebe der deutschen Oeffentlichkeit das Versprechen ab, dass die Jugend des Deutschen Reichs, die Jugend Adolf Hitlers, im Sinne des Mannes, dem allein ihr Leben gehoert, ihre Pflicht erfuellen wird.

H2706 - 0092

Aus: Neues Staatsrecht I
Der neue Staatsaufbau
Von
Dr. Wilhelm Stuckart Dr. Rolf Schiedermair
Leipzig 1943
S. 88, 89.

Die Entwicklung des Arbeitsdienstes.

I. Vor der Machtuebernahme bestand bereits in Deutschland ein freiwilliger Arbeitsdienst.

1. Seine Rechtsgrundlage bildete die Verordnung ueber den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16.VII.1932, die als Aufgabe dieser Einrichtung bezeichnete, den jungen Deutschen die Gelegenheit zu geben, zum Nutzen der Gesamtheit im gemeinsamen Dienst freiwillig ernste Arbeit zu leisten und zugleich sich koerperlich und geistig-sittlich zu ertuechtigen. Art. 1

2. Der freiwillige Arbeitsdienst, der der Aufsicht des Reichsarbeitsministers unterstand, wurde in Arbeitslagern ausgeuebt, die von den verschiedensten wirtschaftlichen und politischen Organisationen errichtet und unterhalten wurden. Man betrachtete den Arbeitsdienst allgemein als eine Notstandsaktion und sah seinen Hauptzweck in der vorlaeufigen Unterbringung Erwerbsloser.

3. Auch die NSDAP. hatte einen eigenen Arbeitsdienst eingerichtet und diesem die Form eines eingetragenen Vereins gegeben. Hier sah man jedoch den Arbeitsdienst mit anderen Augen an. Man erkannte seinen hohen inneren Wert und gab deshalb den Arbeitslagern der Partei das Gepraege von Erziehungsschulen, in denen die Arbeitsdienstwilligen durch koerperliche Arbeit den Wert der Handarbeit erkennen und durch Pflege des Kameradschaftsgeistes den Sinn der wahren Volksgemeinschaft erfassen lernten.

II. Nach der Machtueber nahme wurde der freiwillige Arbeitsdienst der nationalsozialistischen Auffassung entsprechend weiter

H2706 - 0093

ausgebaut.

1. Durch die Verordnung ueber den freiwilligen Arbeitsdienst vom 3.VII.1934 wurde der Arbeitsdienst dem Reichsminister des Innern unterstellt.

2. Eine weitere Verordnung ueber den freiwilligen Arbeitsdienst vom 29.XI.1934 monopolisierte den nationalsozialistischen Arbeitsdienst, indem sie allen uebrigen Organisationen die Bezeichnungen "Arbeitsdienst" und "Arbeitslager" sowie das Tragen arbeitsdienstaehnlicher Einheitstrachten verbot.

III. Im dritten Jahr des nationalsozialistischen Staatsaufbaus wurde der Arbeitsdienst im Hinblick auf seine ueberragende Bedeutung fuer die deutsche Volksgemeinschaft durch Einfuehrung der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht fuer beide Geschlechter in eine Pflichteinrichtung fuer das gesamte deutsche Volk umgewandelt.

Die gesetzliche Grundlage bildet das am 26.VI. 1935 erlassene Reichsarbeitsdienstgesetz.

H2706 – 0094

Aus: Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 225 vom 26.9.1933, abends. Reichsregierung Dok. 46

Begruendung zum Reichskulturkammergesetz

Vom 22. September 1933.

Durch die Gruendung des Reichsministeriums fuer Volksaufklaerung und Propaganda hat das Reich seinen Willen zum Ausdruck gebracht, die Aufgabe der geistigen Fuehrung der Nation in seine Hand zu nehmen. In der Hand des Leiters dieses Ministeriums sind alle Aufgaben der geistigen Einwirkung und die Ueberwachung aller Mittel zu ihr (das gesamte Gebiet der Kunst, die technischen Einwirkungsmittel der Druckpresse, des Rundfunks und des Films) zusammengefasst. In seinen Geschaeftskreis gehoert nach der Verordnung des Reichskanzlers vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 449) jede Art der geistigen Einwirkung. So ist es der Zweck des am 12. September vom Kabinett verabschiedeten Gesetzes ueber Wirtschaftswerbung, auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Strebens den Willen und die Ueberzeugung der Menschen selbst den Zielen der Wirtschaftspolitik dienstbar zu machen. Demselben Zweck dient die Aufklaerung auf den Gebieten der inneren und aeusseren Politik. Im Mittelpunkte der geistigen Einwirkung steht jedoch die Arbeit an der Wesensgestaltung selbst, d.h. der Kultur.

Es ist nicht die Absicht des nationalsozialistischen Staates, eine Kultur von obenher schaffen zu wollen. Die Kultur waechst aus dem Volk herauf. Alle fruecheren Staatsauffassungen seit der Aufklaerungszeit setzen die Kultur als eine Angelegenheit der Einzelpersoenlichkeit zum Staate in einen gewissen Gegensatz. Auch soweit dieser Gedanke nicht durchgefuehrt wird, ist an der Auffassung festgehalten worden, als sei die Kultur etwas, das wegen seiner besonderen Feinheit und Vielgestaltigkeit eine stark dezentralisierte Staatsbetreuung

H2706 -0095

moeglichst ohne Befassung der Reichszentrale verlange. Fuer den nationalsozialistischen Staat dagegen ist die Kultur eine Angelegenheit der Nation. Die Aufgabe des Staates ist es, innerhalb der Kultur schaedliche Kraefte zu bekaempfen und wertvolle zu foerdern, und zwar nach dem Massstab des Verantwortungsbewusstseins fuer die nationale Gemeinschaft. In diesem Sinne bleibt das Kulturschaffen persoenlich und frei. Wohl aber ist es um eine Politik der deutsche Kultur zu treiben, notwendig, die Schaffenden auf allen ihren Gebieten unter der Fuehrung des Reichs zu einer einheitlichen Willensgestaltung zusammenzufassen. Das geschieht im Wege des staendischen Aufbaus.

Staendischer Aufbau bedeutet Erfassung der einzelnen. Er ist auch in seiner Gesamtheit keine Einrichtung innerhalb des Staates oder gar neben ihm, sondern der Staat selbst in einer neue Form. Die rechtstaatlichen Einrichtungen, die bisher im Mittelpunk standen (Gesetz, Gerichtsbarkeit, Polizei), werden nicht entbehrlich. Sie treten aber als Mittel des Zwanges und der Autoritaet zurueck hinter den Einrichtungen, die bestimmt sind, den Willen der Glieder der Nation zu erfassen.

Zur Durchfuehrung der Aufgaben des Reichsministers fuer Volksaufklaerung und Propaganda ist es also notwendig, alle Taetigkeitszweige unmittelbaren oder mittelbaren Schaffens an der Kultur berufsstaendisch zusammenzufassen.

Die dazu erforderlichen Gruendungen sind zum grossen Teil in vorlaeufig privatrechtlicher Form bereits vorgenommen worden. So sind errichtet worden: Die Nationalsozialistische Rundfunkkammer, das Reichskartell der bildenden Kuenste, das Reichskartell der deutschen Musikerschaft, der Reichsverband der deutschen Schriftsteller, die Reichstheaterkammer. Ebenso wird mit dem Entwurfe eines Schriftleitergesetzes die Absicht verfolgt, dem Schriftleitertum die Rechtsformen zu geben, die seiner Arbeit als einer der hoechsten Lehr- und Erziehungsaufgaben der Nation

H2706 – 0096

entsprechen. Auf dem Gebiete des Lichtspielwesens hat das Kabinett durch Verabschiedung des Gesetzes ueber die Errichtung einer vorlaeufigen Filmkammer vom 14.Juli 1933 (RGBl.I S.481) die oeffentlich-rechtliche Zusammenfassung der Schaffenden bereits vorgenommen.

Die Erwartungen, die an die Errichtung der Filmkammer geknuepft wurden, haben sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens ohne Einschraenkung erfuellt.Die durch das Gesetz und die Durchfuehrungsbestimmungen getroffenen Einrichtungen haben sich als geeignet erwiesen, die ueberaus schwierigen Aufgaben zu erledigen, die vorhanden waren.Der Entwurf sieht eine Ermaechtigung fuer den Reichsminister fuer Volksaufklaerung und Propaganda vor, in derselben Form die Taetigkeitszweige des Schrifttums, der Presse, des Rundfunks, des Theaters, der Musik und der bildenden Kunst zusammenzufassen, um sie in einer Reichskulturkammer zu vereinigen. Im Entwurf (Paragr.4) ist besonders vorgesehen, dass sich die beabsichtigte Gruendung innerhalb derRichtlinien zu halten hat, die fuer den berufsstaendischen Aufbau von der Reichsregierung beschlossen werden. Die Reichskulturkammer wird ein Teil des staendischen Aufbaues sein. Die Inangriffnahme des Teiles, der sich auf die Kulturberufe bezieht, duldet keinen Aufschub. Die Vielgestaltigkeit der deutschen Kultur hat dazu gefuehrt, dass sich beim Theater, in der Musik, bei der Presse usw. Verhaeltnisse entwickelt haben, die einer planmaessigen Einwirkung ueberaus grosse Schwierigkeiten bereiten. Die verschiedenen Verbaende und Organisationen fuehren auf diesen Gebieten einen Kampf aller gegen alle. Das Reich muss daher nicht nur die geistige Richtung bestimmen, sondern auch die Berufe organisatorisch leiten und zusammenfassen.

Aus: Koelnische Volkszeitung Reichsregierung Dok. 49

Nr.83 74.Jahrgang Koeln, Montag, 27.Maerz 1933

Die amerikanische Handelskammer in Deutschland.
Koeln, 25.Maerz.

Die amerikanische Handelskammer in Deutschland, Zweigstell Koeln, bittet um Verbreitung folgender Notiz:

Beunruhigende Nachrichten in der deutschen Presse ueber die Bemuehungen bestimmter Kreise in den Vereinigten Staaten zur Herbeifuehrung eines Boykotts deutscher Waren haben der Koelner Zweigstelle der amerikanischen Handelskammer in Deutschland Veranlassung gegeben, nachstehendes Telegramm an die nationale Handelskammer der Vereinigten Staaten in Washington zu senden:

"Heutige Sitzung des geschaeftsfuehrenden Ausschusses, bestehend aus ausschliesslich amerikanischen Vertretern amerikanischer Firmen, bedauert die Moeglichkeit eines Boykotts gegen deutsche Waren, wie in der deutschen Presse berichtet. Unsere feste Ueberzeugung ist es, dass die Boykottbewegung gegen die ureigensten amerikanischen Interessen verstoesst, insbesondere angesichts der starken aktiven Handelsbilanz der Vereinigten Staaten und der mit Sicherheit zu erwartenden deutschen Gegenmassnahmen. Wir haben bisher nicht festgestellt, noch erwarten wir Eingriffe gegen Person oder Eigentum amerikanischer Firmen oder Staatsangehoeriger infolge politischen Umschwunges in Deutschland. Darueber hinaus haben die amerikanische Handelskammer in Deutschland und die ihr nahestehenden Kreise Fuehlung mit massgebenden Stellen genommen, um ihre Dienste dafuer zur Verfuegung zu stellen und darauf hinzuwirken, dass ein unverfaelschter Bericht ueber Deutschland dem amerikanischen Volk moeglichst bald ein wahres Bild von den tatsaechlichen Geschehnissen und Vorgaengen in Deutschland geben wird. Wenn auch die in Deutschland lebenden Amerikaner der Ansicht sind, dass hinter diesen Bestrebungen in Amerika lediglich bestimmte Kreise stehen, die sich hierbei der

H2706 – 0097

Sensationspresse bedient haben, so halten sie es doch in ihrer Sorge fuer die Aufrechterhaltung der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Laendern fuer dringend wuenschenswert, dass mit tunlichster Beschleunigung alles geschieht, um solchen Bestrebungen in ihren Anfaengen wirksam entgegenzutreten.

Aehnliche Telegramme sind von der Berliner Zentrale und anderen Zweigstellen der amerikanischen Handelskammer in Deutschland abgesandt worden.

Der Reichsbund juedischer Frontsoldaten

Der Reichsbund juedischer Frontsoldaten hat an die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin das nachfolgende Schreiben gerichtet:

Wir erhielten Kenntnis von der Propaganda, die in Ihrem Lande ueber die angeblichen Greueltaten gegen die Juden in Deutschland gemacht wird. Wir halten es fuer unsere Pflicht, nicht nur im vaterlaendischen Interesse, sondern auch im Interesse der Wahrheit zu diesen Vorgaengen Stellung zu nehmen. Es sind Misshandlungen und Ausschreitungen vorgekommen, die zu beschoenigen gerade uns bestimmt fernliegt. Aber derartige Exzesse sind bei keiner Umwaelzung vermeidbar. Wir legen Wert auf die Feststellung, dass die Behoerden in allen uns bekanntgewordenen Faellen energisch gegen Ausschreitungen vorgegangen sind, wo immer die Moeglichkeit des Eingreifens vorlag. Die Ausschreitungen wurden in allen Faellen von unverantwortlichen Elementen unternommen, die sich im Verborgenen hielten. Wir wissen, dass die Regierung und alle fuehrenden Stellen die vorgefallenen Gewalthandlungen auf das schaerfste missbilligen.

Es ist aber auch unseres Ermessens an der Zeit, von der unverantwortlichen Hetze abzurueecken, die von sogenannten juedischen Intellektuellen im Auslande gegen Deutschland unternommen

H2706 – 0098

wird. Diese Maenner, die sich zum ueberwiegenden Teil nie als Deutsche bekannten, ihre Glaubensgenossen im eigenen Lande, fuer die sie Vorkaempfer zu sein vorgaben, im kritischten Augenblick im Stich liessen und ins Ausland fluechteten, haben das Recht verwirkt, in deutsch-juedischen Angelegenheiten mitzureden. Ihre aus sicherem Versteck abgeschossenen Pfeile schaden wohl Deutschland und den deutschen Juden, aber sie dienen den Schuetzen selbst gewiss nicht zur Ehre. Ihre Berichte strotzen von Uebertreibungen.

Wir waeren der Botschaft der Vereinigten Staaten sehr dankbar, wenn sie dieses unser Schreiben, das wir im vollen Verantwortungsgefuehl fuer das, was wir damit aussprechen, der Botschaft ueberreichen, unverzueglich nach Amerika kabeln wuerde. Der unterzeichnete Bund ist bereit, die entstehenden Kosten zu uebernehmen. Da wir wissen, dass am Montag eine grossaufgezogene Propaganda gegen Deutschland unter dem oben gestreiften Thema stattfinden soll, wuerden wir es begruessen, wenn unser Schreiben schon moeglichst Montag in der amerikanischen Oeffentlichkeit bekannt waere.

H2706 – 0099

H2706 - 0100

Aus: Pfundtner-Neubert Reichsregierung
Dok. 51

Das neue Deutsche Reichsrecht

Reichserbhofges.II b 21 S.12

Zu Paragr.13: 1) Die Vorschrift zieht die Folgerungen aus dem im Gesetzesvorspruch aufgestellten Programm. Soll das Bauerntum Blutquelle des deutschen Volkes sein, so muss die Bauernfaehigkeit auf Traeger deutschen Blutes beschraenkt werden. Das Gesetz stellt ihnen gleich die Angehoerigen stammesgleicher Voelker; damit traegt es dem Umstand Rechnung, das das deutsche Volk in seiner heutigen Zusammensetzung blutmaessig das Ergebnis einer jahrhundertealten geschichtlichen Entwicklung darstellt, in deren Verlauf die verschiedensten Stroeme fremden Blutes in seine Glieder eingeflossen sind. Es haelt solche Blutmischungen fuer ungefaehrlich, sofern sie von stammesgleichen Voelkern gekommen sind.

2) Die Mischung mit juedischem Blut oder dem Blut von Farbigen ist nach den Erkenntnissen der Rassewirtschaft fuer das deutsche Volk in besonderem Masse verderblich. Die Vorschrift des Abs.2 zieht hieraus die Folgerungen. Es geschieht in negativer Form, ohne dass das Gesetz positiv umschreibt, was als deutsches oder stammesgleiches Blut anzusehen ist. Bei der Gesetzesausfuehrung nehmen Rechtsprechung und Lehr im Anschluss an die Ergebnisse der Rasseforschung an, dass grundsaetzlich als stammesgleich diejenigen Voelker anzusehen sind, die seit geschichtlicher Zeit in geschlossener Volkstumssiedlung in Europa beheimatet sind, also vornehmlich alle arischen Europaeer und ihre reinbluetigen Nachkommen in den Kolonialloendern.

H2706-0101

Aus: Pfundtner-Neubert Reichsregierung
Dok. 52

Das neue Deutsche Reichsrecht

I d 2 S.1

Gesetz gegen die Ueberfuellung deutscher Schulen und Hochschulen
vom 25.4.1933 (RGBl.I S.225)

Einfuehrung

Das Gesetz verfolgt zwei Zwecke: Einmal die Beseitigung der augenblicklich bestehenden Ueberfuellung der Schulen und Hochschulen. Es ist die erste reichsgesetzliche Regelung dieser Frage, nachdem zunaechst die Laender durch eine Laendervereinbarung versucht hatten (Vereinbarung vom 15.2.1933, ZBlUV.S.78), den Zugang der Abiturienten zu den Hochschulen einzuschraenken.

Zum anderen verfolgt das Gesetz den Zweck, den Anteil der studierenden Nichtarier an der studentischen Gesamtheit auf den ihrem Anteil an der Gesamtbevoelkerung entsprechenden Prozentsatz herabzusetzen.

H2706-0102

Aus: Pfundtner - Neubert Seite 96 Reichsregierung Dok. 53

Das neue Deutsche Reichsrecht

III c 5 S.31

Gesetz zur Aenderung der Gewerbeordnung fuer das Deutsche Reich vom 6.7.1938 (RGBl.I S.823)

Einfuehrung.

Die Durchfuehrung der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik macht es erforderlich, den juedischen Einfluss auch innerhalb der gewerblichen Wirtschaft zu beseitigen. Das Gesetz enthaelt Vorschriften ueber die Ausschaltung der Juden aus den Gewerbezweigen, deren Saeuberung von juedischem Einfluss am dringendsten ist.

So koennen im Bewachungsgewerbe, das vielfach mit der staatlichen Polizei zusammenarbeitet und bei der Bekaempfung asozialer Elemente die staatlichen Sicherheitsorgane unterstuetzen muss, keine Juden als Gewerbetreibende zugelassen werden. Ebenso muessen die Juden aus dem Wander- und Hausiergewerbe, ferner von der Taetigkeit der Vertreter mit Legitimationskarte aus Gruenden der Staatssicherheit ausgeschlossen werden, da diese Taetigkeit wegen der nur schwer durchzufuehrenden polizeilichen Ueberwachung unzuverlaessigen und staatsfeindlichen Elementen ein willkommenes Betaetigungsfeld bietet. Desgleichen kann es nicht geduldet werden, dass Juden das Auskunfteigewerbe betreiben, das bei seiner Schluesselstellung besondere Einblicke in persoenliche und wirtschaftliche Verhaeltnisse gewaehrt und den Juden die Moeglichkeit bietet, unter Umstaenden ueber das Schicksal deutscher Volksgenossen zu entscheiden. Auch ist es untragbar, dass Juden als gewerbliche Fremdenfuehrer taetig sind; es geht nicht an, dass deutsches Land, deutsche Staedte und die Kulturstaetten des deutschen Volkes auslaendischen Reisenden von Juden gezeigt und erklaert werden. Ferner ist es mit den Grundsaetzen des Nationalsozialis-

H2706-0103

stischen Staates unvereinbar, wenn Juden mit deutschem Grund und Boden handeln oder Beleihungen deutschen Grund und Bodens vermitteln duerfen. Ebenso ist die Taetigkeit der Juden bei der gewerbsmaessigen Darlehnsvermittlung, die ohnehin von dem Gewerbe der Hypothekenvermittler nicht zu trennen ist, sehr unerwuenscht. Das gleiche gilt von der Taetigkeit der Juden als Haus- und Grundstuecksverwalter. Schliesslich muss aus Gruenden einer rassisch ausgerichteten Bevoelkerungspolitik das Verbot der gewerbsmaessigen Ehevermittlung durch Juden gefordert werden, soweit es sich nicht um Ehen handelt, an deren Vermittlung der Nationalsozialistische Staat kein Interesse hat.

H2706-0104

Aus: Pfundtner - Neubert

Das neue deutsche Reichsrecht

I d 16 S. 1

Gesetz ueber die Rechtsverhaeltnisse der juedischen Kultusvereinigungen
vom 28.3.1938 (RGBl.I S.338)

Einfuehrung

Das Gesetz ueber die Rechtsverhaeltnisse der juedischen Kultusvereinigungen vom 28.3.1938 ordnet die Rechtsverhaeltnisse der juedischen Kultusvereinigungen und ihrer Verbaende einheitlich fuer das ganze Reich. Bisher gab es ueber diesen Gegenstand die verschiedensten Landesgesetze und innerhalb Preussens z.B. noch 12 verschiedene Provinzialrechte. Schon aus diesem Grunde war die Neuordnung der Materie unaufschiebbar.

Eine Neuordnung im Rahmen der Art. 135 ff. der Weimarer Verfassung, unter die fruecher auch die juedischen Kultusvereinigungen fielen, kam nicht in Frage. Es konnte diesen Vereinigungen die Sonderstellung als Koerperschaften des oeffentlichen Rechts nicht laenger zugebilligt werden, da keinerlei Veranlassung besteht, diesen Vereinigungen noch Vorteile teils rechtlicher, teils anderer Art im Dritten Reich zuzubilligen. Gemaess Paragr.1 des neuen Gesetzes haben die juedischen Kultusvereinigungen den Charakter als Koerperschaften des oeffentlichen Rechts ausnahmslos verloren. Sie koennen aber als rechtsfaehige Vereine fortbestehen, womit dem Grundsatz religioeser Toleranz weitgehend Rechnung getragen ist. Die Rechtsfaehigkeit erlangen sie wie jeder andere Verein durch Eintragung in das Vereinsregister, wobei die ueblichen Voraussetzungen durch den Registerrichter zu pruefen sind. Es ist in Aussicht genommen, eine Normalsatzung fuer diese Art von Vereinen aufzustellen. Die zur Zeit bestehenden Kultusvereinigungen und Verbaende haben nach Paragr.1 Abs.2 des Gesetzes auch ohne Eintragung die neue Rechtsfaehig-

H2706-0105

keit als Vereine erlangt, da fuer die vorhandenen Vermoegensobjekte ohne Unterbrechung ein Vermoegenstraeger da sein musste. Auch sie werden sich jedoch eine neue Satzung zu geben haben, da ihre bisherige "Satzung" als Koerperschaft oeffentlichen Rechts im wesentlichen aus Bezugnahmen auf Landes- oder Provinzialgesetze bestand und so nicht mehr eintragungsfaehig waere.

H2706-0106

Aus: Deutsche Justiz

1939 1. Halbjahr S.791-793.

Amtliche Begruendung zum Gesetz ueber Mietverhaeltnisse mit Juden vom 30. 4. 1939 (RGBl. I S. 864) (RJM. 3430 - IV.b 2 593)
- Deutsche Justiz S. 791 -

Der fuer die nationalsozialistische Weltanschauung tragende Gedanke der Volksgemeinschaft fuehrte dazu, dass fuer das Verhaeltnis des Vermieters eines Wohnhauses zu seinen Mietern und das der Mieter untereinander die Herbeifuehrung und Erhaltung einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft zum Hauptinhalt der gegenseitigen Rechtsbeziehungen wurde. Dies kommt bereits in dem bald nach der Machtuebernahme unter Mitwirkung des Reichsjustizministeriums zwischen den Spitzenverbaenden der Vermieter und Mieter vereinbarten deutschen Einheitsmietsvertrag zum Ausdruck und war seitdem fuer die gesamte Wohnungspolitik des Dritten Reiches bestimmend. Diesen Bestrebungen widerspricht es, wenn im gleichen Hause Juden und deutsche Volksgenossen zusammen wohnen, da zwischen ihnen eine Hausgemeinschaft nicht bestehen kann. Deshalb ist es unerlaesslich, einer fortschreitenden Ausscheidung der Juden aus deutschen Wohnstaetten, soweit sie sich nicht freiwillig vollzieht, die Wege zu ebnen und gleichzeitig den deutschen Volksgenossen, die noch jetzt in juedischen Haeusern wohnen muessen, Aussichten auf einen Wohnungswechsel zu eroeffnen.

Die Entfernung der Juden aus dem deutschen Wohnraum ist ferner mit Ruecksicht auf die Auswirkungen geboten, die sich aus der derzeitigen Lage des Wohnungsmarktes fuer zahlreiche Volksgenossen ergeben. Waehrend die Juden sowohl in zahlreichen Einzelfaellen wie allgemein im Verhaeltnis zu ihrer Bevoelkerungszahl uebermaessig viel Wohnraum innehaben, koennen viele deutsche Volksgenossen ueberhaupt nicht oder nur unzureichend untergebracht werden. Diese bevorzugte Be-

teiligung der Juden am deutschen Wohnraum ist nicht zu rechtfertigen und muss daher beseitigt werden.

Die Verwirklichung dieser Ziele begegnet Schwierigkeiten, solange die gesetzlichen Bestimmungen unveraendert fortbestehen, die jedem Mieter den gleichen Schutz vor einer Kuendigung des Vermieters ohne Ruecksicht darauf gewaehren, ob er zur deutschen Volksgemeinschaft gehoert oder Jude ist. Eine Aenderung dieser Bestimmungen zuungunsten der Juden ist freilich nur moeglich, wenn dabei auf die Folgen Bedacht genommen wird, die sich aus der Beseitigung des Kuendigungsschutzes fuer Juden ergeben muessen, insbesondere auf die Schwierigkeiten, die infolge der grossen Zahl der in Deutschland jetzt noch lebenden Juden bei ihrer anderweitigen Unterbringung auftreten koennen. Hierfuer kann naemlich grundsaetzlich weder die Errichtung neuen Wohnraums in Frage kommen noch in groesserem Umfang auf dem Wege des Wohnungstausches Abhilfe geschaffen werden. Die notwendige gesetzgeberische Loesung kann deshalb nur in der Richtung liegen, dass der den Juden in juedischen Haeusern - zum Teil besonders reichlich - zur Verfuegung stehende Raum durch Aufnahme weiterer juedischer Familien ausgenutzt wird. In diesen begrenzten Raumvorrat muessen sich die bisherigen Inhaber mit den Juden teilen, die zur Zeit noch Wohnungen in nichtjuedischen Haeusern innehaben, diese aber im Laufe der Zeit werden aufgeben muessen, um sie zur Aufnahme wohnungsuchender deutscher Volksgenossen frei zu machen.

Um Stoerungen der oeffentlichen Sicherheit und Ordnung zu vermeiden, muss die Ausscheidung der Juden aus deutschen Wohnstaetten und ihre anderweitige Unterbringung planmaessig durchgefuehrt werden. Es ist deshalb eine behoerdliche Mitwirkung bei allen hierzu erforderlichen Massnahmen sicherzustellen, die Gewaehr dafuer bietet, dass ueberall da, aber auch nur da, vorgegangen wird, wo dies im Interesse der Volks-

H2706-0107

gemeinschaft geboten erscheint. So soll insbesondere von einer generellen Aufhebung des Mieterschutzes fuer Juden abgesehen, der Wegfall dieses Schutzes vielmehrim Einzelfall davon abhaengig gemacht werden, dass der Nachweis einer anderweitigen Unterbringungsmoeglichkeit durch eine amtliche Bescheinigung erbracht ist. Den Gemeinden soll andererseits die Befugnis zum zwangsweisen Abschluss von Mietvertraegen und Untermietvertraegenzwischen Juden verliehen werden. Damit die Gemeinden ueber einen bestimmten, wenn auch begrenzten Raumvorrat zur Unterbringung von Juden dauernd verfuegen koennen, muessen ferner die Haeuser, die z.Zt. noch Juden gehoeren, auch nach ihrer Veraeusserung an einen nichtjuedischen Erwerber noch so lange fuer die Unterbringung der Juden in Anspruch genommen werden koennen, bis die kuenftig zu erwartende Vermehrung des Wohnraums oder die Verminderung der Zahl der juedischen Haushaltungen in Folge von Auswanderungen die Gemeinden in den Stand setzt, von solcher Inanspruchnahme abzusehen. Durch eine elastische Ausgestaltung der Ueberwachungsbefugnisse der Gemeinden, die durch Vorschriften ueber gewisse Genehmigungspflichten, ueber die Gewaehrung von Raeumungsfristen und ueber bestimmte Anmeldepflichten ergaenzt werden, soll die geordnete Abwicklung der Massnahmen zur Entfernung juedischer Mieter aus deutschen Wohnstaetten allgemein sichergestellt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1

Das Mieterschutzgesetz kennt keine Ausnahmevorschriften zuungunsten juedischer Mieter. Bei dem weit ausgedehnten Geltungsbereich dieses Gesetzes wuerde seine unveraenderte Anwendbarkeit auf Mietverhaeltnisse mit Juden die

Verwirklichung der gekennzeichneten Ziele erheblich verzoegern oder gar verhindern. Andererseits muesste eine voellige und voraussetzungslose ploetzliche Aufhebung des Mieterschutzes fuer Juden (der die Aufstellung einer Generalklausel fuer den Verlust des Mieterschutzes gleichkaeme) zu Massenkuendigungen gegenueber juedischen Mietern fuehren, ohne dass auch nur die Aussicht bestuende, fuer die davon betroffenen Juden rechtzeitig anderweit Unterkunft zu beschaffen. Den hieraus fuer die oeffentliche Sicherheit und Ordnung sich ergebenden Gefahren haette nur durch weitgehende Bewilligung von Raeumungsfristen vorgebeugt werden koennen. Einer generellen Aufhebung des Mieterschutzes fuer Juden ist deshalb eine Regelung vorzuziehen, die den Verlust des Mieterschutzes im Einzelfall davon abhaengig macht, dass bereits bei der Kuendigung des Mietverhaeltnisses die anderweitige Unterbringung des davon betroffenen juedischen Mieters gesichert erscheint. Da die anderweitige Unterbringung eines raeumungspflichtigen Mieters, der eine andere Unterkunft nicht selbst zu erlangen vermag, nur in der Hand der Gemeinde liegen kann, musste auch die Aufgabe, die aus deutschen Wohnstaetten auszuscheidenden Juden anderweitig unterzubringen, den Gemeinden uebertragen werden. Um den Gemeinden die Erfuellung dieser Aufgabe und ihre planmaessige Vorbereitung und Durchfuehrung zu erleichtern und um andererseits die Unzutraeglichkeiten zu vermeiden, die sich aus einer generellen Aufhebung des Mieterschutzes fuer Juden ergeben koennen, ist der Wegfall des Mieterschutzes, den ein juedischer Mieter an sich wie bisher geniesst, davon abhaengig gemacht, dass der Vermieter bei der Kuendigung durch eine Bescheinigung der Gemeindebehoerde nachweist, dass fuer die Zeit nach der Beendigung des Mietverhaeltnissesdie anderweitig Unterbringung des juedischen Mieters sichergestellt ist. Von der Vorlage einer solchen Bescheinigung haengt es also ab, ob der Vermieter einen Mietvertrag, den er mit einem Juden ueber

H2706-0109

einen dem Mieterschutz unterliegenden Raum abgeschlossen hat, frei, d.h. unabhaengig von den Voraussetzungen des Mieterschutzgesetzes, kuendigen kann. Eine solche freie Kuendigung soll jedoch dann ausgeschlossen sein, wenn auch der Vermieter Jude ist, da es nicht gerechtfertigt erscheint, ihn von den Kuendigungsbeschraenkungen des Mieterschutzgesetzes zu befreien, zumal er sogar die zwangsweise Unterbringung von Juden in seinem Hause dulden muss.

Zu § 4.

Es ist damit zu rechnen, dass Juden, die ihre bisherigen Wohnungen raeumen muessen, nicht immer freiwillig von ihren Rassegenossen als Mieter oder Untermieter aufgenommen werden und selbst sich auch nicht freiwillig zur Eingehung von derartigen Miet- oder Untermietvertraegen entschliessen. Der Gemeindebehoerde ist deshalb die Befugnis eingeraeumt, die Aufnahme juedischer Mieter oder juedischer Untermieter bei anderen Juden zu verlangen und im Weigerungsfalle Zwangsmietvertraege festzusetzen. Fuer die Unterbringung von Juden koennen die Gemeinden die Raeume in Anspruch nehmen, die in juedischen Haeusern von Juden bewohnt sind. Die Durchfuehrung der erforderlichen Massnahmen im einzelnen ist der Gemeindebehoerde ueberlassen. Bei der Festsetzung von Mietvertraegen und Untermietvertraegen hat sie die zustaendige Preisbehoerde zu beteiligen. Zur teilweisen Deckung der erforderlichen Verwaltungskosten ist die Erhebung von Gebuehren fuer die Festsetzung von Vertraegen vorgesehen.

Die Durchfuehrung der vorgesehenen Massnahmen koennte leicht vereitelt werden, wenn ein Jude, in dessen Wohnung Juden auf Verlangen der Gemeindebehoerde als Mieter oder Untermieter untergebracht sind, das Vertragsverhaeltnis nach Belieben kuendigen koennte. Die Zulaessigkeit einer solchen Kuendigung soll deshalb stets von der Genehmigung der Gemeindebehoerde abhaengen.

H2706-0110

H2706-0111

Aus: Dokumente der deutschen Politik Bd.1
Die nationalsozialistische Revolution 1933

S. 92, 102.

Kampf um den Frieden.

Hitlers Friedensrede im Reichstag. 17. Mai 1933.

Deutschland ist nun jederzeit bereit, auf Angriffswaffen zu verzichten, wenn auch die uebrige Welt ihrer entsagt. Deutschland ist bereit, jedem feierlichen Nichtangriffspakt beizutreten; denn Deutschland denkt nicht an einen Angriff, sondern an seine Sicherheit ! Deutschland wuerde in der Verwirklichung des grossherzigen Vorschlages des amerikanischen Praesidenten, die maechtigen Vereinigten Staaten als Friedensgaranten in Europa einzuschieben, eine grosse Beruhigung fuer alle die erblicken, die sich aufrichtig zum Frieden bekennen. Wir haben aber keinen sehnlicheren Wunsch als den, beizutragen, dass die Wunden des Krieges und des Versailler Vertrages endgueltig geheilt werden, und Deutschland will dabei keinen anderen Weg gehen als den, der durch die Vertraege selbst als berechtigt anerkannt wird. Die deutsche Regierung wuenscht, sich ueber alle schwierigen Fragen politischer und wirtschaftlicher Natur mit den anderen Nationen friedlich und vertraeglich auseinandersetzen. Sie weiss, dass jeder militaerische Akt in Europa auch im Falle seines vollstaendigen Gelingens, gemessen an seinen Opfern, in keinem Verhaeltnis steht zum moeglichen endgueltigen Gewinn.

H2706-0112

Aus: Dokumente der deutschen Politik Bd.1
Die nationalsozialistische Revolution 1933

S. 107, 108.

Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk !
14. Oktober 1933.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind sich einig in dem Willen, eine Politik des Friedens, der Versoehnung und der Verstaendigung zu betreiben, als Grundlage aller Entschluesse und jedes Handelns.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk lehnen daher die Gewalt als ein untaugliches Mittel zur Behebung bestehender Differenzen innerhalb der europaeischen Staatengemeinschaft ab.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk erneuern das Bekenntnis, jeder tatsaechlichen Abruestung der Welt freudig zuzustimmen, mit der Versicherung der Bereitwilligkeit, auch das letzte deutsche Maschinengewehr zu zerstoeren und den letzten Mann aus dem Heere zu entlassen, insofern sich die anderen Voelker zu gleichem entschliessen.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk verbinden sich in dem aufrichtigen Wunsche, mit den anderen Nationen einschliesslich aller unserer frueheren Gegner im Sinne der Ueberwindung der Kriegspsychose und zur endlichen Wiederherstellung eines aufrichtigen Verhaeltnisses untereinander alle vorliegenden Fragen leidenschaftslos auf dem Wege von Verhandlungen pruefen und loesen zu wollen.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk erklaeren sich daher auch jederzeit bereit, durch den Abschluss kontinentaler Nichtangriffspakte auf laengste Sicht den Frieden Europas sicherzustellen, seiner wirtschaftlichen Wohlfahrt zu dienen und am allgemeinen kulturellen Neuaufbau teilzunehmen.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind

H2706-0113

erfuellt von der gleichen Ehrauffassung, dass die Zubilligung der Gleichberechtigung Deutschlands die unumgaengliche moralische und sachliche Voraussetzung fuer jede Teilnahme unseres Volkes und seiner Regierung an internationalen Einrichtungen und Vertraegen ist.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind daher eins in dem Beschlusse, die Abruestungskonferenz zu verlassen und aus dem Voelkerbund auszuscheiden, bis dieser wirklichen Gleichberechtigung unserem Volke nicht mehr vorenthalten wird.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind entschlossen, lieber jede Not, jede Verfolgung und jegliche Drangsal auf sich zu nehmen, als kuenftighin Vertraege zu unterzeichnen, die fuer jeden Ehrenmann und fuer jedes ehrliebende Volk unannehmbar sein muessen, in ihren Folgen aber nur zu einer Verewigung der Not und des Elends des Versailler Vertragszustandes und damit zum Zusammenbruch der zivilisierten Staatengemeinschaft fuehren wuerden.

Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk haben nicht den Willen, an irgendeinem Ruestungswettlauf anderer Nationen teilzunehmen, sie fordern nur jenes Mass von Sicherheit, das der Nation die Ruhe und Freiheit der friedlichen Arbeit garantiert. Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind gewillt, diese berechtigten Forderungen der deutschen Nation auf dem Wege von Verhandlungen und durch Vertraege sicherzustellen.

Die Reichsregierung richtet an das deutsche Volk die Frage:

Billigt das deutsche Volk die ihm hier vorgelegte Politik seiner Reichsregierung und ist es bereit, diese als den Ausdruck seiner eigenen Auffassung und seines eigenen Willens zu erklaeren und sich feierlich zu ihr zu bekennen?

Berlin, den 14.Oktober 1933. Die Reichsregierung.

H2706-0114

Aus: Dokumente der deutschen Politik Reichsregierung
Bd.1 Dok. 60
Die nationalsozialistische Revolution
1933
S.140

Text des Stimmzettels.

Billigst Du, deutscher Mann, und Du, deutsche Frau, diese Politik Deiner Reichsregierung, und bist Du bereit, sie als den Ausdruck Deiner eigenen Auffassung und Deines eigenen Willens zu erklaeren und Dich feierlich zu ihr zu bekennen?

Das amtliche Wahlergebnis vom 12.November 1933.

Volksabstimmung vom 12.November:

Wahlberechtigt	Abgegebene Stimmen	%	Ja	%	Nein	%	Ungueltig
45 176 713	43 491 575	96,3	40632628	95,1	2101191	4,9	750271

Reichstagswahl vom 12.November:

Wahlberechtigt	Abgegebene Stimmen	%	NSDAP.	%	Ungueltig	%
45176713	43053616	95,2	39655212	92,2	3 398 404	7,8

H2706-0115

Aus: Dokumente der deutschen Politik Bd.2 Seite 109 Reichsregierung Dok. 61

Der Aufbau des deutschen Fuehrerstaates
Das Jahr 1934

S.41,42,45,

Die deutsche Friedenspolitik.

Das erste Vierteljahr des Jahres 1934 ist durch den Kampf um die Abruestung ausgefuellt. Im Oktober 1933 war Deutschland aus der Abruestungskonferenz ausgetreten. Durch direkte Verhandlungen versuchten nun die Maechte, eine Grundlage fuer die Wiederaufnahme der Arbeiten der Abruestungskonferenz zu finden, nachdem Deutschland sich geweigert hatte, einer Abruestungskonferenz anzugehoeren, die Deutschland weiterhin die Gleichberechtigung versagte. Am 18.12.1933 unterbreitete die deutsche Regierung ein Memorandum ueber ihre Abruestungsvorschlaege. In diesem Memorandum schlug die deutsche Regierung ein Reichsheer von 300 000 Mann vor, sofern sich die uebrigen Maechte auf eine Beschraenkung ihrer Ruestungen auf den gegenwaertigen Stand einlassen wuerden. Eine franzoesische Antwort vom 1.Januar 1934 dagegen wollte die Verwirklichung der deutschen Gleichberechtigung durch eine bescheidene Anpassung an das Ruestungsmass der uebrigen Welt an eine Reihe von Bedingungen knuepfen. Die Frage der "Sicherheit" wurde aufgeworfen; es wurde gefordert, dass die Frage der Kontrolle vor dem Beginn der Abruestung entschieden sei. Die Frage sogenannter militaerischer Verbaende, wie SA. und SS., wurde als Vorwand fuer die negative Haltung Frankreichs gebraucht. Auf diese franzoesische Denkschrift antwortete eine deutsche Denkschrift vom 19.Januar 1934, um noch einmal den deutschen Standpunkt klarzulegen und Frankreich zu einer Klarlegung seiner Stellungnahme zu veranlassen. Inzwischen legte Deutschland mit dem Nichtangriffspakt zwischen Deutschland und Polen vom 26.1.1934 einen konkreten Beweis seiner Friedenspolitik ab. Das deutsche Me-

H2706-0116

morandum vom 13.Maerz 1934 setzt die Aussprache ueber die Abruestung fort. Die starre Haltung der franzoesischen Regierung hatte bis jetzt jeden Fortschritt in den Abruestungsgespraech verhindert. Dessenungeachtet formulierte am 16.April 1934 die deutsche Regierung in einem Aide Memoire erneut ein positives Abruestungsprogramm. Dieses Aide Memoire geht vom britischen Abruestungsmehorandum vom 29.Juner 1934 (das den sogenannten MacDonald-Plan enthielt) aus. Am 21.2.1934 hat ein Besuch des Lordsiegelbewahrers Eden in Berlin zu einer eingehenden Aussprache ueber das Abruestungs- und Friedensprogramm der deutschen Regierung statt gefunden. Auf Grund dieser Aussprache wurde jetzt in der Note der Reichsregierung der endgueltige Friedens- und Abruestungsplan der deutschen Regierung formuliert.

Am 17.4. aber hat Frankreich durch eine Note an England jeglicher Abruestung ein Ende gemacht. In einer Rede vom 27.4.193 vor der Presse beschaeftigte sich der Reichsaussenminister von Neurath mit dem Nein Frankreichs. Deutschland fuhr fort, positive Wege des Ausgleichs zu einer Verstaendigung fuer die europaeische Staatengemeinschaft zu suchen. Am 14. und 15.Juni 1934 besprechen sich der Fuehrer und der Chef der italienischen Regierung in Venedig ueber die europaeische Situation. In einer Ansprache auf dem Gautag in Gera am 17.Juni 1934 verkuendete der Fuehrer noch einmal den Willen Deutschlands zum Frieden, aber auch zur nationalen Selbsterhaltung, und der Stellvertreter des Fuehrers wiederholte nach den Ereignissen des 30.Juni am 8.Juli 1934 auf einem Gauparteitag in Koenigsberg diese Erklaerung fuer Frieden und nationale Selbstbehauptung.

Inzwischen hatte die franzoesische Regierung den Plan eines sogenannten Paktsystems aufgestellt, in dem der Vorschlag des Ostpaktes besonders hervortrat. Aus diesem Ostpaktvorschlag ist schliesslich im Jahre 1935 die franzoesisch-sowjetrussische Allianz hervorgegangen, wodurch sich die Hintergruende dieses

Ostpaktplanes offenbarten. Am 8. Juli 1934 gab die englische Regierung bei einem Besuche des franzoesischen Aussenministers Louis Barthou in einem gewissen Masse ihre Zustimmung zu diesen Plaenen, die der deutschen Reichsregierung am 13. Juli durch den englischen Botschafter ueberreicht wurden. Am 10. September 1934 teilte die deutsche Reichsregierung ihre ablehnende Haltung in einem Kommunique der Oeffentlichkeit mit. Auf dem internationalen Strassenkongress hat dann Reichsminister von Neurath am 17. September 1934 noch einmal die Haltung Deutschlands zum Problem der Abruestung und der Gleichberechtigung und zu den Ostpaktplaenen dargelegt, waehrend der Stellvertreter des Fuehrers Rudolf Hess in einer Rede in Bochum am 8. September 1934 noch einmal den unbeirrbaren Willen des nationalsozialistischen Deutschlands zur Verstaendigung, insbesondere mit dem franzoesischen Nachbarn verkuendete.

Der Fuehrer benuetzte eine grosse Saarkundgebung auf dem Ehrenbreitstein vom 26. August 1934 zu einem bedeutsamen Friedensangebot an Frankreich.

H2706-0117

H2706-0118

Aus: Dokumente der deutschen Politik Bd.3 Seite 112
Deutschlands Weg zur Freiheit 1935 Reichsregierung Dok. 62

S. 50, 51.

Der Kampf Deutschlands um Frieden und Gleichberechtigung.

Das Jahr 1935 begann mit Verhandlungen ueber die sogenannte Abruestung. Durch das Londoner Kommunique vom 3.Februar 1935 versuchten die englischen und franzoesischen Staatsmaenner, die sich in London getroffen hatten, die Aussprache ueber die Abruestung wieder in Gang zu bringen. In dem Kommunique trat gegenueber fruecheren Vorschlaegen insbesondere der Vorschlag eines Luft-Locarno hervor, der Vorschlag naemlich, die Garantien des Locarno-Paktes durch eine Abmachung ueber die Unterstuetzung eines angegriffenen Staates durch die Luftflotten der uebrigen Locarnomaechte zu ergaenzen. Die Antwort der deutschen Reichsregierung auf das Londoner Kommunique vom 14.Februar 1935 bezog sich insbesondere auf diesen Vorschlag des Luftpaktes. Sie regte des weiteren an, dass zwischen der englischen und der deutschen Regierung ein Meinungsaustausch erfolgen solle, wie es denn auch mit dem Besuch des Lordsiegelbewahrers Eden und des Aussenministers Sir John Simon in Berlin geschehen ist.

Am 16.Maerz 1935 vollzog Deutschland den Schritt, der angesichts der wachsenden Ruestungen der Welt unvermeidbar geworden war, naemlich die Wiedereinfuehrung der deutschen Wehrpflicht. Das Gesetz ueber den Aufbau der Wehrmacht legte die deutsche Wehrhoheit gesetzlich fest. In einem Aufruf begruendete die deutsche Reichsregierung dem deutschen Volk und der Welt Sinn und Bedeutung des deutschen Schrittes.

Grossbritannien, Frankreich und Italien antworteten auf die Wiedereinfuehrung der deutschen Wehrpflicht mit Protestnoten. Vertreter dieser drei Staaten trafen sich bald darauf auf einer Konferenz in Stresa, um ihre Haltung gegenueber dem deutschen Schritt festzulegen. Eine missverstaendliche Erklaerung der Kon-

H2706-0119

ferenz ueber einen deutschen Schritt in bezug auf den Ostpakt gab der deutschen Reichsregierung Gelegenheit, am 14. April 1934 die deutsche Haltung zum Ostpakt noch einmal mit aller Schaerfe festzulegen. Die franzoesische Regierung hatte nach dem deutschen Schritt vom 16. Maerz den Voelkerbund angerufen, und am 17. April fasste der Voelkerbund eine Resolution, dass die deutsche Reichsregierung durch die Wiedereinfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht ihre Verpflichtungen gegenueber der Gemeinschaft der Staaten gebrochen habe. In einer Note an die Mitgliedstaaten des Voelkerbundes protestierte die deutsche Reichsregierung am 20. April 1935 gegen den Entschluss, den sie als eine erneute Diskriminierung Deutschlands bezeichnete, und bestritt den beteiligten Regierungen das Recht, sich ueber Deutschland zum Richter aufzuwerfen.

Nachdem Deutschland sich durch den Schritt vom 16. Maerz die Wehrhoheit erobert hatte, verkuendete am 21. Maerz 1935 der Fuehrer einen grossen deutschen Friedensplan fuer eine europaeische Neuordnung. In 13 Punkten legte er die Grundsaetze fest, auf Grund derer ein neues europaeisches Friedenssystem entstehen koennte.

Inzwischen hatten Frankreich und Sowjetrussland den verhaengnisvollen Schritt des Paktes vom 2. Mai 1935 getan, durch den sich die franzoesische Republik mit dem Sowjetstaat verbuendete. Die deutsche Reichsregierung ist nicht muede geworden, die Welt vor dem verhaengnisvollen Wege zu warnen, der damit beschritten wurde. Sie hat stets aufs neue betont, dass der Pakt eine Verletzung des Locarno-Vertrages darstelle, da sich Frankreich und Sowjetrussland aus dem Pakt das Recht anmassten, ohne Dazwischentreten des Voelkerbundes den Angreifer zu bestimmen. Am 25. Mai 1935 hat ein deutsches Memorandum an die Locarnomaechte den deutschen Standpunkt dargelegt.

Am 21. Mai 1935 wurde das Wehrgesetz des Deutschen Reichs erlassen, das zum Grundgesetz fuer das deutsche Wehrsystem wurde.

H2706-0120

Einen neuen Beitrag zum europaeischen Frieden bedeutete auch das englisch-deutsche Flottenabkommen vom 18.Juni 1935, durch das zum erstenmal die deutsche "Aufruestung" formell anerkannt wurde.

H2706-0121

Aus: Dokumente der deutschen Politik Bd.3 Reichsregierung Dok. 63

Deutschlands Weg zur Freiheit 1935

S. 63, 64, 65.

Aufsatz des Reichswehrministers von Blomberg im "Voelkischen Beobachter" ueber die deutsche Wehrpflicht am 20. Maerz 1935.

Als der Fuehrer und Reichskanzler am 16.Maerz 1935 die Wehrung der deutschen Ehre und die Sicherheit des Reiches wieder in die Hand des deutschen Volkes selbst legte, geschah das als Abschluss einer Entwicklung, die sich vor aller Oeffentlichkeit des In- und Auslandes in selbstverstaendlichem Ablauf vollzogen hatte und daher fuer niemand eine Ueberraschung bedeuten konnte.

Diese Entwicklung wurde von zwei verschiedenen Seiten her massgebend bestimmt: Einmal hatte sie ihre Grundlage in der gesunden Kraft eines trotz Kriegsverlust und Zusammenbruchs in seinem inneren Kern ungebrochenen Volkes, das nicht bereit war, auf die freie Gestaltung seines eigenen Lebens zu verzichten. Von der anderen Seite her kam der wuergende Druck eines einseitigen Diktatfriedens, dessen Anspruch durch das Ausbleiben der verbrieften Gegenleistung von Jahr zu Jahr fragwuerdiger wurde und damit immer herabsetzender empfunden werden musste. Ein Volk, das im Kriege gegen eine Welt seine Ehre behauptet hatte, fand fuer die heranwachsende Generation die Tore zum Waffendienst verschlossen. Rings um die Verbotstafeln, die das kleine Berufsheer eines uns aufgezwungenen Wehrsystems umgaben, wuchs der Wunsch der Ausgeschlossenen und steigerte sich zur politischen Tat. Er wurde damit zu einem Anspruch des ganzen Volkes, der bald nicht mehr zu ueberhoeren war. Ein neues Deutschland entstand und brach sich Bahn durch Schwaeche und Verzicht hindurch. Im Reich Adolf Hitlers gewann es lebendige Gestalt.

Es waere falsch, die Einfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht in der dieses Streben jetzt seine Erfuellung gefunden hat, fuer ein Ereignis zu halten, das in erster Linie die Wehrmacht und seine Interessen beruehrt. In keinem anderen der grossen Laender ist

H2706-0122

der Gedanke Scharnhorsts, dass alle Bewohner des Staates seine geborenen Verteidiger sind, in einer jahrhundertelangen Geschichte so im Herzen und Bewusstsein des ganzen Volkes verwurzelt wie in Deutschland. Das hat seinen Grund. Man kann ein Volk nur aus seinem geschichtlichen Werden und den Gegebenheiten seiner Grenzen und Landschaft begreifen. Die Wehrverfassung eines Staates ist letzten Endes nicht das Ergebnis eines freien Entschlusses, der willkuerlich so oder so gefasst oder abgeaendert werden kann. Sondern sie muss im inneren Einklang stehen mit den nationalen und sozialen Voraussetzungen, sie waechst heraus aus den Kraeften der Rasse und des Blutes, die in ihr zur lebendigen Wirksamkeit gelangen.

Der Uebergang von dem im Waffenhandwerk vollendet ausgebildeten Berufskaempfer zum Soldaten der alle erfassenden Wehrpflicht entspricht so dem innersten Wesen des deutschen Menschen, der sich stets als der geborene Verteidiger seines Volkes und Landes gefuehlt hat. Fuer ihn war es auf die Dauer ein unertraeglicher Zustand, dieses vornehmste Recht des freien Mannes einer Minderheit ueberlassen zu muessen, mochte sie durch Uebung und Auslese dazu noch so berufen sein.

Im Zeitalter der sich immer noch steigernden technischen Entwicklung und der zunehmenden Verfeinerung der Waffe und ihrer Bedienung aber bedeutet die Rueckkehr zum kuerzerdienenden Soldaten der allgemeinen Wehrpflicht ein klares Bekenntnis, das durch kein Urteil, mag es noch so voreingenommen sein, wirksam entkraeftet werden kann: Deutschland beweist damit - durchaus im Sinne der fruecher an uns gestellten Forderung nach Umgestaltung des Berufsheeres -, dass es im Waffendienst seiner wehrfaehigen Mannschaft nur das Mittel sieht zur Verteidigung seiner Grenzen und seines Lebensraumes. Die Geschichte lehrt, dass die Erobererheere andere Wesenszuege tragen.

Hinzukommt, dass das deutsche Volk in der Wehrpflicht

H2706-0123

stets die durch nichts zu ersetzende Schule der Nation gewesen hat, die Schule der Disziplin, der Kameradschaft und der praktischen Volksgemeinschaft. In ihr wurde der Charakter der jungen Generation geformt. Und zwar blieben ihre Auswirkungen nicht auf die Dienstzeit selbst beschraenkt, sondern setzten sich in allen Berufen und Lebensaltern befruchtend fort. Wir haben ihr Fehlen in den Jahren nach dem Zusammenbruch bitter erfahren muessen. Dem deutschen Volke waere manches erspart geblieben, manche Entwicklung haette einen anderen Gang genommen, wenn die straffe Schule des Dienstes in der Wehrmacht sich in weiteren Kreisen haette auswirken koennen.

Die damalige Generation hat an diesem Mangel selbst schwer gelitten. Ihre innere Zerrissenheit im rueckliegenden Jahrzehnt hatte hier ihren letzten Ursprung. Die gesunde Jugend will das Recht haben, in freier Entfaltungsmoeglichkeit in den Staat hineinzuwachsen, den sie einst tragen soll. Da sie dort, wo ihre Wesensart sie hindraengte, verschlossene Tueren fand, suchte sie sich ihre eigenen Wege. Damit ging ein Teil von ihr der Zukunft und dem Staat verloren, der ihr maennliches Sehnen nicht begriff oder ihm nicht Rechnung zu tragen vermochte. Heute oeffnen wir unsere Tore weit. Die kommende Generation wird sich des Rechtes zur Waffe, das ihm das neue Deutschland wiedergegeben hat, im Geist ihrer Vaeter wert erweisen.

H2706-0124

Aus: Dokumente der deutschen Politik Bd.4 Reichsregierung
Deutschlands Aufstieg zur Grossmacht Dok. 64

S.92,93,94,95,96,97,98

Der Kampf um den Frieden und die deutsche Ehre.

Am 27.Februar 1936 ist Frankreich zur Ratifizierung des Paktes mit der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken geschritten. Am 21.Februar hat der Fuehrer in einer Unterredung mit Bertrand de Jouvenel, in der er erneut Frankreich die Hand zum Frieden hinstreckte, vor dem Pakt gewarnt, der alle Bemuehungen um eine deutsch-franzoesische Verstaendigung erschweren muesse. Am 7. Maerz 1936 hat dann die Reichsregierungaus der erfolgten Ratifizierung des Sowjetpaktes die Konsequenzen gezogen.In einem grossen Memorandum vom 7. Maerz 1936 hat sie denSignatarmaechten des Locarnovertrages eine neue europaeische Friedensordnung vorgeschlagen. Der Fuehrer hat in einer gewaltigen Rede vor dem Reichstag seinen Schritt vor Deutschland und der Welt begruendet.

In ihrem Memorandum teilte die Reichsregierung mit, dass sie den Locarnovertrag, den der Sowjetpakt innerlich verfaelscht habe, als erloschen ansehe. Im Interesse der primitivsten Rechte eines Volkes auf die Sicherung seiner Grenzen habe daher die Reichsregierung auch die volle und uneingeschraenkte Souveraenitaet des Reiches im Rheinland wiederhergestellt. Am gleichen Tage sind deutsche Truppen wieder in die Rheinlande eingezogen. Um aber Missdeutungen ihres Schrittes hintanzuhalten, hat die Reichsregierung mit all diesen Massnahmen ein grosses europaeisches Friedensprogramm verbunden. Sie erklaerte sich bereit, an Stelle des Locarnovertrages einen neuen Westpakt abzuschliessen, und nach der Wiederherstellung der deutschen Ehre als gleichberechtigter Partner in den Voelkerbund einzutreten; sie sprach dabei die Hoffnung aus, dass dabei dieFrage der kolonialen Gleichberechtigung Deutschlands einer Loesung zugefuehrt wuerde.

H2706-0125

Um dem deutschen Volk Gelegenheit zu einer feierlichen Zustimmung zu der Politik der Wiederherstellung der nationalen Ehre und Souveraenitaet des Reiches und der einer wahren Voelkerversoehnung zu geben, loeste am 7.Maerz durch einen Erlass der Fuehrer und Reichskanzler den Reichstag auf. Neuwahlen wurden fuer den 29. Maerz ausgeschrieben.

Am Heldengedenktag vom 8.Maerz hat Reichskriegsminister von Blomberg Sinn und Bedeutung der Tat des Fuehrers vom 7.Maerz noch einmal dargelegt: " Wir wollen keinen Angriffskrieg, aber den Verteidigungskrieg wollen wir nicht fuerchten muessen."

Der Wahlkampf fuer den 29.Maerz gab Gelegenheit, nicht nur das deutsche Volk zu einem einmuetigen Bekenntnis fuer die Befreiungstat des Fuehrers aufzurufen, sondern auch zu bekunden, dass die Tat des 7.Maerz vom Willen zum Frieden und zu einer neueuropaeischen Ordnung eingegeben war. Reichspropagandaminister Dr. Goebbels eroeffnete den Wahlkampf am 10. Maerz mit einer gross angelegten Rede im Berliner Sportpalast: Nicht Garnisonen des Krieges, sondern des Friedens seien mit dem "Einmarsch" ins Rheinland entstanden.

Die grosse internationale Krise, die manche von dem Schritt des 7.Maerz befuerchtet haben, ist nicht eingetreten; Frankreich hat sich schliesslich mit einem Protest an den Voelkerbund begnuegt.

Die deutsche Reichsregierung hat mit einer amtlichen Mitteilung noch einmal das Wort ergriffen, als im Ausland manche feindliche Stellungnahme und manches Missverstaendnis gegenueber dem deutschen Schritt sich einstellten.

Die Reichsregierung verkuendete in der Erklaerung noch einmal ihre Entschlossenheit, alles zur Befriedung Europas zu tun, aber auch keinerlei neue Diskriminierung des deutschen Volkes zu dulden, die auf die Dauer den europaeischen Frieden doch wieder illusorisch machen muesste.

H2706-0126

Auf die vielen Ermahnungen des Auslandes, durch eine Beschraenkung der Truppenzahl im Rheinland eine "Geste" des Friedens zu machen, antwortete die Reichsregierung mit der Versicherung, dass die Besetzung des Rheinlandes zunaechst nur in einer Form vollzogen worden sei, die alssymbolhaft zu werten sei; eine dauernde Beschraenkung der Hoheitsrechte im Rheinlande aber stehe ausser Frage.

Am 13.Maerz sprach der Fuehrer im befreiten Grenzland Baden.

"Es ist mein Wunsch, auch die grossen Gegensaetze im Voelkerleben genau so wie im Innern des Landes nach den Gesichtspunkten des Rechtes, der Billigkeit und damit der Vernunft zu loesen." Der Nationalsozialismus sei auch in der Lage, diese Politik der europaeischen Verstaendigung zu verfolgen, denn er habe es nicht noetig, den blutigen Lorbeeren des Krieges nachzujagen.

Am 15.Maerz 1936 richtete der Fuehrer den gleichen Appell an das deutsche Volk auf einer gewaltigen Kundgebung in Muenchen: "Mein Ziel ist der Friede", fuehrte er aus, "der auf der Gleichberechtigung der Voelker begruendet ist. Wir sind eine Grossmacht der Voelker und wollen als Grossmacht gewuerdigt werden." Wenn man ihn nun von allen Seiten bedraenge, eine "Geste" zu machen, so muesse er antworten, dass er mit seinen Vorschlaegen die groesste Geste gemacht habe, die je ein europaeischer Staatsmann machte und machen konnte.

Ein Appell nicht nur an das deutsche Volk, sondern an die Voelker Europas war die Rede des Fuehrers in Frankfurt a.M. am 17.Maerz 1936. Sie wollte den Voelkern Europas ein Bild des wahren Friedens zeigen, jenes Friedens, der auf das goettliche Recht der Voelker, auf Leben und Freiheit gegruendet sei.

Auf englisches Betreiben wurde am 14.Maerz 1936 telegraphisch die deutsche Regierung als eine vertragschliessende

H2706-0127

Partei des Locarnovertrages eingeladen, "an der Pruefung der Mitteilung der Regierungen Frankreichs und Belgiens durch den Rat teilzunehmen". Die deutsche Regierung beantwortete die Einladung am 15.Maerz 1936; sie sprach ihre grundsaetzliche Bereitschaft aus, die Einladung anzunehmen, aeusserte jedoch auch die Erwartung dass die deutsche Regierung als gleichberechtigter Partner bei der Beratung und Beschlussfassung des Rates teilnehmen wuerde und dass die deutschen Vorschlaege des 7.Maerz als eine unzertrennbare Einheit behandelt wuerden. Nach Klaerung dieser Frage wurde Botschafter von Ribbentrop als Vertreter der deutschen Regierung zur Tagung des Voelkerbundrates nach London entsandt. Grossbritannien, Frankreich und Belgien hatten sich schliesslich auf eine Resolution geeinigt, die eine Verurteilung des deutschen Schrittes vom 7.Maerz feststellte (Italien hielt sich wegen der Sanktionen fern). In der Sitzung des 19.Maerz 1936, die dadurch wohl zum Hochepunktder Ratstagung geworden ist, legte Botschafter von Ribbentrop in einer grossen Rede (Dok.13) den deutschen Standpunkt dar, plaedierte fuer Verstaendnis fuer Deutschland, fuer Einsicht in die Gefahren des neuen sowjetrussisch-franzoesischen Militaerbuendnisses, das Deutschland zu seinem Vorgehen gezwungen habe, indem es das bisherige europaeische Gleichgewicht und damit die fundamentalen politischen Interessen und rechtlichen Voraussetzungen des Locarnovertrages beseitigte. Botschafter von Ribbentrop wies die Versammlung noch einmal auf das historische und einzig dastehende Angebot zur Befriedung Europas hin, das Adolf Hitler mit dem Memorandum des 7.Maerz 1936 gemacht habe. Trotz ihres gewaltigen Eindruckes konnte die Rede das vorgefasste Ergebnis derRatstagung nicht mehr aendern. Nach der Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung ueber die Resolution, die eine Verurteilung Deutschlands aussprach, erhob sich Botschafter von Ribbentrop zu einer Protesterklaerung (Dok.14), die in den Worten gipfelte:" Die deutsche Reichsregierung und mit ihr das gesamte deutsche Volk haben die heilige Ueberzeugung,

H2706-0128

dass die soeben angenommene Ratsentschliessung vor dem Urteil der Geschichte nicht bestehen wird."

Am 19. Maerz 1936 sprach Adolf Hitler in Koenigsberg. Als Herold fuer die innere Einheit Deutschlands und als Herold fuer den Frieden Europas richtete der Fuehrer nach seinen eigenen Worten den Appell an das Volk: "Deutschland hat keine Eroberungswuensche in Europa. Deutschland hat nicht die Absicht, irgend jemand in Europa etwas zuleide zu tun."

Seinen mitreissenden Hoehepunkt erreichte der Wahlkampf am 28. Maerz, den das deutsche Volk in feierlicher Weise als "deutschen Volkstag fuer Ehre, Freiheit und Frieden" beging. Der Fuehrer sprach, nachdem er am Tag zuvor in Essen nach seinen Worten gegenueber den Paragraphen die ewige Stimme der Moral erhoben hatte, an diesem letzten Tage vor der Volksabstimmung von Koeln aus zum ganzen deutschen Volk. Er beschwor die Staatsmaenner Europas ein letztesmal, der Stimme der Vernunft und der Voelkerversoehnung das Ohr zu leihen. Die Welt muesse erkennen, dass sie es mit einem neuen Deutschland zu tun habe: "Damals vor 18 Jahren zogen die letzten Regimenter ueber die Bruecken, und heute ist ein Volk zurueckgekehrt;" dieses Volk biete aber auch ganz andere Garantien fuer die Innehaltung einer neuen Verstaendigung ueber den europaeischen Frieden dar: "Mehr Garantien als die Sicherheit einer Hand, die 67 Millionen umfasst, gibt es auf der ganzen Welt nirgends mehr."

Dass es dieses ganze Volk war, zeigte das Wahlergebnis vom 29.Maerz, als sich 99 Prozent des Volkes zum nationalsozialistischen Staat bekannten.

Die von niemandem mehr anzweifelbare Vollmacht benuetzte die deutsche Reichsregierung, um am 1.April 1936 durch den Botschafter v.Ribbentrop der britischen Regierung einen neuen grossen und umfassenden Friedensplan zu ueberreichen. Dieser war eine positive Antwort auf einen negativen Vorschlag, den

H2706-0129

die Restlocarnomaechtemm 20.Maerz der deutschen Reichsregierung ueberreicht hatten. Die diplomatischen -ktionen, die sich an den 7.Maerz anschlossen, aber die deutsche Souveraenitaet ueber die Rheinlande nicht mehr beeintraechtigen konnten, fanden nach der Ueberreichung des grossen deutschen Friedensplans vom 31. Maerz 1936 ihren Abschluss mit dem sogenannten englischen Fragebogen vom 6.Mai 1936, den die deutsche Regierung unbeantwortet liess.Die Locarnokonferenz, die er vorbereiten sollte, hat er nicht sehr gefoerdert, und vor anderen draengenden Problemen Europas ist sie staerker in den Hintergrund geraten.

Dass Deutschland unbeirrt am Friedensideal des Fuehrers festhielt, zeigte aber die Antwort, die die deutschen Frontkaempfer am 16.Mai 1936 einer Friedensbotschaft der franzoesischen Frontkaempfer vom 12.Mai 1936 gaben.

Die deutsche Reichsregierung hat wiederholt ausgesprochen, dass sie die wertvollste Friedenssicherung nicht in grossen umfassenden Paktsystemen, sondern in der Verstaendigung von Volk zu Volk sehe. Sie hat im Jahre 1934 durch den Abschluss des deutsch-polnischen Verstaendigungspaktes einen Gefahrenherd der europaeischen Politik beseitigt. Sie loeschte am 11.Juli 1936 durch das deutsch-oesterreichische Abkommen eine Quelle europaeischer Beunruhigung aus.

Die Ruestungen in der Sowjetunion wurden immer fieberhafter betrieben, und die Herabsetzung des dienstpflichtigen Alters um zwei Jahre gab dem Sowjetmilitarismus eine so aggressive Spitze, dass am 24.August der Fuehrer und Reichskanzler als Gegenmassnahme die Dauer der aktiven Dienstpflicht bei der deutschen Wehrmacht auf zwei Jahre erhoehte. Ein Kommentar der NSK. unterstrich, wie sehr die Erhoehung der Dienstzeit zu den Massnahmen gehoerte, die "das nationalsozialistische Deutschland als Waechter seines eigenen Friedens und damit als Schuetzer seiner Kultur" zur Sicherung der Freiheit

H2706-0130

und Unabhaengigkeit der Nation treffen musste.

Waehrend das Deutsche Reich alles tat, um die Abwehrfront gegen die zerstoerenden Gewalten zu staerken und sich selbst als einer Macht desFriedens und des Aufbaues Kraft und Staerke zu geben, hat es andererseits jede Gelegenheit benuetzt, um durch die Tat Zeugnis von seinem Friedenswillen abzulegen. Der deutsch-englische Flottenvertrag vom 23. Juni 1935 hat die Flottenrivalitaet zwischen England und Deutschland, die in der Vorkriegszeit eine der unheilvollsten Spannungen Europas gewesen ist, fuer immer beseitigt und so einen der gewichtigsten Gegensaetze Europas ausgemerzt.Er war wie das deutsch-polnische Abkommen vom Jahre 1934 einer der positivsten Beitraege Deutschlands zum europaeischen Frieden gewesen. Die englische Oeffentlichkeit hat beim Abschluss des Vertrages mit am waermsten die Zusage des Deutschen Reiches begruesst, dem Abkommen ueber den U-Boot-Krieg beizutreten, wie es in Artikel 22 des Londoner Vertrages vom 22.April 1930 enthalten ist. Am 22.November 1936 hat das Reich durch eine Note des Botschafters v.Ribbentrop an den englischen Staatssekretaer fuer auswaertige Angelegenheiten den Beitritt Deutschlands zu dem Abkommen ueber den U-Boot-Krieg vollzogen.

H2706-0131

Aus: Dokumente der deutschen Politik Bd.4
Deutschlands Aufstieg zur Grossmacht

S. 146.

Ergebnis der Wahl zum Deutschen Reichstag
vom 29. Maerz 1936.

Gesamtzahl der Stimmberechtigten	45 453 691
Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen	45 001 489
Prozent der Stimmberechtigten	99,0 %
Gegen die Liste und ungueltig	540 211
Fuer die Liste	44 461 278
Prozent der abgegebenen Stimmen	98,8 %

Damit waren 741 Abgeordnete gewaehlt.

Aus: Dokumente der deutschen Politik Bd.5 Reichsregierung
Dok. 66

Von der Grossmacht zur Weltmacht 1937

S.95,96,97,98,99,104,105.

Deutschlands Aussenpolitik.

Die deutsch-italienische Annaeherung, die im Herbst 1935 in der Zeit des beginnenden Abessinienkonfliktes einsetzte und am 24.Oktober 1936 zur deutschen Anerkennung des italienischen Imperiums fuehrte, entwickelte sich zu einer immer engeren Zusammenarbeit der beiden Grossmaechte, zu der "Achse Berlin-Rom", wie sie Mussolini in seiner Mailaender Rede vom 1. November 1936 bezeichnete. Mehrfach weilten deutsche Staatsmaenner im Jahre 1937 in Italien.

Weiter sei das Abkommen erwaehnt, das Dr. Ley mit dem Praesidenten des Faschistischen Industriearbeiterverbandes Cianetti am 24.Juni ueber Reisen deutscher Arbeiter nach Italien und italienischer Arbeiter nach Deutschland abschloss. Das enge beiderseitige Einvernehmen, das auch bei der Behandlung der Spanienfrage deutlich zutage trat, erfuhr seine staerkste Unterstreichung durch den Staatsbesuch, den der italienische Regierungschef Mussolini dem Fuehrer in den Tagen vom 25. bis 29.September 1937 abstattete und der in der ganzen Welt einen ausserordentlich grossen Widerhall fand.

Den Deutschlandbesuch des Duce erwiderte auf dessen Einladung der Fuehrer in der Zeit vom 2. bis 10. Mai 1938 und besuchte bei dieser Gelegenheit ausser Rom auch die Staedte Neapel und Florenz.

Einen weiteren Ausbau erfuhren die deutsch-italienischen Beziehungen schliesslich noch durch den am 6.November 1937 erfolgten Beitritt Italiens zum deutsch-japanischen Antikominternabkommen, so dass "Italien nunmehr auch formell mit Deutschland und Japan in gemeinsamer Abwehr gegen die ihren inneren Frieden bedrohende

H2706-0132

H2706-0133

Zersetzungsarbeit des Weltbolschewismus zusammensteht" (Telegramm des Fuehrers an Mussolini). Damit ist die bisherige europaeische Achse Berlin-Rom zu einem "grossen weltpolitischen Dreieck" geworden.

Wie gestalteten sich im Jahre 1937 Deutschlands Beziehungen zu seinen Nachbarn ? In seiner grossen Reichstagsrede vom 30. Januar, in der der Fuehrer erneut Deutschlands unbeirrbaren Friedenswillen zum Ausdruck brachte, wies er in seinem Ueberblick ueber Deutschlands Stellung zur europaeischen Staatenwelt auf die Tatsache hin, dass die deutsche Regierung schon fruecher sowohl Belgien als auch Holland ihre Bereitwilligkeit versichert habe, "diese Staaten jederzeit als unantastbare neutrale Gebiete anzuerkennen und zu garantieren". Diese Garantiefrage hatte der Fuehrer in dem deutschen Memorandum vom 7. Maerz 1936 anlaesslich der Kuendigung des Locarnovertrages angeschnitten, als er Frankreich, Belgien und auch den Niederlanden einen auf 25 Jahre befristeten Nichtangriffspakt anbot. Der daraufhin eingeleitete Notenwechsel wurde auch im Jahre 1937 fortgesetzt. Am 12.Maerz uebergab Reichsaussenminister von Neurath dem britischen Botschafter in Berlin, Sir Eric Phipps,die deutsche Antwort auf die englische Westpaktnote vom 19.November 1936. Da jedoch ein greifbares Resultat vorlaeufig nicht zu erzielen war, trug nunmehr die englische und franzoesische Regierung der Forderung, die Koenig Leopold III. von Belgien in einer Rede vom 14.Oktober 1936 nachdruecklich erhoben hatte, dass es das Ziel der Aussenpolitik seines Landes sein muesse, jeden Krieg vom belgischen Gebiete fernzuhalten und eine ausschliesslich belgische Politik zu treiben, am 24.April Rechnung; an diesem Tage liessen sie naemlich in Bruessel erklaeren,"dass sie Belgien nunmehr als befreit von allen Verpflichtungen ihnen gegenueber ansehen, die sich entweder aus dem Vertrag von Locarno oder aus den in

H2706-0134

London am 19.Maerz 1936 getroffenen (Generalstabs-) Vereinbarungen ergeben und dass sie Belgien gegenueber die Bestandsverpflichtungen aufrechterhalten, die sie ihm gegenueber gemaess den oben erwaehnten Vertraegen eingegangen waren". Diesem Schritt schloss sich die deutsche Regierung mit einer Note vom 13.Oktober 1937 an, in der sie versicherte, Belgiens "Unverletzlichkeit und Integritaet unter keinen Umstaenden zu beeintraechtigen und jederzeit das belgische Gebiet zu respektieren", und gleichzeitig ihre Bereitwilligkeit zum Ausdruck brachte, "Belgien Beistand zu gewaehren, falls es Gegenstand eines Angriffs oder einer Invasion sein sollte".

Im Gegensatz zur Haltung Belgiens lehnte die niederlaendische Regierung am 13.Februar durch den Mund des Aussenminister de Graeff die Annahme dieses vom Fuehrer ausgesprochenen Garantieangebotes ab, "da die Unantastbarkeit des niederlaendischen Staatsgebietes fuer die Niederlande eine Aktion sei, die sich nicht zum Gegenstand eines durch die Niederlaender abzuschliessenden Vertrages eigne".

Dagegen ergaenzte der Fuehrer sein Garantieangebot, indem er am 23.Februar in einer Unterredung mit dem frueheren Schweizer Bundesrat Schulthess in Berlin erklaerte: "Zu jeder Zeit, komme, was da wolle, werden wir die Unverletzlichkeit und Neutralitaet der Schweiz respektieren. Das sage ich Ihnen mit aller Bestimmtheit".

Das deutsch-polnische Verhaeltnis beruht auf einer Abmachung vom 26.Januar 1934, die nach den Worten des Fuehrers "beiden Staaten zum Vorteil gereicht", eine Tatsache, die auch durch den auf Einladung des Staatspraesidenten Moscicki erfolgten Besuch des Ministerpraesidenten Goering in Polen (16. bis 22.Februar) unterstrichen wird. Auch die wirtschaftliche Zusammenarbeit gestaltete sich befriedigend. Die Geltungsdauer des zunaechst auf ein Jahr befristigen deutsch-polnischen Wirt-

schaftsabkommens vom 4.November 1935 wurde nach zwei kurzfristigen Verlaengerungen am 20.Februar 1937 um zwei Jahre bis zum 28. Februar 1939 verlaengert. Einer besonderen Regelung bedurfte die deutsch-polnische Minderheitenfrage, nachdem am 14.Juli 1937 das am 15.Mai 1922 in Genf geschlossene Abkommen abgelaufen war, auf Grund dessen die beiderseitigen Minderheitsangehoerigen weder in ihren kulturellen noch staatspolitischen Rechten beeintraechtigt werden durften; denn waehrend Deutschland nach einer Erklaerung des Oberpraesidenten und Gauleiters von Schlesien Josef Wagner vom 17.Maerz auch weiterhin der in Westoberschlesien lebenden polnischen Minderheit ihre "volle politische, wirtschaftliche und kulturelle Freiheit" zu gewaehren bereit war, setzten sofort nach Ablauf des Abkommens in Ostoberschlesien verschaerfte Zwangsmassnahmen gegen das dortige Deutschtum ein. Daher wurde am 5.November zwischen den beiden Regierungen ein Abkommen geschlossen, das fuer die Minderheitenbehandlung bestimmte Grundsaetze aufstellte. Bei einem am gleichen Tage stattfindenden Empfange polnischer Minderheitenvertreter bezeichnete der Fuehrer als Voraussetzung fuer die Gewaehrung von Schutzrechten fuer die polnische Volksgruppe: "loyale Erfuellung der dem Staate zu leistenden Pflichten und der Gehorsam gegen die Gesetze" sowie "Schutz der deutschen Volksgruppe in Polen, vor allem in ihrem Recht auf Arbeit und Verbleib auf ihrer angestammten Scholle".

Mit dem deutsch-englischen Flottenabkommen vom 18.Juni 1935, das fuer Deutschland das Verhaeltnis des Gesamtraeuminhalts beider Flotten mit 35 : 100 festlegte, war ein entscheidender Schritt zur Neugestaltung der gegenseitigen Beziehungen gemacht worden. Die in diesem Abkommen noch vorhandenen Luecken hinsichtlich der Begriffsbestimmungen konnten erst ausgefuellt werden, wenn daruber eine internationale Einigung erfolgt war. Diese wurde - nebst einer qualitativen Begrenzung des Raeuminhaltes und der Geschuetzkaliberstaerken - im Londoner Flottenvertrag

H2706-0135

vom 25. Maerz 1936 zwischen den Vereinigten Staaten, England, Frankreich (und Italien) erzielt. Das entsprechende deutsch-englische Ergaenzungsabkommen haette nun bereits im Sommer 1936 unterzeichnet werden koennen, wenn sich nicht die Sowjetregierung damals zum Bau einer grossen modernen Flotte entschlossen haette. Erst als sich Sowjetrussland nach aeusserst langwierigen Verhandlungen wenigstens fuer seine europaeische Flotte ebenfalls mit einer qualitativen Begrenzung einverstanden erklaerte, konnte endlich am 17.Juli 1937 das bis zum 31.Dezember 1942 befristete deutsch-englische Abkommen ueber die Begrenzung der Seeruestungen und den Nachrichtenaustausch ueber Flottenbau nebst einer "Erklaerung" zum Abkommen von 1935 unterzeichnet werden. Damit ist Deutschland die einzige Seemacht der Welt, die sich sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht gebunden hat.

Von den aussereuropaeischen Staaten ist es vor allem Japan, mit dem Deutschland, und zwar durch das Antikomintern-abkommen vom 25.November 1936 in sehr engen Beziehungen steht. Als im Sommer 1937 der japanisch-chinesische Konflikt zum Ausbruch kam, erklaerte der deutsche Botschafter in Washington Dr. Dieckhoff am 22.Juli dem amerikanischen Staatssekretaer Hull, dass die Reichsregierung in diesem Streitfall eine streng neutrale Haltung einnimmt. Weiterhin lehnte die deutsche Regierung am 29.Oktober 1937 die belgische Einladung zur Bruesseler Konferenz, die anlaesslich dieses Konfliktes einberufen wurde, unter Hinweis darauf ab, dass Deutschland nicht Vertragspartner des Neunmaechte-Vertrages von 1922 sei; andererseits erklaerte sie sich jedoch bereit, "an einer Aktion zur friedlichen Beilegung des Konfliktes mitzuwirken". Fuer ein solches Bemuehen bei der Anbahnung von Friedensverhandlungen, bei der Deutschland gegen Ende des Jahres auf Wunsch der beiden beteiligten Maechte unter strengster Wahrung seiner Neutralitaet durch Uebermittlung von Nachrichten mitwirkte, sprachen dann, als die weitere Entwicklung des Konfliktes die Hoffnung auf einen

H2706-0136

baldigen Ausgleich schwinden liess, die japanische und chinesische Regierung am 19. und 24.Januar 1938 der Reichsregierung ihren besonderen Dank aus.

Was schliesslich Deutschlands Haltung gegenueber dem Voelkerbund anlangt, so brachte das Jahr 1937 eine endgueltige Absage an die Genfer Institution. In dem Memorandum vom 7.Maerz 1936 hatte der Fuehrer noch Deutschlands Bereitwilligkeit erklaert, wieder in den Voelkerbund unter der Voraussetzung einzutreten, "dass im Laufe einer angemessenen Zeit auf dem Wege freundschaftlicher Verhandlungen die Frage der kolonialen Gleichberechtigung sowie die Frage der Trennung des Voelkerbundstatuts von seiner Versailler Grundlage geklaert wird." Aber die ganze seitherige Entwicklung bewies, dass mit einer derartigen Reform unter keinen Umstaenden zu rechnen sei. Als nunmehr auch die italienische Regierung - dem japanischen und deutschen Beispiel folgend - am 11.Dezember 1937 ihren Austritt aus dem Voelkerbund erklaerte, wurde daher nicht nur dieser Entschluss in einer amtlichen deutschen Erklaerung bom 12. aufs waermste begruesst,sondern auch gleichzeitig die Ueberzeugung zum Ausdruck gebracht, "dass das politische System von Genf nicht nur verfehlt, sondern verderblich ist. Eine Rueckkehr Deutschlands in den Voelkerbund wird deshalb nicht mehr in Betracht kommen."

H2706-0137

H2706-0138

Aus: Pfundtner - Neubert

Das neue deutsche Reichsrecht

I b 10 S.1

Gesetz ueber den Widerruf von Einbuergerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehoerigkeit vom 14.7.1933 (RGBl.I S.480)

Einfuehrung

Nach der nationalen Erhebung setzte sich die Erkenntnis durch, dass der Besitz der deutschen Staatsangehoerigkeit seine Grundlage vor allem in der lebendigen Beziehung des einzelnen zu der im nationalsozialistischen Staat zusammengefassten Volksgemeinschaft hat. Aus dieser Auffassung heraus ergab sich alsbald die dringende Notwendigkeit, diejenigen Elemente, die hierfuer offensichtlich ungeeignet waren und sich als besonders schaedlich im Rahmen der Volksgesamtheit auswirkten, aus der Gemeinschaft des Staatsvolks auszuschliessen. Da das bisherige Staatsangehoerigkeitsrecht eine solche Moeglichkeit nicht in genuegendem Masse vorsah, war der Erlass des nachstehenden Gesetzes erforderlich, das im gewissen Umfange eine Handhabe fuer den Ausschluss unerwuenschter Elemente aus der Staatsangehoerigkeit bietet.

Der erste Teil des Gesetzes (Paragr.1) sieht eine Nachpruefung der Einbuergerungen vor, die in der Zeit zwischen Beendigung des Weltkrieges und der nationalen Erhebung vorgenommen wurden. Die amtliche Begruendung fuehrt hierzu aus, dass in dieser Zeit "vielfach den voelkisch-nationalen Einbuergerungsgrundsaetzen zuwider verfahren wurde" und dass unter den Eingebuergerten sich zahlreiche Personen befinden, die "nach Abstammung und Gesinnung unerwuenschte Elemente" darstellen. Der Natur der Gesetzesvorschrift entsprechend handelt es sich um eine einmalige Massnahme, die mit dem Ausserkrafttreten des Paragr.1 des Gesetzes am 31 12.1935 ihren Abschluss gefunden hat.

Der zweite Teil des Gesetzes (Paragr.2) ist eine fuer die Dauer berechnete Vorschrift. Sie geht von der Erwaegung aus, das

"mit dem Besitz der deutschen Staatsangehoerigkeit als selbstverstaendliche und vornehmste Pflicht die Treue gegenueber Reich und Volk verknuepft ist" (amtliche Begruendung), und dass ein Verstoss gegen diese Grundsaetze einen Ausschluss aus der Staatsangehoerigkeit rechtfertigt. Sie richtet sich ausschliesslich gegen im Ausland lebende Staatsangehoerige, die fuer ihr volksschaedigendes Verhalten auf andere Weise nicht zur Verantwortung gezogen werden koennen. Zu einem gleichen Vorgehen gegen im Inland lebende Staatsangehoerige lag ein Anlass nicht vor, da diese der innerdeutschen Strafgewalt unterstehen.

H2706-0139

Seite 134
Reichsregierung
Dok. 68

Aus: Pfundtner-Neubert

Das neue deutsche Reichsrecht

V b 14 b S. 1, 2.

Verordnung ueber die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe
vom 5.8.1940 (RGBl.I S.1077)

(Neubearbeitung nach dem Stande vom 1. 12. 1942)

Einfuehrung

Fuer die erhoehte einkommensteuerliche Belastung der polnischen Steuerpflichtigen im Vergleich zu den anderen Steuerpflichtigen sprachen die folgenden Erwaegungen:

Es sind seit der Beendigung des Polenfeldzuges viele polnische Arbeiter und Angestellte in der deutschen gewerblichen Wirtschaft beschaeftigt. Das gilt fuer die eingegliederten Ostgebiet und fuer das andere Reichsgebiet. Besondere Tarifordnungen sind fuer diese gewerblichen Arbeitnehmer bisher nicht erlassen worden und auch fuer die Zukunft nicht beabsichtigt. Die polnischen Arbeitnehmer erhalten also die gleichen Arbeitsloehne wie die deutschen Arbeitnehmer. Es verbleiben aber den deutschen Arbeitnehmern bei der Lohnzahlung trotz gleicher Beschaeftigung und gleicher Arbeitszeit im Ergebnis kleinere Betraege als den polnischen Arbeitnehmern. Das beruht darauf, dass den deutschen Arbeitnehmern insbesondere die folgenden Betraege vom Arbeitslohn abgezogen werden:

Beitraege zur Deutschen Arbeitsfront,

Spende zum Winterhilfswerk in Hoehe von 10 v.H. der Lohnsteuer. Dahinzu kommen weitere Belastungen der deutschen Arbeitnehmer durch Parteibeitraege, Beitraege zur NSV., zum Reichsluftschutzbund und Beitraege zu allgemeinen oeffentlichen Sammlungen.

Die polnischen Arbeitnehmer werden durch diese Abzugsbetraege und anderen Beitraege nicht betroffen. Die Sozialausgleichabgabe will, wie sich schon aus ihrer Bezeichnung ergibt, einen angemessenen Ausgleich fuer diese Besserstellung schaffen.

H2706-0140

Die Erhebung der Sozialausgleichsabgabe rechtfertigt sich auch aus den folgenden Gruenden:

Der deutsche Volksgenosse ist zur Ableistung des Arbeitsdienstes und des Heeresdienstes verpflichtet. Es entstehen ihm dadurch empfindliche geldliche Ausfaelle. Das gilt insbesonder fuer die gegenwaertige Zeit, in der viele deutsche Volksgenossen aus Anlass des besonderen Einsatzes der Wehrmacht fuer laengere Zeit ihre Einnahmen verlieren. Die in der Heimat verbliebenen Volksgenossen verrichten neben ihrer Berufsarbeit in der Partei, ihren Gliederungen und in den angeschlossenen Verbaenden ehrenamtlich Dienst im Interesse des Volksganzen. Es ist gerechtfertigt, dass den Polen, die zum Schutz des deutschen Lebensraums persoenlich nichts beitragen und ungehindert ihrer Beschaeftigung nachgehen koennen, zum Ausgleich dafuer ein besonderes Opfer auferlegt wird.

H2706-0141

H-2706

No individual exhibits

All submitted

August 20.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUR..BERG, GERMANY
Exhibit B-68
Filed Aug. 20, 1946

H2706-0142

Reich Cabinet